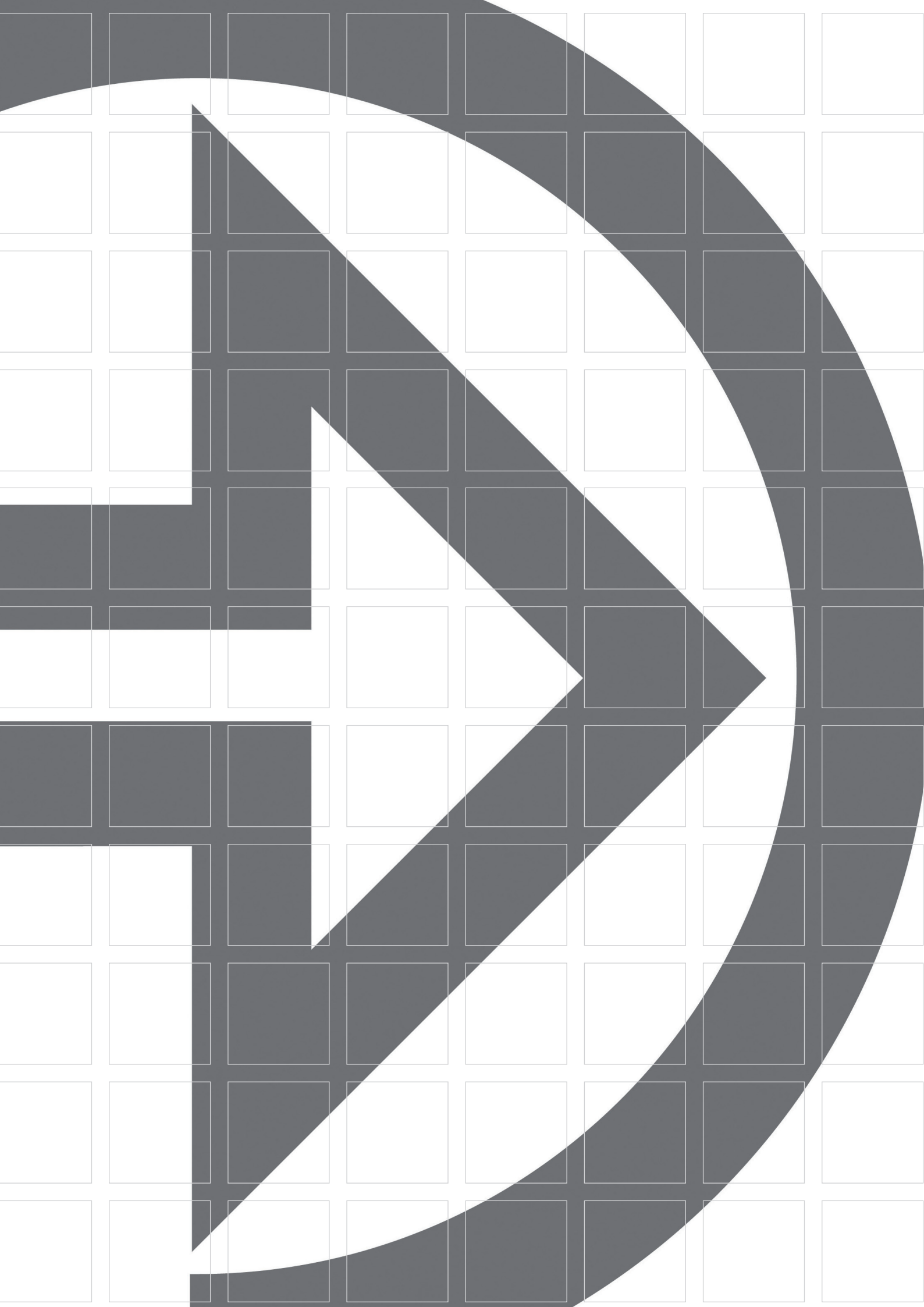




**WEGWEISER**  
Rehabilitation und Teilhabe  
für Menschen mit Behinderung  
15. Auflage | 2013



Um das von Komplexität und wechselseitigen Einflüssen bestimmte Aufgabenfeld der Rehabilitation und Teilhabe zu überblicken und die zur Verfügung stehenden Leistungen zu nutzen, bedarf es einer eingehenden Orientierung. Hierzu leistet der vorliegende Wegweiser seit der Erstausgabe von 1975 einen wertvollen Beitrag. Ziel ist es, einen umfassenden und prägnanten Überblick zu allen Unterstützungsleistungen und Rahmenbedingungen des Systems Rehabilitation und Teilhabe zu verschaffen.

Im Mittelpunkt der Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen steht die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe – der Zugang zu Leistungen innerhalb des gegliederten Systems der Sozialversicherung ist dafür eine wesentliche Voraussetzung. Die Zielsetzung der vollen Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Partizipation an der Gemeinschaft setzen auch übergreifendes Wissen voraus – über das Sozialleistungssystem, über die Zusammenhänge von verschiedenen Leistungsrechten und Rahmenbedingungen.

Das Sozialleistungssystem umfasst ein weites Spektrum an Teilhabeleistungen, die von den verschiedenen Sozialleistungsträgern erbracht werden. Grundlage sind die einzelnen Leistungsgesetze und das Sozialgesetzbuch IX, das in einer Reihe von Vorschriften auch die Zusammenarbeit zwischen den Trägern und mit den behinderten Menschen regelt. Neben der Vielfalt und Komplexität der sozialrechtlichen Regelungen führen gesellschaftliche und politische Veränderungen immer wieder zu neuen Anforderungen an die umfassende Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Zum einen ist für die zuständigen Akteure auf der Seite der Leistungsträger und der Leistungserbringer fundiertes Wissen erforderlich, um ihre anspruchsvollen Aufgaben zu erfüllen. Zum anderen sind Partizipation und Selbstbestimmung besser einzulösen, wenn die Menschen mit Behinderung gut informiert sind. Hier ist der Wegweiser Lotse, eine kompakte Orientierungshilfe, die kontinuierlich aktualisiert und verbessert wird. Der Wegweiser wurde aufgrund gesetzlicher Neuerungen und Veränderungen redaktionell überarbeitet. Ein aktualisierter Adressteil komplettiert die Broschüre.

Mit der 15. Auflage des Wegweisers Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bleibt die BAR dem Konzept eines trägerübergreifenden Informationskompendiums treu und bietet allen Akteuren im Rehabilitationsgeschehen eine wirksame Arbeitshilfe.



Dr. Helga Seel

Geschäftsführerin der BAR e.V. – Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

# Die Mitglieder

## **Kostenträger**

### **Träger der gesetzlichen Krankenversicherung:**

- AOK – Bundesverband
- BKK Bundesverband
- IKK e.V.
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- vdek-Verband der Ersatzkassen e.V.
- Knappschaft

### **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung:**

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

### **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung:**

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

## **Bundesagentur für Arbeit**

## **Weitere Mitglieder**

### **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände**

### **Deutscher Gewerkschaftsbund**

#### **Bundesländer**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

### **Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen**

### **Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe**

### **Kassenärztliche Bundesvereinigung**



# Die BAR

## Effektiv, effizient ...

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft

für Rehabilitation (BAR)

Solmsstraße 18,

60486 Frankfurt/Main

Telefon:(069) 605018-0

Telefax:(069) 605018-29

E-Mail: [info@bar-frankfurt.de](mailto:info@bar-frankfurt.de)

Internet: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)

Druck und Verarbeitung:

Henrich Druck + Medien GmbH

Frankfurt/Main

Nachdruck nur auszugsweise

mit Quellenangabe gestattet.

15. Auflage, Frankfurt/Main

Juni 2013

ISBN 978-3-943714-08-1

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) steht mit ihren zahlreichen Aktivitäten für die Verwirklichung von Teilhabe. Die Vielfalt ihrer Tätigkeiten entspricht den individuellen Bedürfnissen der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen. In diesem Sinne hat die BAR die Aufgabe, die Rehabilitations- und Teilhabeleistungen im Rahmen des geltenden Rechts zu koordinieren und zu fördern, damit die Träger der Sozialen Sicherheit durch sinnvolles Ineinandergreifen ihrer Leistungen eine umfassende Rehabilitation gewährleisten können. Mit der Zielsetzung, Leistungen noch effektiver und effizienter zu erbringen, standen und stehen die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und die Rehabilitationsträger vor besonderen Herausforderungen.

## ... und für Sie da

Die BAR versteht sich als kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen mit stringenten und zugleich flexiblen Strukturen. Demnach orientiert sich die Arbeit der BAR zum Einen an einer kontinuierlichen Aufgabenstellung mit einem Spektrum verschiedener Tätigkeiten, Arbeitsfelder und Zielsetzungen und zum Anderen an zeitlich begrenzten projektbezogenen Aufgaben. So lassen sich zugleich Transparenz und Kontinuität gewährleisten. Aus kontinuierlichen Aufgaben können sich neue Projekte ergeben und aus Projekten selbstverständlich kontinuierliche Aufgaben. Solche Veränderungen erfordern eine ständige Anpassung der Organisation und Ausrichtung der Institution BAR sowie variable Strukturen für eine effiziente und effektive Zielerreichung.



# 069 6050180

# INHALT

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen einer modernen Politik für Menschen mit Behinderung</b>	<b>8</b>
1.1	UN-Behindertenrechtskonvention	8
1.2	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch	8
1.3	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	10
1.4	Behindertengleichstellungsgesetz	10
<b>Kapitel 2</b>	<b>Instrumente zur Kooperation der Leistungsträger und Koordination der Leistungen</b>	<b>12</b>
2.1	Gemeinsame Empfehlungen	12
2.2	Weitere Vereinbarungen und Arbeitshilfen	17
<b>Kapitel 3</b>	<b>Gemeinsame Servicestellen und sonstige Wege zur Teilhabe</b>	<b>19</b>
3.1	Gemeinsame Servicestellen	19
3.2	Sonstige Wege zur Teilhabe	22
3.3	Gerichtbarkeit	24
<b>Kapitel 4</b>	<b>Das Persönliche Budget (§ 17 SGB IX)</b>	<b>26</b>
<b>Kapitel 5</b>	<b>Die Leistungen zur Teilhabe im System der sozialen Sicherheit</b>	<b>32</b>
6.1	Gesetzliche Krankenversicherung	40
6.2	Soziale Pflegeversicherung	43
6.3	Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Alterssicherung der Landwirte	46
6.4	Gesetzliche Unfallversicherung	54
6.5	Arbeitsförderung	63
6.6	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	68
6.7	Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden	71
6.8	Sozialhilfe	75
6.9	Öffentliche Jugendhilfe	84
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>87</b>
	<b>Aktuelle Veröffentlichungen der BAR</b>	<b>88</b>
	<b>Adressen</b>	<b>92</b>

## *Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen einer modernen Politik für Menschen mit Behinderung*

### **1.1 UN-Behindertenrechtskonvention**

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) hebt die Politik für Menschen mit Behinderung auf die Ebene der Menschenrechtspolitik. Als erstes Menschenrechtsabkommen, das sich speziell dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung widmet, verfolgt es einen umfassenden Antidiskriminierungsansatz und die konsequente Umsetzung des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Menschenrechte. Die Konvention präzisiert die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderung. Eine zentrale Rolle spielen dabei Selbstbestimmung, Teilhabe und Barrierefreiheit.

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat sich Deutschland verpflichtet, das Prinzip der Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen umzusetzen. Die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention sind so geltendes Recht in Deutschland. Die Forderung nach Inklusion in der Konvention ist deutlich zu unterscheiden von einem integrativen System, wie es bisher in Deutschland verfolgt wurde. Während die Integration von jedem Menschen mit Behinderung eine Anpassungsleistung verlangt, bevor dieser in das allgemeine System (zurück-)integriert wird, nimmt die Inklusion das System selbst in den Blick und verlangt von diesem die Anpassungsleistung.

Das heißt: Keine Aussonderung mehr, sondern dort, wo Hilfebedarf besteht, die Hilfe so organisieren, dass Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam handeln können. Oder anders ausgedrückt: Nicht der einzelne behinderte Mensch muss sich anpassen, sondern gesellschaftliche Strukturen müssen so weiterentwickelt werden, dass Menschen mit Behinderung von Anfang an einbezogen sind und ihre Teilhaberechte geachtet werden. Dies erfordert ein radikales Umdenken in Deutschland – in der Politik, bei den Rehabilitationsträgern, den Leistungserbringern sowie allen Institutionen und Personen die damit befasst sind, die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung umzusetzen. Inklusion wirft nicht zuletzt auch die Frage nach einer Neuausrichtung von Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderung auf.

### **1.2 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch**

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) im Jahr 2001 wurde bereits lange vor der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Paradigmenwechsel eingeleitet, der selbstbestimmte Teilhabe an die Stelle von Fürsorge



und Versorgung setzt. Er ist eng verbunden mit der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ – (engl. „International Classification of Functioning, Disability and Health“ - ICF). „Partizipation“ als ein zentraler Begriff der ICF meint Teilhabe sowohl als vollständige rechtliche Einbeziehung als auch das tatsächliche „Dabeisein“. Dieses Ziel soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden.

Nach dem der ICF zu Grunde liegenden Verständnis von Behinderung resultiert Behinderung nicht aus einer individuellen Beeinträchtigung, sondern aus einer Wechselwirkung zwischen der Person und Umweltfaktoren. Behinderung ist damit nicht mehr primär an individuellen Defiziten orientiert, sondern gesellschaftlich begründet. Danach ist „Behinderung“ jede Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer Person. Sie umfasst nicht nur das Gesundheitsproblem dieser Person, sondern ist Ergebnis eines komplexen Geflechts von Bedingungen, die in der Person selbst liegen oder vom gesellschaftlichen Umfeld in unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebenssituationen geschaffen werden. Angesichts einer sich stets wandelnden Gesellschaft wird Behinderung als dynamisches und offenes Konzept verstanden.

Wesentliche Elemente der Behindertenrechtskonvention wurden bereits während ihrer Entstehung mit dem SGB IX im deutschen Recht verankert. Selbstbestimmung und Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen wurden zu zentralen Begriffen und setzten behindertenpolitische Schwerpunkte.

Der Paradigmenwechsel, der mit dem SGB IX eingeleitet wurde, fand seinen Niederschlag u.a. in dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 SGB IX, das den Betroffenen weitgehenden Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände eröffnet, oder in der Leistungsform des persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX. Auch die Regelungen des § 1 SGB IX, wonach die besonderen Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder bei der Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu beachten sind, oder die Beteiligungsrechte nach § 13 Abs. 6 SGB IX zielen in die gleiche Richtung.

Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den erforderlichen Leistungen zu ermöglichen, werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, die Sozialleistungen sowie Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu halten. Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen und im Sozialverwaltungsverfahren die Gebärdensprache zu verwenden. Die Kosten für notwendige Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationshilfen werden von dem jeweils zuständigen Leistungsträger übernommen. Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Verständigung besteht auch für Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit.

**ICF**

**Wunsch- und  
Wahlrecht**

## Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

## Behinderung und Arbeit

## Diskriminierungsverbot

## Behindertengleichstellungsgesetz

## Regelungsinhalte

Das SGB IX stellt sicher, dass die Kompetenz von Verbänden behinderter Menschen einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen behinderter Frauen durch ihre Beteiligung insbesondere an den gemeinsamen Empfehlungen der Rehabilitationsträger genutzt wird. Zu den Verbänden behinderter Menschen gehören auch die Verbände ihrer Angehörigen.

Das SGB IX bündelt die Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung der verschiedenen Rehabilitationsträger. Soweit nicht in den jeweils geltenden Leistungsgesetzen Abweichendes bestimmt ist (§7 SGB IX), gelten die Vorschriften des SGB IX unmittelbar für alle Rehabilitationsträger.

### 1.3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom August 2006 werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt weiter gestärkt. Es weitet den Schutz, den schwerbehinderte Menschen durch die Regelungen in Teil 2 des SGB IX erhalten, auf alle Menschen mit Behinderung aus. Sie dürfen danach weder bei der Bewerberauswahl noch bei der Berufsausübung, bei der Weiterbildung oder bei Beförderungen wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Geschieht dies dennoch, haben sie Anspruch auf Schadensersatz.

Das AGG schützt und stärkt jedoch auch die Rechte von Menschen mit Behinderung im Zivilrechtsverkehr sowie bei Diskriminierung aus anderen Gründen, z.B. wegen des Geschlechtes oder der Weltanschauung oder bei Benachteiligungen im Alltag, wie beim Abschluss von Geschäften des täglichen Lebens oder bei diskriminierenden Regelungen in Versicherungsverträgen. Mit diesem Gesetz wurden die „Richtlinien der EU zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ in deutsches Recht umgesetzt.

### 1.4 Behindertengleichstellungsgesetz

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) von 2002 hat zum Ziel, eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen bzw. zu verhindern und deren gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Es gilt vorrangig für Träger der öffentlichen Gewalt auf Bundesebene und formuliert insbesondere

- die Gleichstellung und Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderung,
- ein Benachteiligungsverbot für die Träger öffentlicher Gewalt,

- die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr,
- das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen,
- Bestimmungen zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken sowie
- Bestimmungen für eine barrierefreie Informationstechnik.

Das „Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch“, das „Behindertengleichstellungsgesetz“ und das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ stellen wichtige Meilensteine auf dem Weg zu gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dar. Durch die UN-Behindertenrechtskonvention wurde die in Deutschland bereits eingeleitete Politik für Menschen mit Behinderungen zu mehr Selbstbestimmung und umfassender Teilhabe bestätigt und weiter befördert.

Ungeachtet der erreichten Fortschritte in der Politik für Menschen mit Behinderung besteht besonders im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention weiterer Handlungsbedarf. Die menschenrechtspolitische Perspektive der Konvention gibt ein klares Ziel vor: Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung von Anfang an ein Leben in der Mitte der Gesellschaft ohne Barrieren führen und ihre Rechte ohne Diskriminierung auf der Grundlage von Chancengleichheit wahrnehmen können. Die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems, eines inklusiven Arbeitsmarktes, Barrierefreiheit von Wohnungen sowie von öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln sind nur einige Stichworte, die den Weg zur Umsetzung der UN-Konvention beschreiben. Eine moderne Politik für Menschen mit Behinderung muss sich daran messen lassen, in wie weit sie die praktische Umsetzung von Chancengleichheit in allen Lebensbereichen befördert.

### **UN-Behindertenrechtskonvention**

### Überwindung der Schnittstellen im gegliederten System

### Beteiligung der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Integrationsämter

### Beteiligung Dritter

### GE „Zuständigkeitsklärung“

## Kapitel 2 Instrumente zur Kooperation der Leistungsträger und Koordination der Leistungen

Die Überwindung der Schnittstellen im gegliederten System der sozialen Sicherung in Deutschland erfordert eine verstärkte Kooperation der Rehabilitationsträger sowie Koordinierung und Zusammenwirken der Leistungen (§§ 10 – 12 SGB IX) zur Erreichung des Zieles, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 Satz 1 SGB IX).

Dieser Zielsetzung dienen insbesondere die von den Rehabilitationsträgern zu vereinbarenden Gemeinsamen Empfehlungen. Aber auch die auf Ebene der BAR erarbeiteten weiteren Vereinbarungen, wie Rahmenempfehlungen, Konzepte und Arbeitshilfen leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag.

### 2.1 Gemeinsame Empfehlungen

An der Vorbereitung der Gemeinsamen Empfehlungen werden die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen beteiligt.

Um den Anliegen der Menschen mit Behinderung bei der Ausgestaltung der Gemeinsamen Empfehlungen Rechnung zu tragen, werden auch die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände in deren Vorbereitungen eingebunden.

Folgende Gemeinsame Empfehlungen (GE) sind bisher erarbeitet worden:

#### ■ Gemeinsame Empfehlung über die Ausgestaltung des in § 14 SGB IX bestimmten Verfahrens (GE „Zuständigkeitsklärung“)

Mit den Regelungen zum Fristbeginn, der Zuständigkeitsklärung bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe, der Weiterleitung von Anträgen, der Weiterleitung bei ungeklärter Behinderungsursache, Erstattungsfragen sowie der Gutachtenerstellung stehen abgestimmte Lösungen zu Detailfragen zur Verfügung. So wird das Antragsverfahren beschleunigt und damit den berechtigten Anliegen der Menschen mit Behinderung auf zügige Erbringung von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe Rechnung getragen, zudem wird die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger verbessert.

■ **Gemeinsame Empfehlung über die nahtlose, zügige und einheitliche Erbringung von Leistungen zur Teilhabe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 SGB IX (GE „Einheitlichkeit/Nahtlosigkeit“)**

Die Rehabilitationsträger sind gemeinsam verantwortlich, eine größtmögliche Wirksamkeit und eine nach wirtschaftlichen Grundsätzen ausgeführte Leistung zu erzielen. Unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Träger geltenden Leistungsgesetze bekennen sie sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung, Lösungen zur Beseitigung von Schnittstellen und zur Klärung von Abgrenzungsfragen zu entwickeln.

■ **Gemeinsame Empfehlung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX, in welchen Fällen und in welcher Weise die Klärung der im Einzelfall anzustrebenden Ziele und des Bedarfs an Leistungen schriftlich festzuhalten ist (GE „Teilhabeplan“)**

Ein individueller Teilhabeplan dient als ein wesentliches Mittel zur Erreichung einer einheitlichen Praxis der Feststellung und Durchführung einzelner Leistungen innerhalb des gegliederten Systems der Rehabilitation und Teilhabe im Wege besserer Leistungsverzahnung und Kooperation der Rehabilitationsträger im Einzelfall. Er kann für die Koordination der Leistungen dann hilfreich sein, wenn z. B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben angezeigt, verschiedene Rehabilitationsträger am Reha-Prozess beteiligt sind oder mehrere Leistungen nacheinander oder auch nebeneinander erfolgen müssen.

■ **Gemeinsame Empfehlung Qualitätssicherung nach § 20 Abs. 1 SGB IX**

Die Rehabilitationsträger verpflichten sich zur Entwicklung von Verfahren, die sowohl die Struktur-, Prozess- als auch Ergebnisqualität einbeziehen und Vergleiche ermöglichen, um so einen qualitätsorientierten Wettbewerb anzustoßen. Durch das gezielte Zusammenwirken von vergleichenden Qualitätsanalysen und internem Qualitätsmanagement der Rehabilitationseinrichtungen soll die Ergebnisqualität für Leistungen zur Teilhabe nachweislich verbessert und die Wirksamkeit der Leistungserbringung erhöht werden.

■ **Gemeinsame Empfehlung nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX für die Durchführung von Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen (GE „Begutachtung“)**

Über die Formulierung vorrangig trägerübergreifender Grundsätze der Begutachtung ist die Grundlage für ein ganzheitliches Verständnis von Begutachtung geschaffen. Gutachten sind danach grundsätzlich so gestaltet, dass die erhobenen Befunde

GE „Einheitlichkeit/  
Nahtlosigkeit“

GE „Teilhabeplan“

GE  
„Qualitätssicherung“

GE „Begutachtung“

### GE „Verbesserung Information/ Kooperation“

und Beurteilungen auch bei der Prüfung der Voraussetzungen für Leistungen anderer Rehabilitationsträger verwendet und so Belastungen der Menschen mit Behinderungen durch unnötige (Mehrfach-) Begutachtungen vermieden werden können.

#### ■ **Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der gegenseitigen Information und Kooperation aller beteiligten Akteure nach § 13 Abs. 2 Nr. 8 und 9 SGB IX**

Mit dieser Gemeinsamen Empfehlung wird einerseits die Grundlage geschaffen, dass die Rehabilitationsträger und die behandelnden Ärzte sowie Betriebs- und Werksärzte ihre Zusammenarbeit bei der Einleitung und Ausführung von Leistungen zur Teilhabe intensivieren. Unter der vorrangigen Zielsetzung des Arbeitsplatzerhalts soll andererseits ein Informationsaustausch der Rehabilitationsträger mit Beschäftigten mit Behinderungen, betrieblichen Arbeitnehmervertretungen, den Arbeitgebern, Integrationsämtern, Beratungsdiensten, Gemeinsamen Servicestellen, Einrichtungen der Rehabilitation und Teilhabe sowie Interessenverbänden der Menschen mit Behinderung einschließlich der Interessenvertretungen behinderter Frauen und Selbsthilfegruppen gewährleistet werden.

### GE „Selbsthilfe“

#### ■ **Gemeinsame Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX**

Die Vereinbarungspartner verfolgen das Ziel, die Aktivitäten der Selbsthilfe (Selbsthilfegruppen, -organisationen, -kontaktstellen) zur Prävention, Rehabilitation, Früherkennung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen nachhaltig zu unterstützen. Die Gemeinsame Empfehlung soll zudem mehr Transparenz in die Förderung bringen und gemeinsam mit den Vertretern der Selbsthilfe die inhaltliche Zusammenarbeit als Gemeinschaftsaufgabe weiter entwickeln. Abgestimmte Entscheidungsstrukturen für alle Beteiligten sollen das Verfahren erleichtern und zu mehr Planungssicherheit für die Selbsthilfe beitragen.

### GE „Prävention“

#### ■ **Gemeinsame Empfehlung nach §§ 12 Abs. 1 Nr. 5, 13 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX, dass Prävention entsprechend dem in § 3 SGB IX genannten Ziel erbracht wird (GE „Prävention nach § 3 SGB IX“)**

Gesundheitliche Risiken und Prävention werden unter Bezug auf die ICF allgemein definiert und daran anschließend bestimmte Lebensphasen sowie Lebensbereiche konkretisiert. Exemplarisch benannt werden gesundheitliche Risiken bei Erwerbstätigen, die im betrieblichen Kontext manifest werden und zu Behinderungen einschließlich chronischer Erkrankungen führen können. Im Rahmen des betrieblichen Kontextes werden dabei sowohl betriebliche Einflüsse als auch Einflüsse aus dem übrigen Lebenszusammenhang der Beschäftigten berücksichtigt.

### ■ **Gemeinsame Empfehlung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zur frühzeitigen Erkennung eines möglichen Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe (GE „Frühzeitige Bedarfserkennung“)**

Insgesamt geht es um die Entwicklung eines möglichst niederschweligen Frühwarnsystems bzw. die Beschreibung von Anhaltspunkten für einen Bedarf, der sich durch Störungen der Körperfunktionen und -strukturen sowie Einschränkungen auf der Ebene der Aktivitäten oder Teilhabe zeigt. Auf dieser Grundlage soll, unabhängig vom zuständigen Rehabilitationsträger, die Notwendigkeit für Leistungen zur Teilhabe geprüft werden.

### ■ **Gemeinsame Empfehlung nach § 113 Abs. 2 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsamt bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen (GE „Integrationsfachdienste“)**

Die Dienstleistungen der Integrationsfachdienste (IFD) sind nach einheitlichen Grundsätzen und Qualitätsstandards zu erbringen. Ziel ist die Schaffung einheitlicher und verbindlicher Kriterien zur Beauftragung, Verantwortung und Steuerung sowie zur Finanzierung und bedarfsgerechten Ausstattung der IFD. Diese sollen insbesondere trägerübergreifend tätig werden und durch einen niederschweligen Zugang die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung durch entsprechende Aktivitäten auch im Rahmen der Prävention nachhaltig verbessern.

### ■ **Gemeinsame Empfehlung nach § 13 Abs. 2 Nr. 10 SGB IX über die Zusammenarbeit mit Sozialdiensten und vergleichbaren Stellen (GE „Sozialdienste“)**

Sozialdienste und vergleichbare Stellen sind neben Gemeinsamen Servicestellen und weiteren Auskunft- und Beratungsstellen der Rehabilitationsträger wichtige Ansprechpartner und Dienstleister im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Rehabilitationsträger verstehen die Arbeit der Sozialdienste als wichtiges Element des Rechts von Menschen mit Behinderung auf umfassende Teilhabe.

**GE „Frühzeitige Bedarfserkennung“**

**GE „Integrationsfachdienste“**

**GE „Sozialdienste“**

### GE „Unterstützte Beschäftigung“

### GE „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“

### Früherkennung und Frühförderung

#### ■ **Gemeinsame Empfehlung nach § 38a Abs. 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“**

Unterstützte Beschäftigung ist ein wichtiger Baustein, wenn es um die berufliche Teilhabe und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung insgesamt geht. Sie soll noch mehr Menschen mit Behinderung den Zugang zu einem offenen und integrativen Arbeitsmarkt ermöglichen. Die Gemeinsame Empfehlung nimmt bewusst Bezug auf Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention und stellt die Person mit ihrem individuellen Bedarf ins Zentrum der dazu notwendigen Verfahren und Leistungen. Die vereinbarten Regelungen nutzen den im SGB IX ermöglichten Spielraum für die Gestaltung des neuen Leistungstatbestandes. Sie konkretisieren praxisnah die Anforderungen an die Qualität dieser Leistung und bilden damit eine wichtige Grundlage zu deren Umsetzung.

#### ■ **Gemeinsame Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ nach § 35 SGB IX**

Die zuständigen Rehabilitationsträger konkretisieren die den Einrichtungen gesetzlich auferlegten Pflichten mit dem vorrangigen Ziel, über die Herstellung eines einheitlich sachgerechten Niveaus der Leistungserbringung die Eingliederung in eine dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Dazu werden Anforderungen an die Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch bzw. in Berufsbildungswerke(n), Berufsförderungswerke(n) und vergleichbare(n) Einrichtungen benannt und näher beschrieben. Geregelt wird, wie das Ziel, die Erwerbs-/ Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung zu erhalten, zu verbessern, oder (wieder)herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern, erreicht werden kann.

An Stelle einer Gemeinsamen Empfehlung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sind die Abgrenzungen und Kostenteilung gem. § 30 Abs. 3 SGB IX in einer Rechtsverordnung des BMAS vom 24.06.2003 geregelt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> BGBl. I S. 998.



### 2.2 Weitere Vereinbarungen und Arbeitshilfen

#### ■ Weitere Vereinbarungen

Die Rehabilitationsträger haben auch bisher schon Empfehlungen zur Sicherstellung von trägerübergreifenden einheitlichen Verfahren und Konzepten auf Ebene der BAR verabschiedet und ihren Mitgliedern zur Umsetzung empfohlen. Zu nennen sind hier:

- Rahmenempfehlungen zur ambulanten kardiologischen Rehabilitation,
- Rahmenempfehlungen zur ambulanten neurologischen Rehabilitation,
- Rahmenempfehlungen zur ambulanten Rehabilitation bei muskuloskeletalen Erkrankungen,
- Rahmenempfehlungen zur ambulanten dermatologischen Rehabilitation,
- Rahmenempfehlungen zur ambulanten Rehabilitation bei psychischen und psychosomatischen Erkrankungen,
- Rahmenempfehlungen zur ambulanten onkologischen Rehabilitation,
- Rahmenempfehlungen zur ambulanten pneumologischen Rehabilitation,
- Empfehlungen zur neurologischen Rehabilitation von Patienten mit schweren und schwersten Hirnschädigungen in den Phasen B und C,
- Empfehlungen zur stationären Langzeitpflege und Behandlung von Menschen mit schweren und schwersten Schädigungen des Nervensystems in der Phase F,
- Empfehlungen zur medizinisch-beruflichen Rehabilitation in der Neurologie,
- Gemeinsames Rahmenkonzept der Gesetzlichen Krankenkassen und der Gesetzlichen Rentenversicherung für die Durchführung stationärer medizinischer Leistungen der Vorsorge und Rehabilitation für Kinder und Jugendliche,
- Konzept zur trägerübergreifenden umfassenden Behandlung und Rehabilitation querschnittgelähmter Menschen,
- RPK-Empfehlungsvereinbarung und Handlungsempfehlungen für die praktische Umsetzung,
- Rahmenvereinbarung „Rehabilitationssport und Funktionstraining“,
- Rahmenempfehlung zur Einrichtung trägerübergreifender Servicestellen für Rehabilitation,
- Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX,
- Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget
- Maßnahmen der Rehabilitationsträger zur Umsetzung der UN-Konvention

### ■ **Arbeitshilfen**

Die Arbeitshilfen der BAR sind eine wichtige Informationsquelle für Grundlagenwissen in den jeweiligen Problemfeldern, zum anderen dienen sie als Handlungsanleitung für eine qualifizierte Praxisarbeit.

Es ist Aufgabe der Arbeitshilfen, fachkompetente, sachliche und verständliche Information über das jeweilige Spektrum und die Möglichkeiten an Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation abzubilden, die sich speziell auf ein bestimmtes Krankheitsbild oder eine Behinderungsform bezieht.

Die Arbeitshilfen dienen – jeweils spezifisch in dem entsprechenden thematischen Bereich – als Fachinformation für alle Berufsgruppen, die in der Rehabilitation und in angrenzenden Bereichen tätig sind. Auch bilden sie ein Element zur fachbezogenen Fortbildung für Rehabilitationsfachkräfte und in der Beratung Tätige.

- Arbeitshilfe für die Rehabilitation schädel-hirnverletzter Kinder und Jugendlicher
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation Koronarkrankter
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation von Schlaganfallpatienten
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Erkrankungen der Bewegungsorgane (rheumatische Erkrankungen)
- Arbeitshilfe zur geriatrischen Rehabilitation
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation Krebskranker
- Arbeitshilfe für die stufenweise Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation und Teilhabe psychisch kranker und behinderter Menschen
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit allergischen Hauterkrankungen

### Kapitel 3 *Gemeinsame Servicestellen und sonstige Wege zur Teilhabe*

Schon beim Zugang zur Rehabilitation und Teilhabe fallen Vorentscheidungen über Verlauf und Erfolg der Teilhabeleistung. Die Menschen mit Behinderungen benötigen eine Anlaufstelle, bei der sie verlässlich beraten werden. Eine umfassende und qualifizierte Beratung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen sowie ihre Unterstützung bei der Inanspruchnahme notwendiger Sozialleistungen ist somit von besonderer Bedeutung für die Wirksamkeit der Leistungen.

#### **3.1 Gemeinsame Servicestellen**

Für alle Sozialleistungsträger nach §§ 14, 15 SGB I besteht die Verpflichtung zur Auskunft und Beratung.

Darüber hinaus erfüllen die Rehabilitationsträger mit dem Betrieb Gemeinsamer Servicestellen für Rehabilitation gesetzliche Verpflichtungen des SGB IX. Hierbei werden bestehende Strukturen der Rehabilitationsträger in ein Kooperations- und Kompetenznetzwerk einbezogen. Mit dieser Verzahnung bestehender Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen für Menschen mit Behinderung zusätzliche regionale Anlaufstellen für eine trägerübergreifende, umfassende, unverzügliche, neutrale aber verbindliche Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Für den Aufbau und den Betrieb der Gemeinsamen Servicestellen haben die Rehabilitationsträger auf Ebene der BAR eine Rahmenvereinbarung geschlossen.<sup>2</sup>

Für jeden Landkreis/jede kreisfreie Stadt besteht in der Regel eine Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation.<sup>3</sup> Bundesweit existieren über 450 Gemeinsame Servicestellen.

Die Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger bieten Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen, ihren Vertrauenspersonen und Personensorgeberechtigten sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Beratung und Unterstützung an. Auch Arbeitgebern stehen sie insbesondere im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements mit ihren Angeboten zur Verfügung.

Als Anlaufstelle erfüllt die Gemeinsame Servicestelle nach §§ 22, 84 SGB IX umfassende Beratungs- und Unterstützungsaufgaben, insbesondere:

- Information (z. B. über Leistungsvoraussetzungen und Leistungen der Rehabilitationsträger einschließlich deren Inhalt und Ablauf, Klärung der Zuständigkeit)

<sup>2</sup> Die Rahmenvereinbarung findet sich auf [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) oder kann als Broschüre angefordert werden.

<sup>3</sup> Weitere Informationen über Gemeinsame Servicestellen finden sich z.B. auf der Internetseite der BAR unter [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) oder unter [www.reha-servicestellen.de](http://www.reha-servicestellen.de)

**Umfassende und qualifizierte Beratung**

**Auskunft und Beratung nach §§ 14, 15 SGB I**

**Trägerübergreifende, neutrale Beratung und Unterstützung**

**Zielgruppe**

**Aufgaben**

**Information**

### **Bedarfsklärung**

- Bedarfsklärung (z. B. Hilfe bei der Klärung des Teilhabe-/Rehabilitationsbedarfs, Antragsstellung und -weiterleitung)

### **Beratung**

- Beratung (z. B. über besondere Hilfen im Arbeitsleben/bei Verwaltungsabläufen, bei der Inanspruchnahme von Leistungen, Hinwirken auf Entscheidungen)

### **Unterstützung und Koordination**

- unterstützende Begleitung und Koordination (z. B. Vorbereitung der Entscheidung, Koordinierung und Vermittlung, Information des zuständigen Rehabilitationsträgers, falls voraussichtlich ein Gutachten erforderlich ist)

### **Persönliches Budget**

- beim Persönlichen Budget:

Im gegliederten System stellen auch die Gemeinsamen Servicestellen sicher, dass potenzielle Budgetnehmer über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme insbesondere eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets umfassend informiert werden. Sie beraten und unterstützen potenzielle Budgetnehmer dabei in allen Belangen

- beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement:

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist als präventive Aufgabe von Arbeitgebern angelegt. Die Gemeinsamen Servicestellen verstehen sich dabei als Partner der Betriebe. Als Anlaufstelle sichern sie die umfassende Beratung von Betrieben über die gesetzlichen Grundlagen und die Möglichkeiten des Betrieblichen Eingliederungsmanagements und wirken darauf hin, dass alle erforderlichen Leistungen und Hilfen unverzüglich beantragt und erbracht werden.

Bei Bedarf unterstützen die Gemeinsamen Servicestellen vor Ort die Arbeitgeber beim Erarbeiten betrieblicher Lösungen zur Überwindung von Arbeitsunfähigkeit bzw. zum Erhalt eines Arbeitsplatzes.

### **Beteiligung weiterer Sachverständiger und Vernetzung**

Für eine erfolgreiche Vernetzung gestalten die Gemeinsamen Servicestellen aktiv den Kontaktaufbau und die Kontaktpflege vor allem zu

- Verbänden behinderter Menschen, Selbsthilfeverbänden, Angehörigen, Beauftragten und Beiräten für behinderte Menschen,
- Pflegestützpunkten,
- Arbeitgebern, Betriebsräten, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten
- Ärztinnen und Ärzten, Gutachterinnen und Gutachtern, Fachkräften in der Rehabilitation und
- weiteren Partnern wie z. B. Leistungserbringern, Wohlfahrts- und Sozialverbänden.

Die Beratung umfasst unter Beteiligung der Integrationsämter auch die Klärung eines Hilfebedarfs nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX). Die Pflegekassen werden bei drohender oder bestehender Pflegebedürftigkeit an der Beratung und Unterstützung durch die Gemeinsamen Servicestellen beteiligt.

Die Gemeinsamen Servicestellen sind an dem dargestellten Signum erkennbar. Dieses Logo liegt seit 2008 in leicht überarbeiteter Form vor und wird schrittweise das vorherige Logo ersetzen.



Um die Wahrnehmbarkeit und den Bekanntheitsgrad Gemeinsamer Servicestellen zu steigern wurden für deren Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene der BAR weitere Produkte erarbeitet:

- Flyer Gemeinsame Servicestellen
- Faltblatt in leichter Sprache
- Plakat Gemeinsame Servicestellen

Auch für die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter in den Gemeinsamen Servicestellen haben die Rehabilitationsträger auf der Ebene der BAR zusätzliche Instrumente und Angebote entwickelt:

- Handbuch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinsamen Servicestellen
- Curriculum zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Servicestellen
- Trägerübergreifende Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Servicestellen

**Schwerbehinder-  
tenrecht  
Pflegebedürftigkeit**

**Signum der  
Gemeinsamen  
Servicestellen**

**Öffentlichkeits-  
arbeit**

**Qualifizierung  
der Servicestellen-  
mitarbeiter**

### Qualitätssicherung

Um die Qualität der Arbeit in den Gemeinsamen Servicestellen zu sichern, wurde auf Ebene der BAR in Ergänzung zur Rahmenvereinbarung „Gemeinsame Servicestellen“ ein Papier zur Qualitätssicherung erstellt. Mit der Qualitätssicherung in den Gemeinsamen Servicestellen soll eine bundesweit einheitliche und hohe Qualität in der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit drohender Behinderung sowie von Betrieben in allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe gesichert, regelmäßig überprüft und kontinuierlich verbessert werden.

### Verzeichnis der Gemeinsamen Servicestellen

Ein aktuelles Verzeichnis aller Gemeinsamen Servicestellen kann beispielsweise auf der Internetseite [www.reha-servicestellen.de](http://www.reha-servicestellen.de) abgerufen werden.

### Regelmäßiger Erfahrungsbericht nach § 24 SGB IX

Nach § 24 SGB IX teilen die Rehabilitationsträger der BAR alle drei Jahre ihre Erfahrungen über die Gemeinsamen Servicestellen mit. Der daraus von der BAR zu erstellende Bericht ist mit umfassenden Beteiligungspflichten der obersten Landessozialbehörden, Erörterungspflichten mit den Verbänden behinderter Menschen und Berichtspflichten insbesondere gegenüber dem zuständigen Bundesministerium verbunden.

### 3.2 Sonstige Wege zur Teilhabe

### Weitere Beratungsangebote

Unabhängig von den Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger unterhalten zahlreiche Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eigene Angebote zur Auskunft und Beratung.

### Sozialdienste

Auch die verschiedenen Sozialdienste informieren und beraten kranke, von Behinderung bedrohte Menschen und Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen in sozialen, persönlichen, finanziellen und leistungsrechtlichen Fragen. Je nach Schwerpunkt gehört es zum Aufgabenspektrum der Sozialdienste, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen anzuregen und ggf. zu koordinieren.<sup>4</sup>

### Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste beraten, begleiten und unterstützen nach dem 2. Teil des SGB IX (Schwerbehindertenrecht) arbeitssuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit dem Ziel, diese auf geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, Arbeitsverhältnisse zu sichern und damit die Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu ermöglichen.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Weitere Ausführungen zu den Aufgaben der Sozialdienste sind in der Gemeinsamen Empfehlung „Sozialdienste“ enthalten

<sup>5</sup> Siehe auch Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“

### **Wie wird eine Leistung zur Teilhabe eingeleitet?**

Bei allen Anträgen auf Sozialleistungen wegen einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung ist zu prüfen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich erfolgreich sind (§ 8 SGB IX).

Leistungen zur Teilhabe werden in der Regel auf Antrag des Menschen mit Behinderung erbracht. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Ein besonderes Verfahren gilt für die Unfallversicherungsträger, die die Leistungen von Amts wegen feststellen. Hier kommt das Verfahren regelmäßig durch Anzeige des Unternehmers oder einer Ärztin bzw. eines Arztes (§§ 193, 202 SGB VII) in Gang. Leistungen zur Teilhabe von Amts wegen können auch vom Rentenversicherungsträger erbracht werden, wenn die Versicherten zustimmen (§ 115 Abs. 4 SGB VI).

Für die Gewährung von Sozialhilfe ist kein Antrag erforderlich. Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 SGB XII). In der Regel wird dem Sozialamt die Hilfebedürftigkeit jedoch durch einen schriftlichen oder mündlichen Antrag des Hilfesuchenden oder eines Angehörigen bekannt.

In bestimmten Fällen kann die Krankenkasse darüber hinaus Versicherte auffordern, innerhalb einer Frist von zehn Wochen einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe bei einem der gesetzlichen Rehabilitationsträger zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Erwerbsfähigkeit der Versicherten nach ärztlichen Feststellungen erheblich gefährdet oder gemindert ist (§ 51 SGB V).

Auch Arbeitslose können bei einer Minderung der Leistungsfähigkeit von der Agentur für Arbeit aufgefordert werden, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen (§ 145 Abs. 2 SGB III).

Teilhabeleistungen können – bei Zustimmung des Menschen mit Behinderung – auch über Mitteilungen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte oder Betriebs-/Werksärztinnen und Betriebs-/Werksärzte eingeleitet werden.

Die „Richtlinien über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB V“ schaffen die Rahmenbedingungen für eine strukturierte Kooperation von Vertragsärzten und Krankenkassen bei der Beratung und Einleitung notwendiger Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

### **Vorrang von Teilhabeleistungen**

### **Antragstellung**

### **Leistungen von Amts wegen - Unfallversicherung**

### **Verfahren in der Sozialhilfe**

### **Aufforderung zur Antragstellung durch die Krankenkasse**

### **Agentur für Arbeit**

### **Mitteilung von Behinderungen**

### **Mitteilung und Verordnung durch den niedergelassenen Arzt**

### **Mitteilung durch den Krankenhausarzt**

### **Mitteilung durch den Betriebsarzt/ Werksarzt**

### **Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung**

### **Anschlussrehabilitation (Anschlussheilbehandlung – AHB)**

### **Rechtsweg**

### **Sozialgerichte**

Ergibt sich aus einem ärztlichen Beratungsgespräch, dass Leistungen zur medizinischen Rehabilitation notwendig sein können und der Mensch mit Behinderung diese in Anspruch nehmen will, teilt die Ärztin bzw. der Arzt dies der Krankenkasse auf einem festgelegten Vordruck zur Prüfung mit. Bei Zuständigkeit und einem positivem Votum der Krankenkasse fordert diese die Vertragsärztin bzw. den Vertragsarzt auf, die medizinische Indikation zu prüfen und bei deren Vorliegen eine Verordnung auszustellen.

Im Rahmen der Beratung hat die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt im Krankenhaus im Einverständnis mit dem Menschen mit Behinderung eine Mitteilung an die Krankenkasse zu geben, wenn eine Behinderung besteht oder einzutreten droht. Die Mitteilung soll auch Vorschläge für Teilhabeleistungen enthalten.

Die Mitteilung des Betriebs-/Werksarztes an die Krankenkassen soll dazu dienen, dass bei Feststellung gesundheitlicher Schäden im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen erforderliche Präventions- und Teilhabeleistungen frühzeitig eingeleitet werden.

Im Rahmen der Feststellung der Pflegebedürftigkeit hat der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Feststellungen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang Leistungen zur Teilhabe geeignet, notwendig und zumutbar sind. Er erstellt hierzu eine Rehabilitationsempfehlung und teilt diese nach Einwilligung des Versicherten dem zuständigen Rehabilitationsträger mit. Die Mitteilung gilt als Antragstellung nach §14 SGB IX.

Als Anschlussrehabilitation (Anschlussheilbehandlung – AHB) werden stationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bezeichnet, die sich unmittelbar oder in engem zeitlichen Zusammenhang an eine Behandlung im Krankenhaus anschließen. Die Einleitung und Dauer der Anschlussrehabilitation ist abhängig von der Indikation und dem Rehabilitationsverlauf. Die Anregung zur Anschlussrehabilitation muss durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt im Krankenhaus erfolgen.

### **3.3 Gerichtsbarkeit**

Für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Sozialrechts (z. B. Ablehnung einer beantragten Leistung zur Teilhabe) ist der Rechtsweg vor den Sozialgerichten gegeben, in einigen Fällen vor den Verwaltungsgerichten.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden u. a. über Streitigkeiten der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit. Die Sozialgerichte sind auch zustän-



dig in Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Feststellung der Schwerbehinderung und des sozialen Entschädigungsrechts.

Die Sozialgerichtsbarkeit ist in drei Instanzen gegliedert (Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht). Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht). Rechtsmittel zur Beschreitung des Rechtswegs sind Klage, Berufung und Revision. Einzelheiten zum Verfahren sind insbesondere im Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt.

Vor den Verwaltungsgerichten werden Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe, der Kriegsopferversorge und des Kündigungsschutzes schwerbehinderter Menschen entschieden. Einzelheiten zum Verfahren sind insbesondere in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt.

Das SGB IX normiert zudem ein besonderes Klagerecht der Verbände. Das heißt: Werden behinderte Menschen in ihren Rechten nach dem SGB IX verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung behinderte Menschen auf Bundesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

### **Beachte:**

Der Individualklage geht im Regelfall ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) voraus. In diesem Verfahren wird die Verwaltungsentscheidung zunächst intern von einer so genannten Widerspruchsstelle überprüft, die von den Organen der Selbstverwaltung bestimmt wird und sich entsprechend der jeweils gültigen Satzung des zuständigen Sozialversicherungsträgers aus Vertretern der Versicherten, der Arbeitgeber und des Leistungsträgers, teilweise auch nur aus Vertretern der Versicherten zusammensetzt. Die Widerspruchsstelle kann dem Widerspruch abhelfen oder ihn zurückweisen. Weist sie ihn zurück, kann gegen die Entscheidung geklagt werden. Diese Vorverfahren gibt es insbesondere in Angelegenheiten der Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherung, der Arbeitsförderung und im sozialen Entschädigungsrecht.

### **Verwaltungsgerichte**

### **Verbandsklagerecht**

### **Widerspruchsverfahren**



### *Kapitel 4 Das Persönliche Budget (§ 17 SGB IX)*

#### **Ziel des Persönlichen Budgets**

Mit dem Persönlichen Budget wird Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen die Möglichkeit gegeben, ihren Bedarf an Teilhabeleistungen in eigener Verantwortung und Gestaltung zu decken. Seit dem 1. Januar 2008 besteht auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets ein Rechtsanspruch. Ein Persönliches Budget nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX setzt einen Anspruch auf Teilhabeleistungen bzw. andere budgetfähige Sozialleistungen voraus. Der Mensch mit Behinderung hat die Möglichkeit und das Recht, diese Leistungsansprüche in Form von Geldleistungen (ggf. auch Gutscheinen) als Alternative zu Sachleistungen zu verwirklichen. Als Budgetnehmerin bzw. Budgetnehmer erhält der Mensch mit Behinderung die ihm bewilligten Leistungen als Geldbetrag und kann damit auf Grundlage der Zielvereinbarung selbst darüber entscheiden, wann, wo, wie und durch wen er seine der Leistung zu Grunde liegenden Bedarfe deckt und wie und wodurch die vereinbarten Ziele erreicht werden. Damit soll für Menschen mit Behinderungen die Grundlage dafür geschaffen werden, im stärkeren Maße ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben in eigener Verantwortung zu führen. Dies gilt auch bei Vertretung durch einen rechtlichen Betreuer oder Erziehungsberechtigten.

#### **Anspruchsberechtigte**

#### ***Wer hat Anspruch auf ein Persönliches Budget?***

Anspruch auf ein Persönliches Budget haben Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, die leistungsberechtigt im Sinne des SGB IX sind. Dies gilt unabhängig vom Alter des Leistungsberechtigten und unabhängig von der Art, der Schwere und der Ursache der Behinderung. Anspruchsberechtigt sind somit auch Kinder und Jugendliche. Die Notwendigkeit bei der Verwendung bzw. der Verwaltung des Persönlichen Budgets auf Beratung und Unterstützung durch Dritte (z. B. Familienangehörige oder rechtliche Betreuer) angewiesen zu sein, steht diesem Anspruch nicht entgegen.

#### **Leistungsträger**

#### ***Beteiligte Leistungsträger***

Das Persönliche Budget kann von allen Rehabilitationsträgern (siehe § 6 SGB IX) sowie den Pflegekassen und Integrationsämtern bewilligt werden. Sind dabei mehrere Leistungsträger beteiligt, handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, welches als Komplexleistung und „wie aus einer Hand“ erbracht wird. Mit dem im Wesentlichen in der Budgetverordnung verankerten Verfahren wird ein Rehabilitationsträger zum Beauftragten, der dem Budgetnehmer als Ansprechpartner in allen Fragen zu seinem Persönlichen Budget zur Verfügung steht, alle daran beteiligten Leistungen koordiniert und im Auftrag der beteiligten Leistungsträger handelt.

### **Budgetfähige Leistungen**

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX sind alle Leistungen zur Teilhabe budgetfähig. Dies gilt für alle in § 5 SGB IX genannten Leistungsgruppen und damit für

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Neben den Leistungen zur Teilhabe sind nach § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX auch die weiteren erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe budgetfähig, wenn sie sich auf

- alltägliche und
- regelmäßig wiederkehrende

Bedarfe beziehen und als

- Geldleistungen oder durch
- Gutscheine

erbracht werden können.

Für die Ausführung von Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets ist grundsätzlich die Auszahlung in Geld vorzusehen. Die Verwendung von Gutscheinen sollte nur in begründeten Einzelfällen und in Absprache mit der Budgetnehmerin bzw. dem Budgetnehmer erfolgen.

Bestimmte Leistungen z. B. der sozialen Pflegeversicherung sind durch gesetzliche Regelungen auf die Erbringung durch Gutscheine beschränkt. Einzulösen sind die Gutscheine bei den zugelassenen Pflegeeinrichtungen (vgl. § 35a SGB XI).

### **Antragsstellung**

Anträge auf Ausführung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets kann die Antrag stellende Person bei allen genannten Leistungsträgern oder bei einer gemeinsamen Servicestelle schriftlich oder durch sonstige Willenserklärung stellen.

Die Antrag aufnehmende Stelle (i.d.R. der Beauftragte) informiert und berät die Antrag stellende Person umfassend über die Leistungsvoraussetzungen und Zielbestimmungen des Persönlichen Budgets sowie über die damit verbundenen Verfahrensabläufe. Sie weist auf die Mitwirkungspflichten der Antrag stellenden Person hin und holt deren

### **Budgetfähige Leistungen**

### **Antragstellung**

### **Beratung**

### Zusammenarbeit und Dokumentation

Einverständniserklärung für die Weiterleitung der personenbezogenen Daten an die beteiligten Leistungsträger ein.

Damit sich später die anderen am trägerübergreifenden Persönlichen Budget beteiligten Träger ein Bild von der Zielrichtung des Antrages machen können, ist es notwendig, dass bei der Antragstellung folgende Informationen dokumentiert werden:

- die Antragsituation mit Aussagen zu eventuell notwendiger Unterstützung der Antrag stellenden Person und zur Einbeziehung weiterer Personen,
- die unter trägerübergreifenden Aspekten notwendigen persönlichen Daten,
- beantragte Leistungen, die als Persönliches Budget erbracht werden sollen, möglichst mit Angaben zu Art, Umfang und Form der Ausführung und unterteilt nach den jeweiligen Leistungsbereichen,
- mögliche beteiligte Leistungsträger, konkret benannt mit Adresse und Ansprechpartner,
- bereits vorliegende Leistungsbescheide, die möglichst auch in Kopie dem Antrag beigefügt werden sollten,
- die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes (z. B. in Bezug auf die Form der Leistungsbeschaffung) durch die Antrag stellende Person und Hinweise zu weiteren Leistungsansprüchen, die neben dem Persönlichen Budget bestehen,
- das weitere Procedere und
- die Einverständniserklärung und das Widerspruchsrecht der Antrag stellenden Person im Zusammenhang mit dem Sozialdatenschutz.

Der Antrag auf Leistungen durch ein Persönliches Budget verbleibt beim Beauftragten, die beteiligten Leistungsträger und die Antrag stellende Person erhalten eine Kopie.

### Leistungs- bewilligung

#### **Leistungsbewilligung**

Wie vor jeder Leistungsgewährung ist auch vor der Bewilligung einer Leistung in Form des Persönlichen Budgets vom Leistungsträger u. a. zu prüfen, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen rechtlichen Anspruch auf die Leistung hat. Dieser besteht, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung, die sich aus den Vorschriften des jeweiligen Leistungsgesetzes ergeben, erfüllt.

### Individuelle Bedarfsdeckung

Das Persönliche Budget ist so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Um den Bedarf im Einzelfall festzustellen, muss von den notwendig werdenden Sachleistungen ausgegangen werden. Es ist also zu prüfen, auf welche Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und der

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, auf welche Pflegeleistungen und auf welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller angewiesen ist.

### **Bestimmung und Rolle des Beauftragten**

Nach § 17 Abs. 4 SGB IX ist der nach § 14 SGB IX zuständige Leistungsträger grundsätzlich Beauftragter und damit für die trägerübergreifende Koordinierung der Leistungserbringung verantwortlich.

Diese Regelung gilt auch für Anträge auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets, die bei einer Gemeinsamen Servicestelle für Rehabilitation gestellt werden. Hier ist im Grundsatz der Rehabilitationsträger der Beauftragte, dem die Gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist. Dies gilt aber nur dann, wenn dieser Rehabilitationsträger nach § 14 SGB IX zuständig und mit einer Teilleistung am Persönlichen Budget beteiligt ist. Ist dies nicht der Fall, leitet der Rehabilitationsträger bzw. die Gemeinsame Servicestelle den Antrag nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX innerhalb von zwei Wochen an den aus seiner bzw. ihrer Sicht zuständigen Leistungsträger weiter mit der Folge, dass dieser zweitangegangene Träger Beauftragter wird, das Bedarfsfeststellungsverfahren durchführt, den Gesamtverwaltungsakt erlässt und die Leistung erbringt.

Die Rolle des Beauftragten umfasst im gesamten Verfahren von der Beantragung bis zum Bescheid und ggf. einschließlich Widerspruch und Klage sowohl die Erstellung des Bescheides (auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Träger; vgl. auch § 89 Abs. 5 SGB X) über noch festzustellende Grundansprüche auf Leistungen (das „ob“ der Leistung) als auch die Funktion der Ermittlung, Ausführung und Koordination der Leistungsform des Persönlichen Budgets (das „wie“ der Leistung). Ausgenommen davon sind insbesondere Statusfeststellungen durch Dritte (z. B. bei einem Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung). Hier berät und unterstützt der Beauftragte die Antrag stellende Person.

### **Trägerübergreifendes Bedarfsfeststellungsverfahren**

Trägerübergreifende Bedarfsfeststellungsverfahren sind so zu gestalten, dass sie eine umfassende, nahtlose, zügige, einheitliche und wirtschaftliche Leistungserbringung in Form eines Persönlichen Budgets ermöglichen. Das Bewilligungsverfahren für ein Persönliches Budget wird in der Budgetverordnung (BudgetV) näher geregelt. Nach der Budgetverordnung kommen dem mit dem Bewilligungsverfahren beauftragten Leistungsträger folgende Aufgaben zu:

- er unterrichtet unverzüglich die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger,
- er holt von ihnen Stellungnahmen zum Bedarf und zur Höhe des Budgets, zum Inhalt

## **Beauftragte**

## **Rolle des Beauftragten**

## **Verfahren der Bedarfsfeststellung**

## **Budgetverordnung**

### Zielvereinbarung

der Zielvereinbarung sowie zum Beratungs- und Unterstützungsbedarf ein,

- gemeinsam mit der Leistungsberechtigten bzw. dem Leistungsberechtigten, und falls erforderlich mit den an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträgern, werden die Ergebnisse der getroffenen Feststellungen besprochen,
- er schließt mit der Leistungsberechtigten bzw. dem Leistungsberechtigten eine Zielvereinbarung ab.

Die Zielvereinbarung dient dazu, die Verwendung des Persönlichen Budgets so zu steuern, dass die festgelegten Teilhabeziele erreicht werden. In der Zielvereinbarung sind deshalb nach § 4 BudgetV mindestens Regelungen zu treffen über

- die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
- die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
- die Qualitätssicherung.

### Gesamtverwaltungsakt

#### ***Erlass des Gesamtverwaltungsaktes und Leistungserbringung durch den Beauftragten***

Der zuständige und nach § 17 Abs. 4 SGB IX Beauftragte der am Persönlichen Budget beteiligten Leistungsträger erlässt den Gesamtverwaltungsakt im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger und erbringt die Leistung (§ 17 Abs. 4 SGB IX). Dabei gelten die Regelungen über den gesetzlichen Auftrag in § 93 i.V.m. § 89 Abs. 3 und 5 sowie § 91 Abs. 1 und 3 SGB X.

Voraussetzung für den Erlass des Gesamtverwaltungsaktes durch den Beauftragten ist nach § 3 Abs. 5 Satz 1 BudgetV der Abschluss einer Zielvereinbarung im Sinne des § 4 BudgetV.

### Inhalt des Gesamtverwaltungsaktes

Der Gesamtverwaltungsakt enthält neben den persönlichen Daten mindestens

- die im Rahmen des Persönlichen Budgets bewilligten Leistungen,
- die Angabe der beteiligten Leistungsträger,
- die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen,
- die Höhe des monatlichen Zahlbetrages,
- den (jeweiligen) Leistungs-/Zahlungsbeginn,
- die Dauer der Zahlung (ggf. Befristung bzw. unterschiedliche Leistungsdauer einzelner Leistungen),
- die Bankverbindung,

- den Hinweis, dass mit der Auszahlung oder Ausgabe des Gutscheins an die Budgetnehmerin bzw. den Budgetnehmer deren bzw. dessen Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit erfüllt ist,
- die Auflage, die Maßnahmen der Zielvereinbarung einzuhalten,
- Hinweise zum Recht auf Kündigung der Zielvereinbarung,
- Hinweise zum Leistungsende bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses und Ende von Grundansprüchen,
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Beauftragte erbringt die festgestellte Gesamtleistung in Form eines Persönlichen Budgets. Die Budgetnehmerin bzw. der Budgetnehmer erhält damit ihre bzw. seine Leistungen „wie aus einer Hand“. Laufende Geldleistungen werden monatlich im Voraus an die Budgetnehmerin bzw. den Budgetnehmer ausgezahlt (§ 3 Abs. 5 S. 3 BudgetV).

### **Aufhebung/Widerruf des Gesamtverwaltungsaktes**

Die Budgetnehmerin bzw. der Budgetnehmer ist für die Dauer von sechs Monaten an seine Entscheidung, Leistungen in Form des Persönlichen Budgets in Anspruch zu nehmen, gebunden (§ 17 Abs. 2 S. 5 BudgetV). Allerdings können die Budgetnehmerin bzw. der Budgetnehmer und der Beauftragte die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist (§ 4 Abs. 2 BudgetV). Ein wichtiger Grund kann für die Budgetnehmerin bzw. den Budgetnehmer insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Budgetnehmerin bzw. der Budgetnehmer die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung, nicht einhält (§ 4 Abs. 2 S. 3 BudgetV).

Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt über die Bewilligung des Persönlichen Budgets aufgehoben. Unabhängig von der Kündigung der Zielvereinbarung durch einen Vereinbarungspartner und damit der Beendigung der Leistungsform Persönliches Budget besteht der Leistungsanspruch weiter und wird dann in der Regel als Sachleistung erfüllt.

Weitere Details zum dargestellten Prozedere sowie Beispiele für budgetfähige Leistungen finden sich in den auf Ebene der BAR erarbeiteten Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vom 1. April 2009.

**Leistungs-  
erbringung**

**Kündigung der  
Zielvereinbarung**

**Fortbestand des  
Leistungsanspruchs**

**BAR-Handlungs-  
empfehlungen**

### *Kapitel 5 Die Leistungen zur Teilhabe im System der sozialen Sicherheit*

#### **Zielbestimmung der Teilhabe**

#### **Was ist Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe und wie sind sie in das System der sozialen Sicherheit eingeordnet?**

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Vorschriften, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Bei der Anwendung der Vorschriften sind auch die Regelungen der UN-BRK zu berücksichtigen.

#### **Aufgabe der Teilhabeleistungen**

Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung,

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
- die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

#### **Einordnung in das System der Sozialen Sicherheit**

Die Leistungen zur Teilhabe werden von den Trägern der Sozialen Sicherheit im Rahmen ihrer Hauptaufgabenstellung wahrgenommen. Dabei besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Teilhabeleistungen und den anderen Grundaufgaben der jeweiligen Trägergruppe. So sind verbunden:

- Krankenbehandlung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung in der gesetzlichen Krankenversicherung;
- Renten wegen Erwerbsminderung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung in der gesetzlichen Rentenversicherung;
- Prävention, Entschädigung durch Geldleistungen, Heilbehandlung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung in der gesetzlichen Unfallversicherung;
- Vermittlung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsstellen und die Arbeitsvermittlung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch die Bundesagentur für Arbeit;



diese unterstützt auch die SGB-II-Träger (Jobcenter) bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderung;

- Renten und besondere Hilfen im Einzelfall einschließlich Berufsförderung nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden;
- Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche;
- Sozialhilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen und Eingliederung von Menschen mit Behinderung.

Die von den Rehabilitationsträgern zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe hängen weiterhin eng zusammen mit Sozialleistungen anderer Träger, z.B.

- Pflegeleistungen und Einleitung, Koordination und Sicherstellung von Teilhabeleistungen durch die Pflegeversicherung;
- Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter.

Art und Umfang der Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den Vorschriften des SGB IX, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt.

Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.

### **Welche Leistungsgruppen der Teilhabe sind zu unterscheiden?**

Man unterscheidet:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Wenn auch von verschiedenen "Phasen" der Rehabilitation gesprochen wird, sind diese nicht getrennt voneinander zu sehen, sondern verlaufen zum Teil parallel zueinander bzw. greifen ineinander. Die Rehabilitation ist ein ganzheitlicher Vorgang. Deshalb stellen die Rehabilitationsträger sicher, dass die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen nahtlos ineinander greifen, auch wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Leistungsträger erforderlich sind (§ 10 SGB IX).

### **Art und Umfang**

### **Zuständigkeit und Voraussetzung**

### **Leistungsgruppen der Teilhabe**

### **Nahtlosigkeit der Leistungen**

### **Ergänzende und weitere Leistungen**

Der Übergang von der akutmedizinischen Versorgung wird in der Regel durch passende Angebote (z.B. Anschlussrehabilitation, Integrierte Versorgung) sichergestellt.

Sonstige sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen zur Teilhabe sowie Hilfsmittel komplettieren das Angebot der verschiedenen Rehabilitationsträger.

Unterhaltssichernde Leistungen sind z.B.:

- Krankengeld im Bereich der Krankenversicherung
- Verletztengeld im Bereich der Unfallversicherung
- Übergangsgeld im Bereich der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit.

Beispiele für ergänzende Leistungen:

- Rehabilitationssport und Funktionstraining
- Haushaltshilfe, Kinderbetreuungskosten



# ÜBERSICHT

## Träger der Rehabilitation

### Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

- AOK-Gesundheitskassen
- Betriebskrankenkassen
- Innungskrankenkassen
- Ersatzkassen
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Knappschaft

### Bundesagentur für Arbeit

- Regionaldirektionen
- Agenturen für Arbeit

### Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

### Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

- Träger der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

## Träger der Leistungen zur Teilhabe

### (Rehabilitations-träger)

### Träger der Sozialhilfe

- Überörtliche Träger der Sozialhilfe
- Örtliche Träger der Sozialhilfe

### Träger der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

- Landesversorgungsämter
- Versorgungsämter
- Hauptfürsorgestellen/Integrationsämter\*)
- Fürsorgestellen

### Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

\*) Leistungen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 2 des SGB IX werden von den Integrationsämtern erbracht

## Reha-Leistungen und zuständige Reha-Träger

Reha-Träger	Leistungen			
	Medizinische Reha	Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhaltssichernde und andere ergänz. Leistungen	Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
<b>Krankenversicherung</b>	✓		✓	
<b>Bundesagentur für Arbeit</b>		✓	✓	
<b>Unfallversicherung</b>	✓	✓	✓	✓
<b>Rentenversicherung</b>	✓	✓	✓	
<b>Soziale Entschädigung</b>	✓	✓	✓	✓
<b>Jugendhilfe</b>	✓	✓		✓
<b>Sozialhilfe</b>	✓	✓		✓

## Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen

### Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Insbesondere:

- Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe
- Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung
- Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie
- Medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen zur Sicherung des Rehabilitationsziels
- Stufenweise Wiedereingliederung

### Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Insbesondere:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung
- Berufliche Anpassung und Weiterbildung
- Berufliche Ausbildung
- Gründungszuschuss entsprechend § 93 SGB III durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2-5 SGB IX
- Sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen
- Arbeitsassistenten
- Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen
- Eingliederungszuschüsse
- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb
- Teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung
- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen

## **Sonstige, unterhaltssichernde und andere ergänzenden Leistungen zur Teilhabe**

Insbesondere:

- Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Ausbildungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe
- Beiträge und Beitragszuschüsse zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit
- Ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen
- Ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen
- Fahr- und andere Reisekosten
- Betriebs- oder Haushaltshilfe, Kinderbetreuungskosten
- Nachgehende Leistungen zur Sicherung des Erfolges der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
- Kraftfahrzeughilfe

## **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Insbesondere:

- Hilfsmittel und Hilfen, die nicht in den §§ 31, 33 SGB IX genannt sind
- Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erforderlich sind
- Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt
- Hilfen bei der Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung
- Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe

### *Kapitel 6 Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung*

#### **6.1 Gesetzliche Krankenversicherung**

##### **Ziel der Leistungen**

#### **Was ist das Ziel der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die gesetzliche Krankenversicherung?**

Die gesetzliche Krankenversicherung richtet ihre Leistungen darauf aus, Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

##### **Anspruchsberechtigte**

#### **Wer erhält Leistungen zur medizinischen Rehabilitation?**

Versicherte und ihre in der Familienversicherung versicherten Angehörigen (§§ 5, 9, 10, 192, 193 SGB V, §§ 2, 6, 7, 23, 28 KVLG 1989, §§ 1, 2, 6 KSVG).

Ambulante und stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden von der Krankenversicherung nur erbracht, wenn nach den für andere Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften – mit Ausnahme des § 31 SGB VI (Gleichrangigkeit der Leistungen von Renten- und Krankenversicherung) – solche Leistungen nicht erbracht werden können (§ 40 Abs. 4 SGB V).

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können nicht vor Ablauf von vier Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen erbracht werden, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschusst worden sind. Dies gilt nicht, wenn eine vorzeitige Leistung aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist (§ 40 Abs. 3 SGB V).

##### **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

#### **Welche Leistungen werden erbracht?**

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX i.V.m. §§ 11, 27, 40, 41 SGB V)

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

- Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
- Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
- Arznei- und Verbandmittel,



- Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- Hilfsmittel,
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Bestandteil der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden ambulant (einschließlich mobil) oder stationär in Rehabilitationseinrichtungen erbracht.

- **Stufenweise Wiedereingliederung (§ 28 SGB IX i.V.m. § 74 SGB V)**

Können arbeitsunfähige Leistungsberechtigte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise wieder verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihre Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, sollen die medizinischen und die sie ergänzenden Leistungen entsprechend dieser Zielsetzung erbracht werden.<sup>6</sup>

- **Förderung der Selbsthilfe (§ 29 SGB IX i.V.m. § 20c SGB V)**

Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation chronisch kranker und behinderter Menschen zum Ziel gesetzt haben, werden nach einheitlichen Grundsätzen gefördert.<sup>7</sup>

- **Früherkennung und Frühförderung (§§ 26, 30 SGB IX i.V.m. § 43a SGB V)**

Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX umfassen auch nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.

<sup>6</sup> Ausführliche Informationen in der BAR-Arbeitshilfe Nr. 8

<sup>7</sup> weitere Informationen: GKV-Leitfaden zur Selbsthilfeförderung; Gemeinsame Empfehlung "Selbsthilfeförderung"

### **Stufenweise Wiederein- gliederung**

### **Förderung der Selbsthilfe**

### **Früherkennung und Frühförderung**

### Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen

Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung werden als Komplexleistungen in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen (§ 56 SGB IX) erbracht.

Näheres ist in der auf Grundlage des § 32 SGB IX ergangenen Rechtsverordnung zur Früherkennung und Frühförderung vom 1. Juli 2003 geregelt.

- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
  - Krankengeld (§ 44 SGB IX i.V.m. §§ 44, 46 – 51 SGB V, §§ 12, 13 KVLG 1989);
  - Beiträge und Beitragszuschüsse zur gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit sowie zur sozialen Pflegeversicherung (§ 44 SGB IX i.V.m. §§ 3, 170 SGB VI, §§ 2, 150 SGB VII, §§ 26, 347 SGB III, §§ 20, 59 SGB XI);
  - ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)<sup>8</sup> ;
  - ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX);
  - Fahr- und andere Reisekosten (§ 60 SGB V, § 53 SGB IX);
  - Haushaltshilfe, Kinderbetreuungskosten (§ 38 SGB V, § 54 SGB IX);
  - Betriebs- und Haushaltshilfe in der Krankenversicherung der Landwirte (§§ 9, 10 KVLG 1989, § 54 Abs. 4 SGB IX).
  - Patientenschulungsmaßnahmen für chronisch Kranke (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V);
  - Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen für chronisch kranke und schwerstkranke Kinder und Jugendliche (§ 43 Abs. 2 SGB V)<sup>9</sup> .

### Antragsstellung

#### **Wie ist das Verfahren geregelt?**

Anträge auf Leistungen sind grundsätzlich bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Sie können aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern, bei Gemeinden oder bei einer Gemeinsamen Servicestelle für Rehabilitation gestellt werden.

<sup>8</sup> vgl. BAR (2011): Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining.

<sup>9</sup> vgl. GKV-Spitzenverband (2009): Bestimmung zu Voraussetzungen, Inhalt und Qualität der sozialmedizinischen Nachsorgemaßnahmen nach § 43 Abs. 2 SGB V.

## 6.2 Soziale Pflegeversicherung

Als weitere Säule der Sozialversicherung hat die Pflegeversicherung die Aufgabe, Pflegebedürftigen Hilfe zu leisten, die wegen Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind (§ 1 Abs. 4 SGB XI). Die Pflegeversicherung gehört nicht zum Kreis der Rehabilitationsträger und erbringt keine Leistungen zur Rehabilitation. Vielmehr haben Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die anderen Leistungsträger ausdrücklich Vorrang vor Leistungen der Pflegeversicherung (§ 5 SGB XI). Gleichwohl liegt ihr auch eine im fachlichen Sinne rehabilitative Zielorientierung zugrunde, indem die Hilfen darauf auszurichten sind, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten (§ 2 Abs. 1 SGB XI). Daher hat der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) auch zu beurteilen, ob und ggf. welche Maßnahmen der Prävention und der medizinischen Rehabilitation geeignet, notwendig und zumutbar sind. Das Ergebnis dieser gutachterlichen Prüfung dokumentiert der MDK in einer gesonderten Rehabilitationsempfehlung.

### **Welche Rehabilitationsziele ergeben sich aus der sozialen Pflegeversicherung?**

Die Pflegekassen haben bei der Einleitung und Ausführung der Leistungen zur Pflege sowie bei Beratung, Auskunft und Aufklärung mit den Trägern der Rehabilitation eng zusammenzuarbeiten, um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (§ 31 Abs. 2 SGB XI). Die Pflegekassen

- haben die Aufgabe, bei den zuständigen Leistungsträgern darauf hinzuwirken, dass frühzeitig alle geeigneten Leistungen der Prävention, der Krankenbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation eingeleitet werden, um den Eintritt von Pflegebedürftigkeit zu vermeiden (§ 5 SGB XI),
- prüfen im Einzelfall, welche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen geeignet und zumutbar sind, Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB XI),
- erbringen Leistungen der aktivierenden Pflege nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB V).

### **Beachte:**

Die Leistungsträger haben im Rahmen ihres Leistungsrechts auch nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit ihre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzenden Leistungen in vollem Umfang einzusetzen und darauf hinzuwirken, die Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern sowie eine Verschlimmerung zu verhindern. Die Leistungen zur Rehabilitation sind von den zuständigen Leistungsträgern (insbesondere den Krankenkassen) zu erbringen.

## **Aufgabe der Pflegeversicherung**

## **Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträgern**

## **Frühzeitige Einleitung von Leistungen**

## **Medizinische Rehabilitation**

## **Aktivierende Pflege**



### Zielgruppe

#### **Wer kann Pflegeleistungen erhalten?**

Versicherte und ihre in der Familienversicherung versicherten Angehörigen (§§ 20, 21, 25, 26 SGB XI), wenn die persönlichen Voraussetzungen (§§ 14, 15 SGB XI) und die Vorversicherungszeit erfüllt sind (§ 33 Abs. 2 SGB XI).

### Definition Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen (§ 14 Abs. 1 SGB XI).

### Vorläufige Leistungen

#### **Welche Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden erbracht?**

Die Pflegekasse erbringt vorläufige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn eine sofortige Leistungserbringung erforderlich ist, um eine unmittelbar drohende Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, eine bestehende Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhüten und sonst die sofortige Einleitung der Leistungen gefährdet wäre. Die Pflegekasse hat zuvor den zuständigen Träger zu unterrichten und auf die Eilbedürftigkeit der Leistungsgewährung hinzuweisen. Wird dieser nicht rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen nach Antragstellung, tätig, erbringt die Pflegekasse die Leistungen vorläufig (§ 32 SGB XI).

### Antragstellung

#### **Wie ist das Verfahren geregelt?**

Versicherte erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung auf Antrag (§ 33 SGB XI). Ist der Pflegebedürftige Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, dann ist der Antrag bei der dort errichteten Pflegekasse zu stellen. Ist das Krankheitsrisiko bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abgesichert, dann muss ein entsprechender Antrag bei dem Unternehmen gestellt werden, bei dem die private Pflege-Pflichtversicherung besteht.

Anträge auf Pflegeleistungen können aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern, bei Gemeinden oder bei einer Servicestelle für Rehabilitation gestellt werden.

### Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI erfolgt durch den MDK im Auftrag der Pflegekassen. Hierbei werden die Einschränkungen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens (z. B. Waschen, An- und Ausziehen, Nahrungsaufnahme) festgestellt sowie Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit ermittelt. Auch das Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz wird geprüft. Die Begutachtung findet im Wohnbereich des Versicherten statt, ggf. auch im Krankenhaus oder in der vollstationären Pflegeeinrichtung, in der er sich bereits befindet. Der Besuch des Gutachters (Arzt, Pflegefachkraft) wird angekündigt.

Die bei der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigenden gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen sind im Gesetz abschließend aufgezählt und umfassen die Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität (Bedarf an Grundpflege) sowie den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 Abs. 4 SGB XI). Bei diesen Verrichtungen muss ein Hilfebedarf in Form von Beaufsichtigung, Anleitung, teilweiser oder vollständiger Übernahme bestehen. Abhängig vom Umfang des Hilfebedarfs wird einer pflegebedürftigen Person eine der drei Pflegestufen (erhebliche Pflegebedürftigkeit, Schwerpflegebedürftigkeit, Schwerstpflegebedürftigkeit, § 15 SGB XI) zuerkannt.

Der MDK übermittelt der Pflegekasse das Ergebnis der Begutachtung in Form eines Pflegebedürftigkeitsgutachtens und einer gesonderten Rehabilitationsempfehlung. Der Antragsteller hat Anspruch auf Übersendung dieser Unterlagen. Auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellung ergeht durch die Pflegekasse bzw. durch das private Versicherungsunternehmen ein Leistungsbescheid.

Wenn eine Pflegekasse durch die gutachterlichen Feststellungen des MDK oder auf sonstige Weise feststellt, dass im Einzelfall Leistungen zur medizinischen Rehabilitation angezeigt sind, informiert sie unverzüglich den Versicherten sowie mit dessen Einwilligung den behandelnden Arzt und leitet mit Einwilligung des Versicherten eine entsprechende Mitteilung dem zuständigen Rehabilitationsträger zu. Die Pflegekasse weist den Versicherten gleichzeitig auf seine Eigenverantwortung und Mitwirkungspflicht hin. Soweit der Versicherte eingewilligt hat, gilt die Mitteilung an den Rehabilitationsträger als Antragstellung für das Verfahren nach § 14 SGB IX. Die Pflegekasse ist über die Leistungsentscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers unverzüglich zu informieren. Sie prüft in einem angemessenen zeitlichen Abstand, ob entsprechende Maßnahmen durchgeführt worden sind; soweit erforderlich, hat sie vorläufige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 32 Abs. 1 SGB IX zu erbringen (§ 31 Abs. 3 SGB XI).

Im Verfahren ist zu prüfen, ob Leistungen zur Teilhabe geeignet sind, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten (§ 8 Abs. 3 SGB IX). In diesen Fällen wird der Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet.

### **Kriterien zur Begutachtung**

#### **Grundpflege Hauswirtschaftliche Versorgung**

#### **Pflegestufen**

### **Rehabilitationsempfehlung**

### **Verfahren nach Feststellung erforderlicher Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

### Ziel der Leistungen

### Rehabilitation vor Rente

### Persönliche (medizinische) Voraussetzungen

### 6.3 Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Alterssicherung der Landwirte<sup>10</sup>

#### Was ist das Ziel der Leistungen zur Teilhabe durch die gesetzliche Rentenversicherung?

Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen, um

- den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
- dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederinzugliedern (§ 9 SGB VI).

Die Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

#### Wer kann Leistungen zur Teilhabe erhalten?

Leistungen zur Teilhabe können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Persönliche (medizinische) Voraussetzungen (§ 10 SGB VI)

Leistungen zur Teilhabe erhalten Versicherte oder Bezieher einer Erwerbsminderungsrente, wenn bei ihnen eine Krankheit oder Behinderung und dadurch bedingt eine erhebliche Gefährdung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht und zu erwarten ist, dass

- die erhebliche Gefährdung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann oder
- die bereits geminderte Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann oder
- bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

<sup>10</sup> Das gesetzlich bestimmte Leistungsangebot der Alterssicherung der Landwirte umfasst keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

### **Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten Personen, die

- bei Antragstellung die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen oder
- in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben oder
- innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind oder
- vermindert erwerbsfähig sind oder bei denen dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben oder
- als überlebende Ehegatten Anspruch auf große Witwen- oder Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Personen, die

- bei Antragstellung die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen oder
- als überlebende Ehegatten Anspruch auf große Witwen- oder Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben.

Außerdem erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch dann, wenn Versicherte die geforderten 15 Jahre Wartezeit noch nicht erfüllt haben. Voraussetzung hierfür ist, dass

- ohne diese Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder
- für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch den Rentenversicherungsträger Leistungen zur Teilhabe erforderlich sind (§ 11 Abs. 2a SGB VI).

**Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

**Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

### Ausschlussgründe

Leistungen zur Teilhabe werden nicht für Versicherte erbracht, die

- wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers oder Leistungen zur Eingliederung nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz erhalten können,
- eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben,
- eine Beschäftigung ausüben, aus der ihnen nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist,
- als Bezieher einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze versicherungsfrei sind,
- eine Leistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird, oder
- sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht sind. Dies gilt nicht für Versicherte im erleichterten Strafvollzug bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 12 Abs. 1 SGB VI).

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden nicht vor Ablauf von vier Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen zur Rehabilitation erbracht, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschusst worden sind. Dies gilt nicht, wenn vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 SGB VI).



### **Welche Leistungen zur Teilhabe werden erbracht?**

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 26 – 31 SGB IX i.V.m. § 15 SGB VI)

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere:

- Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
- Arznei- und Verbandmittel,
- Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- Hilfsmittel (Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel),
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
- stufenweise Wiedereingliederung,
- Förderung der Selbsthilfe.

- Stufenweise Wiedereingliederung (§ 28 SGB IX)

Können arbeitsunfähige Leistungsberechtigte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, sollen die medizinischen und die sie ergänzenden Leistungen entsprechend der Zielsetzung erbracht werden. Die Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung für die Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung ist gegeben, wenn sich deren Notwendigkeit während der Teilnahme an einer von einem gesetzlichen Rentenversicherungsträger erbrachten medizinischen Rehabilitationsleistung ergibt und die stufenweise Wiedereingliederung sich unmittelbar an die medizinische Rehabilitation anschließt. Ebenfalls zuständig ist die gesetzliche Rentenversicherung, wenn die stufenweise Wiedereingliederung während einer vom Rentenversicherungsträger erbrachten ambulanten Leistung zur medizinischen Rehabilitation begonnen wird.

- Förderung der Selbsthilfe (§ 29 SGB IX)

Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten und

**Leistungen zur  
medizinischen  
Rehabilitation**

**Stufenweise  
Wiederein-  
gliederung**

**Förderung  
der Selbsthilfe**

### Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

### Leistungen an Betroffene

Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, sollen nach einheitlichen Grundsätzen gefördert werden.

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 – 38, 40 SGB IX i.V.m. § 16 SGB VI)

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung,
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
- berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
- Überbrückungsgeld,
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Bestandteil der Leistungen sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistungen zur Teilhabe zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

- der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Ausführung,
- der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

Die Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 und 6 SGB IX) umfassen auch

- Kraftfahrzeughilfe,
- den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstausfalls des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme oder zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen,
- die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
- Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind,
- Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Zur Teilhabe am Arbeitsleben können Leistungen an Arbeitgeber – gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen – erbracht werden, insbesondere als

- Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
- Eingliederungszuschüsse,
- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb,
- teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung (§ 34 Abs. 1 SGB IX).

Die Leistungen zur Teilhabe werden in Berufsförderungswerken und vergleichbaren Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen (§ 35 SGB IX).

Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten behinderte Menschen

- im Eingangsverfahren zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen, und um einen Eingliederungsplan zu erstellen. Die

### **Leistungen an Arbeitgeber**

### **Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich**

Leistungen können im Einzelfall bis zu drei Monate erbracht werden. Sie werden bis zu vier Wochen erbracht, wenn die notwendigen Feststellungen in dieser Zeit getroffen werden können;

- im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Die Leistungen werden für zwei Jahre erbracht. Sie werden in der Regel für ein Jahr bewilligt und für ein weiteres Jahr, wenn die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann (§ 40 Abs. 3 SGB IX). Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38 a SGB IX werden zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs angerechnet.

- Ergänzende Leistungen (§ 44 SGB IX i.V.m. § 28 SGB VI)

Solche sind

- Übergangsgeld (§§ 45 – 52 SGB IX i.V.m. §§ 20, 21 SGB VI),
- Beiträge und Beitragszuschüsse zur gesetzlichen Kranken-, Pflege, Renten- und Unfallversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit (§ 44 SGB IX i.V.m. §§ 5, 192, 251 SGB V, §§ 20, 59 SGB XI, §§ 2, 150 SGB VII, §§ 26, 347 SGB III),
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen (§ 44 Abs. 1 SGB IX),
- ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung (§ 44 Abs. 1 SGB IX),
- Reisekostenübernahme (§ 53 SGB IX),
- Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten (§ 54 SGB IX).

- Sonstige Leistungen (§ 31 SGB VI)

Solche sind

- Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben, insbesondere nachgehende Leistungen zur Sicherung des Erfolges der Leistungen zur Teilhabe,
- medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte, die eine

### Ergänzende Leistungen

### Sonstige Leistungen

besonders gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung ausüben,

- Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen für Versicherte, Bezieher einer Rente sowie deren Angehörige,
- stationäre Heilbehandlungen für Kinder von Versicherten und Rentenbeziehern,
- Zuwendungen für Einrichtungen der Rehabilitationsforschung und -förderung.

Besonderheiten in der Alterssicherung der Landwirte (§§ 7 – 10 ALG)

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der Alterssicherung der Landwirte führt für ihre versicherten Landwirte und deren versicherte mitarbeitende Familienangehörige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter den gleichen Voraussetzungen wie die Rentenversicherung durch. Sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl in der Alterssicherung der Landwirte als auch in der Rentenversicherung erfüllt, ist der Sozialleistungsbereich zuständig, bei dem zuerst der Antrag gestellt wurde.

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige Leistungen zur Teilhabe

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstige Leistungen zur Teilhabe werden wie in der Rentenversicherung erbracht.

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Alterssicherung der Landwirte sieht Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht vor.

- Ergänzende Leistungen

Die Alterssicherung der Landwirte erbringt ähnliche oder gleiche ergänzende Leistungen wie die gesetzliche Rentenversicherung. Abweichend von der gesetzlichen Rentenversicherung kann die Alterssicherung der Landwirte kein Übergangsgeld erbringen; dafür wird Betriebs- und Haushaltshilfe nach den besonderen leistungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erbracht.

### **Wie ist das Verfahren geregelt?**

Anträge auf Leistungen sind grundsätzlich beim zuständigen Rentenversicherungsträger oder bei der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen. Sie können aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern, bei Gemeinden oder bei einer Gemeinsamen Servicestelle für Rehabilitation gestellt werden.

## **Alterssicherung der Landwirte**

## **Antragstellung**

### Ziel der Leistungen

### 6.4 Gesetzliche Unfallversicherung

#### **Was ist Ziel der Leistungen zur Teilhabe durch die gesetzliche Unfallversicherung?**

Nach einem Versicherungsfall (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) haben Versicherte Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen (§ 26 Abs. 1 SGB VII). Im Einzelnen haben die Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig

- den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern,
- unfallverletzten Kindern und Jugendlichen eine ihrer Fähigkeiten entsprechenden angemessene Schulbildung zu ermöglichen,
- den Versicherten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
- Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbstständigen Lebens unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen,
- ergänzenden Leistungen zur Heilbehandlung und zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen (§ 26 Abs. 2 SGB VII).

Besteht für einen Versicherten die Gefahr, dass eine Berufskrankheit besteht, wieder auflebt oder sich verschlimmert, hat der Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln dieser Gefahr entgegenzuwirken und den Versicherten zur Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit aufzufordern, wenn die Gefahr nicht anders zu beseitigen ist (§ 3 BKV).

#### **Wer kann Leistungen zur Teilhabe erhalten?**

- Versicherte kraft Gesetzes (§ 2 SGB VII)

Hierzu gehören – außer Beschäftigten – u.a. auch:

- Studierende, Schüler und Kinder in Tageseinrichtungen
- Personen, die in einem Hilfeleistungsunternehmen tätig werden oder einem Einzel-

### Anspruchsberechtigte

nen Hilfe leisten (z. B. Lebensretter, Blutspender)

- Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
  - Teilnehmer an Rehabilitationsmaßnahmen,
  - Pflegepersonen,
  - Entwicklungshelfer,
  - bestimmte Gruppen von Selbstständigen (z. B. landwirtschaftliche Unternehmer, Hausgewerbetreibende, Küstenfischer, Küstenschiffer).
- Pflichtversicherte kraft Satzung (§ 3 SGB VII)
    - Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner können kraft Satzung des Unfallversicherungsträgers in den Versicherungsschutz einbezogen werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
    - Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).
  - freiwillig Versicherte (§ 6 SGB VII)
    - Soweit nicht schon kraft Gesetzes oder kraft Satzung Versicherungsschutz besteht, können sich Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten freiwillig versichern.

### **Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen können Leistungen zur Teilhabe erbracht werden?**

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist:

- ein Arbeitsunfall (§§ 8, 10, 11, 12 SGB VII) einschließlich eines Unfalls auf dem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit,
- eine Berufskrankheit (§ 9 SGB VII) oder
- eine drohende Berufskrankheit (§ 3 BKV).

### **Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe**



### Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

#### **Beachte:**

Sowohl zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall als auch zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, oder es muss sich um eine Krankheit im Sinne der Anlage zur BKV handeln, die sich der Versicherte bei einer versicherten Tätigkeit zugezogen hat bzw. die er sich dabei zuzuziehen droht.

#### **Welche Leistungen zur Teilhabe werden erbracht?**

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation  
(§§ 26 – 31 SGB IX i.V.m. §§ 26, 27, 33 SGB VII)

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere:

- Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
- Arznei und Verbandmittel,
- Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- Hilfsmittel (Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel),
- häusliche Krankenpflege,
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
- stufenweise Wiedereingliederung,
- Förderung der Selbsthilfe.

Bestandteil der Leistungen sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistungen zur Teilhabe zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden entweder ambulant oder stationär in Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung erbracht.



### Beachte:

Die medizinische Betreuung der Unfallverletzten und Berufserkrankten erfolgt nach hohen Qualitätsstandards. Zur Umsetzung der in § 34 SGB VII genannten Ziele haben die Unfallversicherungsträger besondere Heilverfahrensarten vereinbart, z. B. das Durchgangsarztverfahren, das Stationäre Durchgangsarztverfahren, das Verletzungsartenverfahren (VAV) und das Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV). Die Heilbehandlung wird im Interesse einer optimalen Versorgung durch die Unfallversicherungsträger gesteuert und überwacht. Die Versicherten erhalten eine umfassende medizinische Versorgung, Betreuung und Beratung. Hierfür stehen u.a. eigene hochqualifizierte berufsgenossenschaftliche Unfallkliniken, Sonderstationen und Fachkliniken für Berufskrankheiten bereit, die die Patienten von der Akutversorgung bis zur medizinischen Nachsorge betreuen. Es werden nur besonders qualifizierte Ärzte, Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen von den Landesverbänden zur medizinischen Versorgung Unfallverletzter zugelassen.

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 – 38, 40, 41 SGB IX i.V.m. § 35 SGB VII)

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
- berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu oder zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht (§ 35 Abs. 2 SGB VII).

Bestandteil der Leistungen sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistun-



### Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

gen zur Teilhabe zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten sowie die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 110 SGB IX).

Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Ausführung sowie Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

Die Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie sonstigen Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 und 6 SGB IX) umfassen auch

- die Krafffahrzeughilfe,
- den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags der behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen,
- die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistungen erbracht werden können,
- die Kosten für technische Arbeitshilfen, die wegen Art und Schwere der Behinderung zur Berufsausbildung erforderlich sind,
- die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Zur Teilhabe am Arbeitsleben können Leistungen an Arbeitgeber (§ 34 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 35 SGB VII) gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen erbracht werden, insbesondere als

- Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
- Eingliederungszuschüsse,
- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb,
- teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung.

### Leistungen an Arbeitgeber

Die Leistungen zur Teilhabe werden in Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken und vergleichbaren Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen (§ 35 SGB IX).

Die Leistungen werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen. Eine Förderung kann darüber hinaus erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sollen in der Regel bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauern, es sei denn, dass das Teilhabeziel nur über eine länger dauernde Leistung erreicht oder die Eingliederungsaussichten nur durch eine länger dauernde Leistung wesentlich verbessert werden kann (§ 37 SGB IX).

Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen einschließlich der Zahlung von Arbeitsförderungsgeld (§ 43 SGB IX) erhalten behinderte Menschen

- im Eingangsverfahren zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Die Leistungen können im Einzelfall bis zu drei Monaten erbracht werden. Sie werden auf bis zu vier Wochen verkürzt, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist;
- im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Leistungen werden für zwei Jahre erbracht. Sie werden in der Regel für ein Jahr bewilligt und für ein weiteres Jahr, wenn die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wieder gewonnen werden kann (§ 40 Abs. 3 SGB IX).

Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38a werden zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs angerechnet.

Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene, bei denen

- eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder
- Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 SGB IX)

### **Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation**

### **Leistungen in Werkstätten für be- hinderte Menschen**

### **Eingangsverfahren**

### **Berufsbildungs- bereich**

### **Arbeitsbereich**

wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen (§§ 41, 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).

- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 – 58 SGB IX i.V.m. §§ 26, 39 SGB VII)

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und die weder durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation noch zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Es sind insbesondere:

- die Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen,
- heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen
- Hilfen für die Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Zum Ausgleich besonderer Härten können Versicherte oder deren Angehörige während der Heilbehandlung und der Rehabilitation (§ 39 Abs. 2 SGB VII) eine besondere Unterstützung erhalten.

- Ergänzende Leistungen (§§ 44 ff SGB IX i.V.m. § 39 SGB VII)

Hierzu gehören:

- Verletztengeld während der Heilbehandlung oder der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 45 – 48, 52, 55a SGB VII),
- Verletztengeld während der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines verletzten Kindes (§ 45 Abs. 4 SGB VII),

### Ergänzende Leistungen

- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49, 50 SGB VII),
  - Beiträge und Beitragszuschüsse zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung (§ 44 SGB IX i.V.m. §§ 5, 192, 251 SGB V, §§ 20, 59 SGB XI, §§ 3, 170 SGB VI, §§ 26, 347 SGB III),
  - ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohter Menschen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
  - ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
  - Reisekosten (§ 53 SGB IX, § 43 SGB VII),
  - Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten (§ 54 SGB IX, § 42 SGB VII),
  - Kraftfahrzeughilfe (§ 40 SGB VII) und Wohnungshilfe (§ 41 SGB VII),
  - sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe (§ 39 SGB VII).
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 44 SGB VII)

Solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege erbracht.

### **Wie ist das Verfahren geregelt?**

Anzeige des Unfalls:

- Der Unternehmer hat binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Arbeitsunfall Kenntnis erhalten hat, dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen:
  - Jeden Unfall, durch den ein Versicherter getötet oder so verletzt worden ist, dass er für mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird (§ 193 SGB VII).
  - Entsprechendes gilt für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt (z. B. Kinder, Schüler, Studierende).
- Verletzte, die arbeitsunfähig sind oder bei denen eine Behandlungsbedürftigkeit von voraussichtlich mehr als einer Woche vorliegt, sind gehalten, sofort nach dem Unfall einen vom Unfallversicherungsträger bezeichneten Facharzt (regelmäßig Durch-

### **Leistungen bei Pflegebedürftigkeit**

### **Anzeige eines Unfalls**

### Anzeige der Berufskrankheit

gangsarzt) aufzusuchen, der über Art und Weise der Behandlung entscheidet.

Beim Vorliegen bestimmter schwerer Verletzungen ist sichergestellt, dass der Verletzte unverzüglich in ein von den Unfallversicherungsträgern ausgewähltes Krankenhaus eingewiesen wird.

Anzeige einer Berufskrankheit:

- Der Unternehmer hat binnen 3 Tagen, nachdem er von den Anhaltspunkten, dass bei Versicherten seines Unternehmens eine Berufskrankheit vorliegen könnte, Kenntnis erlangt hat, diese dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 und 4 SGB VII).
- Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, dass bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen (§ 202 SGB VII).
- Ist anzunehmen, dass bei einem Versicherten eine berufsbedingte gesundheitliche Gefährdung oder eine Berufskrankheit vorliegt, hat die Krankenkasse dies unverzüglich der für den Arbeitsschutz zuständigen Stelle und dem Unfallversicherungsträger mitzuteilen (§ 205 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Die Leistungen werden von Amts wegen festgestellt (§ 19 Satz 2 SGB IV, § 20 SGB X).

### Feststellung der Leistung

### 6.5 Arbeitsförderung

#### **Was ist das Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?**

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind bei Menschen mit Behinderung oder von einer Behinderung bedrohten Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden können, darauf gerichtet, ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihren Neigungen und ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern (§§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 33 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 112 SGB III). Behinderten Frauen sind dabei im Erwerbsleben gleiche Chancen zu sichern (§ 33 Abs. 2 SGB IX).

Bei Menschen mit Behinderung, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 136 Abs. 1 SGB IX) und die deshalb Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigen, sind die Leistungen darauf gerichtet, die Leistungsfähigkeit so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und dadurch – nach der Teilnahme am Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen – wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erzielen (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).

#### **Wer kann Leistungen erhalten?**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten behinderte Menschen einschließlich lernbehinderte Menschen i.S.d. § 19 SGB III, bei denen Aussicht besteht, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten auch Menschen mit Behinderung, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und deshalb am Eingangsverfahren bzw. am Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen (§ 136 i.V.m. § 40 SGB IX, § 117 Abs. 2 SGB III).

#### **Beachte:**

Die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit die Teilhabe nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen erreicht werden kann (§ 113 Abs. 2 SGB III).

Diese umfassen Hilfen, wie sie für behinderte Menschen mit behindertenspezifischen Problemen benötigt werden (z.B. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Lehrgangskosten für Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich finanzielle Hilfen für Kinderbetreuung und Kosten einer auswärtigen Unterbringung und Verpflegung).

#### Ziel der Leistungen

#### Anspruchsberechtigte



#### Vorrang von allgemeinen Leistungen der Arbeitsförderung

### Nachrang von Leistungen

Die Agenturen für Arbeit dürfen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur erbringen, sofern nicht ein anderer Träger nach § 6 SGB IX zuständig ist (§ 22 Abs. 2 SGB III).

#### **Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden erbracht? (§§ 33 – 42 SGB IX i.V.m. §§ 117 ff SGB III)**

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
- berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
- Gründungszuschuss entsprechend § 93 SGB III,
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.

Bestandteil der Leistungen sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistungen zur Teilhabe zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten sowie die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 110 SGB IX).

Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Ausführung sowie Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

Die Leistungen können auch umfassen:

- die Kraftfahrzeughilfe,
- den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen,
- die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentin,



- die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
- die Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind,
- die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Zur Teilhabe am Arbeitsleben können Leistungen an Arbeitgeber – gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen – erbracht werden, insbesondere als

- Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen (§ 34 SGB IX i.V.m. § 73 SGB III),
- Eingliederungszuschüsse (§ 34 SGB IX i.V.m. §§ 88 ff SGB III),
- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb (§ 34 SGB IX i.V.m. § 46 Abs.2 SGB III),
- teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung (§ 34 SGB IX i.V.m. § 46 Abs.1 SGB III).

Leistungen werden durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen (§ 35 Abs. 1 SGB IX).

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 SGB IX) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderung zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern (§ 39 SGB IX).

Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderung

- im Eingangsverfahren zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben ist. Die Leistungen werden für drei Monate erbracht. Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist;
- im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderung soweit wie möglich zu entwi-

### **Leistungen an Arbeitgeber**

### **Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation**

### **Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen**

### **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich**

### Zuständigkeit für Leistungen in Werkstätten für be- hinderte Menschen

### Unterhaltssichern- de und ergänzende Leistungen

ckeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistungen zu erbringen.

Die Leistungen werden für zwei Jahre erbracht. Sie werden in der Regel für ein Jahr bewilligt und für ein weiteres Jahr, wenn die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderung weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann. Zeiten einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX werden zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs angerechnet.

Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erbringt die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht ein anderer Träger zuständig ist.

Die Leistungen im Arbeitsbereich erbringt der Träger der Sozialhilfe, sofern nicht ein anderer Träger zuständig ist.

Ergänzende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind:

- Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld (§ 44 SGB IX i.V.m. §§ 118 ff SGB III),
- Beiträge und Beitragszuschüsse zur Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 44 SGB IX i.V.m. §§ 5, 192, 251 SGB V, §§ 20, 59 SGB XI, §§ 3, 170 SGB VI, §§ 2, 150 SGB VII),
- Reisekosten (§ 53 SGB IX i.V.m. § 127 SGB III),
- Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten (§ 54 SGB IX i.V.m. § 127 SGB III).

#### **Beachte:**

Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird die berufliche Eignung abgeklärt bzw. eine Arbeitserprobung durchgeführt.

Leistungen werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen; Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sollen in der Regel bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauern, es sei denn, dass das Teilhabeziel nur über eine länger dauernde Leistung erreicht oder die Eingliederungsaussicht nur durch eine länger dauernde Leistung wesentlich verbessert werden kann (§ 37 SGB IX).

### **Wie ist das Verfahren geregelt?**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von den Agenturen für Arbeit grundsätzlich nur auf Antrag erbracht (§ 323 Abs. 1 SGB III). Anträge auf Leistungen sind grundsätzlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Sie können aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern, bei Gemeinden oder bei einer Gemeinsamen Servicestelle für Rehabilitation gestellt werden.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten auch Personen, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten.

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, nach § 6 a SGB IX Rehabilitationsträger, sofern kein anderer Rehabilitationsträger (z.B. Rentenversicherung) zuständig ist.

Im Rahmen des Reha-Verfahrens ist dabei zwischen den Aufgaben der Reha-Trägerschaft nach § 6a SGB IX („Prozessverantwortung“ von der Zuständigkeitsklärung bis zur Feststellung des Reha-Bedarfs) und der gesetzlichen Leistungsverpflichtung (Übernahme der Kosten) zu unterscheiden.

Teilweise werden Leistungen direkt von den Agenturen für Arbeit erbracht, teilweise erfolgt die Leistungsausführung durch die jobcenter bzw. die zugelassenen kommunalen Träger.

Maßgeblich für eine entsprechende Zuordnung, wer im Einzelfall für die konkrete Leistungsgewährung zuständig ist, ist stets der Zeitpunkt des leistungsbegründenden Ereignisses (z.B. Eintritt in die Maßnahme).

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Beraterin/Ihrem Berater in Ihrer Agentur für Arbeit.

### **Antragstellung**

### **SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende**

### Ziel der begleitenden Hilfe

### 6.6 Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

#### Was ist das Ziel der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben?

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben hat das Ziel, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern sowie bestehende Arbeitsverhältnisse zu sichern.

Sie soll darauf hinwirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll (behinderungs- und persönlichkeitsgerecht) verwerten und weiterentwickeln können, sowie durch Leistungen der Integrationsämter und der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten (§ 102 Abs. 2 SGB IX).

### Betriebsbesuche

Zu diesem Zweck führen die Integrationsämter (und örtlichen Fürsorgestellen) regelmäßig oder aus Anlass des Einzelfalles Betriebsbesuche durch, um die Verhältnisse an Ort und Stelle zu überprüfen, Schwierigkeiten bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen möglichst frühzeitig zu erkennen und Lösungen anzubieten.

### Anspruchsberechtigte

#### Wer kann Leistungen erhalten?

Anspruchsberechtigt sind schwerbehinderte Menschen und Menschen mit Behinderung, die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, sowie deren Arbeitgeber.

- Schwerbehindert ist, wer aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionseinschränkung einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 zuerkannt bekommen hat (§ 2 Abs. 2 SGB IX).
- Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, können auf Antrag durch die Bundesagentur für Arbeit den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

### Voraussetzungen

#### Wann besteht ein Anspruch auf begleitende Hilfe im Arbeitsleben?

Unabhängig davon, ob Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation vorausgegangen sind, umfasst die begleitende Hilfe im Arbeitsleben alle Maßnahmen und Leistungen, die erforderlich sind, um dem schwerbehinderten Menschen die Teilhabe im Arbeitsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern und Kündigungen zu vermeiden.

### **Welche begleitenden Hilfen werden erbracht?**

(§ 102 Abs. 2, 3, 3a und 4 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV –)

Hilfen an schwerbehinderte Menschen zur Eingliederung in das Arbeitsleben sowie zur Sicherung von bestehenden Arbeitsverhältnissen:

- **Persönliche Hilfen**

Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten, bei Arbeitsplatzproblemen, bei Umsetzungen, bei Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung, bei Konflikten mit Kollegen, Vorgesetzten und dem Arbeitgeber bis hin zur psychosozialen Betreuung, um schwerwiegende Konflikte zu lösen.

- **Finanzielle Hilfen**

zur Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz, zu Technischen Arbeitshilfen, zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, zur Erhaltung der Arbeitskraft, zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, zur Unterstützten Beschäftigung.

Unterstützung und Leistungen für den Arbeitgeber:

- **Beratung**

bei der Auswahl des geeigneten Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen, bei der Schaffung neuer und der behinderungsgerechten Gestaltung vorhandener Arbeitsplätze, bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, psychosoziale Beratung zur Beseitigung von besonderen Problemen, Information über Leistungen anderer Träger.

- **Finanzielle Hilfen**

zur Schaffung neuer zusätzlicher Arbeitsplätze, zur behinderungsgerechten Einrichtung und Gestaltung vorhandener Arbeitsplätze sowie bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen verbunden sind (Minderleistung, personelle Unterstützung am Arbeitsplatz).

Finanzierung und Vorhaltung eines flächendeckenden psychosozialen Beratungs- und Betreuungsangebotes für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber (Integrationsfachdienste) und eines technischen Beratungsdienstes für technisch-organisatorische und ergonomische Fragestellungen bei der Beschäftigung.

### **Arbeitnehmer**

### **Arbeitgeber**

### **Sonstige Leistungen**

Finanzielle Hilfen und betriebswirtschaftliche Beratung für die Gründung, Erweiterung oder Modernisierung von Integrationsunternehmen und Integrationsabteilungen.

Finanzierung und Bereitstellung eines modularen Fortbildungsangebotes für die betrieblichen Interessenvertretungen (Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte des Arbeitgebers, Betriebs-/Personalrat) und umfangreichem Informationsmaterial zur Teilhabe am Arbeitsleben, das sich auch an behinderte Menschen und ihre Angehörigen richtet.

### **Wie ist das Verfahren geregelt?**

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben obliegt den Integrationsämtern, in einigen Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) sind auch die örtlichen Fürsorgestellen der kreisfreien Städte, Kreise oder Gemeinden beteiligt. Die begleitende Hilfe wird in enger Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

Anträge auf begleitende Hilfe im Arbeitsleben können schwerbehinderte Menschen, Arbeitgeber, Schwerbehindertenvertretungen und Betriebs-/Personalräte stellen. Anträge sind an das örtlich zuständige Integrationsamt zu richten.

Nachteilsausgleiche nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX, Teil 2)

- Kündigungsschutz

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen oder gleichgestellten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes (Ausnahme: das Arbeitsverhältnis besteht noch keine sechs Monate). Der Arbeitgeber hat die Zustimmung zur Kündigung bei dem für den Sitz des Betriebs zuständigen Integrationsamt schriftlich zu beantragen. Das Integrationsamt ist verpflichtet, vor der Entscheidung über den Antrag den schwerbehinderten Menschen zu hören und eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung einzuholen. Eine ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Sie kann auch nicht nachträglich durch das Integrationsamt genehmigt werden.

- Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von einer Arbeitswoche im Urlaubsjahr.

- Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, welche über die gesetzliche Arbeitszeit von 8 Stunden werktäglich hinausgeht. Die individuell vereinbarte oder tarifliche Arbeitszeit bleibt unberücksichtigt.

### **Integrationsämter Antragstellung**

### **Kündigungsschutz**

### **Zusatzurlaub**

### **Mehrarbeit**

### 6.7 Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

#### **Was ist das Ziel der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe bei Gesundheitsschäden nach dem Recht der sozialen Entschädigung?**

Medizinische Leistungen zur Rehabilitation werden von den Krankenkassen, Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern als Teil der gesetzlich so bezeichneten „Heilbehandlung“ erbracht. Ziel ist es anerkannte Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben, die Folgen der Schädigung (Gesundheitsstörung) zu erleichtern oder den Beschädigten entsprechend den in § 4 Abs. 1 SGB IX genannten Zielen eine möglichst umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (§§ 10, 11 BVG).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von Hauptfürsorgestellen oder den für den Wohnsitz zuständigen örtlichen Fürsorgestellen der Kreise oder der Gemeinden erbracht, um die Folgen der erlittenen Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern. Sie sollen dazu beitragen, die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen und die Teilnahme am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern (§§ 25 Abs. 2, 26 BVG, § 33 Abs. 1 SGB IX, vgl. auch die KFürsV iVm den landesrechtlichen Regelungen).

#### **Wer kann Leistungen zur Teilhabe unter welchen Voraussetzungen erhalten?**

Die Anspruchsberechtigten und die zentralen Leistungsvoraussetzungen sind im Bundesversorgungsgesetz (BVG) festgelegt. Danach können folgende Personengruppen Leistungen erhalten:

- Berechtig sind Deutsche, deutsche Volkszugehörige oder in deutschen Diensten Stehende bei gesundheitlichen Schäden, insbesondere durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung (Beschädigte, §§ 1 – 8 BVG). Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind Teil der den Beschädigten zustehenden sogenannten „Heilbehandlung“, die im Rahmen der Kriegsopferversorgung erbracht wird. Beschädigte, deren Grad der Schädigungsfolgen (GdS; dieser ersetzt seit 2009 den zuvor angewendeten MdE) wenigstens 50 beträgt (Schwerbeschädigte), erhalten die Leistungen auch für Gesundheitsstörungen, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind (§ 10 Abs. 2 BVG), sofern keine Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 7 BVG vorliegen.
- Für Angehörige (Ehegatte, Lebenspartner und Kinder, § 10 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a BVG) des Schwerbeschädigten wird „Krankenbehandlung“ erbracht (ggf. Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG). Die Krankenbehandlung entspricht im We-

Ziel der Leistungen

Anspruchsberechtigte

### Weitere Anspruchsberechtigte

### Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

sentlichen der Heilbehandlung und umfasst ebenfalls Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Krankenbehandlung wird auch für Angehörige eines Beschädigten mit einem GdS von unter 50 erbracht, sofern dieser an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnimmt (§ 10 Abs. 5 BVG).

- Ist der Beschädigte Empfänger einer Pflegezulage wird auch für seine ständige unentgeltliche Pflegeperson Krankenbehandlung erbracht (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b BVG, ggf. Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG).
- Auch für Witwen, Waisen und versorgungsberechtigte Eltern eines Beschädigten wird Krankenbehandlung erbracht (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c BVG, ggf. Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG).
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden Beschädigten im Rahmen der Kriegsopferfürsorge als besondere Hilfen im Einzelfall erbracht. Sie werden auch für Witwen, Waisen und Eltern sowie unter bestimmten Voraussetzungen für Angehörige erbracht (§ 25 BVG). In der Kriegsopferfürsorge sind grundsätzlich eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen (§§ 25c ff. BVG)
- Sofern ein GdS Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen ist, wird er vom Versorgungsamt nach Maßgabe der seit 01.01.2009 geltenden „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ festgestellt.

Leistungen nach dem BVG erhalten z.B. auch:

- Soldaten und ehemalige Soldaten der Bundeswehr bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung des Wehrdienstes (Wehrdienstbeschädigung), Zivildienstleistende (Zivildienstbeschädigung) sowie Dienstleistende beim Bundesgrenzschutz und jeweils deren Hinterbliebene (§§ 80, 81, 82 Abs. 1 SVG, 47, 48 Abs. 1 ZDG, 60 BGS),
- Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland, auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben oder die Hinterbliebenen eines Geschädigten. Ausländer haben nach besonderen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung (§ 1 OEG),
- Impfgeschädigte und deren Hinterbliebene (§ 60 IfSG),
- Opfer rechtsstaatswidriger Entscheidungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§§ 21, 22 StrRehaG; §§ 3,4 VwRehaG).

### **Welche Leistungen zur Teilhabe werden erbracht?**

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 11, 12, 13 BVG, ggf. weitere Vorschriften)



Die Heil- und Krankenbehandlung umfasst mit geringen Unterschieden abhängig von der konkreten Leistungsart und dem jeweils leistungsberechtigten Personenkreis (s.o.) insbesondere:

- Akutmedizinische Versorgung (ambulante und stationäre ärztliche Behandlung, zahnärztliche Behandlung) einschließlich Arznei- und Verbandmitteln sowie Heilmitteln (Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie) und Brillen(gläsern) und Kontaktlinsen,
  - Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung,
  - häusliche Krankenpflege,
  - Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln,
  - Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Soziotherapie,
  - Ersatzleistungen als Ergänzung zur orthopädischen Versorgung, (nicht bei Krankenbehandlung),
  - Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
  - nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen,
  - heilpädagogische Behandlung und heilgymnastische Übungen für Impfgeschädigte (§ 62 IfSG).
- Ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
    - Versorgungskrankengeld (§§ 16 – 16 h BVG),
    - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung (§ 22 BVG),
    - Reisekosten, auch für Familienheimfahrten und Kosten für eine wegen der Verletzung erforderliche Begleitperson sowie des erforderlichen Gepäcktransports, ebenfalls bei Krankenbehandlung (§ 24 BVG),
    - Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Überwachung (§ 11 a BVG),
    - Haushaltshilfe und Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit, auch bei Krankenbehandlung (§ 11 Abs. 4, § 12 Abs. 5 BVG),
    - finanzielle Hilfe für Blinde zum Unterhalt eines Führhundes oder als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung (§ 14 BVG),

### **Ergänzende Leistungen**

### Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche (§ 15 BVG, Durchführungsverordnung zu § 15 BVG),
  - Beihilfe bei Heilbehandlung wegen erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage (§ 17 BVG).
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 26 BVG) im Rahmen der Kriegsopferfürsorge  
Beschädigte erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:
    - nach den §§ 33 bis 38 SGB IX sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (§ 40 SGB IX),
    - bei Unterbringung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation. Die dort entstehenden Aufwendungen werden vom Träger der Kriegsopferfürsorge als Sachleistungen getragen,
    - als Hilfen zur Gründung und Erhalten einer selbstständigen Existenz.
  - Ergänzende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
    - Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe (§ 26 a BVG),
    - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
    - Haushaltshilfe (§ 54 SGB IX),
    - sonstige Leistungen, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern,
    - Reisekosten (§ 53 SGB IX).

### Antragstellung

#### **Wie ist das Verfahren geregelt?**

Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

Anträge sind an die Krankenkasse, an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Amt für Versorgung und Soziales (Versorgungsamt), an das Landesversorgungsamt oder an die Orthopädische Versorgungsstelle zu richten. Sie können aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern, bei Gemeinden oder bei einer Servicestelle für Rehabilitation gestellt werden, die dann die Zuständigkeit klären (vgl. § 14 SGB IX).

#### **Beachte:**

Die bei einer Krankenkasse versicherten Personen erhalten die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im allgemeinen von ihrer Krankenkasse. Ausnahmen bestehen z. B. bei Hilfsmitteln, Badekuren, Arbeitstherapie etc. (§ 18c BVG).

## 6.8 Sozialhilfe

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Rehabilitationsträger erbringen die Träger der Sozialhilfe

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX),
- Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 41 SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX).

Darüber hinaus erbringen die Sozialhilfeträger weitere Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe. Teilhabeleistungen nach dem SGB IX sind Teil der Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII.

Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des SGB IX, soweit sich aus dem SGB XII und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. die Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII) nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für diese Leistungen zur Teilhabe richten sich nach dem SGB XII (§ 53 Abs. 4).

### **Was ist das Ziel der Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe durch die Sozialhilfe?**

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen (§ 53 Abs. 3 SGB XII).

### **Wer kann Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe erhalten?**

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen,

**Träger der Sozialhilfe als Rehabilitationsträger**

**Ziel der Leistungen**

**Anspruchsberechtigte**

### Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX



### Sonstige Hilfsmittel und Hilfen

### Heilpädagogische Leistungen

geistigen oder seelischen Behinderung können Teilhabeleistungen/Eingliederungshilfe erhalten (§ 53 Abs. 1 SGB XII).

Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 SGB XII erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht (§ 53 Abs. 2 SGB XII).

### **Welche Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe werden erbracht?**

Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe, die nach § 54 Abs. 1 SGB XII erbracht werden und in das SGB IX aufgenommen sind:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 26 Abs. 2 und 3 SGB IX,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX.

### **Beachte:**

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit. Bestehen also Ansprüche auf Leistungen gegen diese vorrangigen Leistungsträger, kommen Leistungen nach dem SGB XII nicht in Betracht.

- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 SGB IX. Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind (§ 136 Abs. 3 SGB IX).
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 1 SGB XII. Hierzu zählen:
  - Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen,
  - heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

In Verbindung mit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX) und schulvorbereitende Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht (§ 56 SGB IX).

- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt.

Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet (§ 57 SGB IX),

- Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten.

### **Beachte:**

Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen:

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43a SGB XI erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung. Stellt der Träger der Einrichtung fest, dass der behinderte Mensch so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger, dass die Leistung in einer anderen Einrichtung erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des behinderten Menschen Rechnung zu tragen (§ 55 SGB XII).

- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Diese umfassen vor allem
  - Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,
  - Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
- Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch

### **Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten**

### **Verständigung mit der Umwelt**

### **Anpassung der Wohnung**

### **Betreute Wohnmöglichkeiten**



### **Gesellschaftliches/ Kulturelles Leben**

### Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

### Schulische Ausbildung für einen Beruf

### Sonstige Ausbildungshilfen

### Hilfe in sonstigen Beschäftigungsstätten

### Nachgehende Hilfe

der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann (§ 54 Abs. 3 SGB XII)

- die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist (§ 58 SGB IX).

Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe, die nach dem SGB XII erbracht werden und nicht in das SGB IX aufgenommen worden sind:

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 Eingliederungshilfeverordnung).
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII). Die Hilfe wird gewährt, wenn
  - zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreicht wird,
  - der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist,
  - der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird (§ 13 Abs. 2 Eingliederungshilfeverordnung).
- Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII) wird insbesondere gewährt, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt. § 13 Abs. 2 Eingliederungshilfeverordnung gilt entsprechend (§ 13a Eingliederungshilfeverordnung).
- Hilfe in sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII, die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 SGB IX vergleichbar sind, kann geleistet werden (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII).
- Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII). Hierzu gehören auch die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen sowie andere Leistungen, wenn sie wegen der

Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Beschäftigung im Arbeitsleben erforderlich sind. Die Hilfe kann auch als Darlehen gewährt werden (§ 17 Abs. 1 Eingliederungshilfeverordnung).

Erhalten behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist (§ 54 Abs. 2 SGB XII).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in den §§ 54-57 SGB XII nicht abschließend geregelt, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ im Leistungskatalog des § 54 Abs. 1 SGB XII ergibt. Nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises sowie über Art und Umfang der Leistungen enthält die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung).

In der Eingliederungshilfeverordnung werden nachfolgende Leistungen aufgeführt:

- Ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung (§ 6 Eingliederungshilfeverordnung),
- Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 8 Eingliederungshilfeverordnung),
- Andere Hilfsmittel, die dazu bestimmt sind, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mängel beizutragen (§ 9 Eingliederungshilfeverordnung),
- Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (§ 10 Eingliederungshilfeverordnung),
- Schulbildung (§ 12 Eingliederungshilfeverordnung),
- Schulische Ausbildung für einen Beruf (§ 13 Eingliederungshilfeverordnung),
- Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 13a Eingliederungshilfeverordnung),
- Allgemeine Ausbildung (§ 16 Eingliederungshilfeverordnung),
- Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 17 Eingliederungshilfeverordnung),
- Anleitung von Betreuungspersonen (§ 20 Eingliederungshilfeverordnung),
- Kosten der Begleitperson (§ 22 Eingliederungshilfeverordnung),
- Eingliederungsmaßnahmen im Ausland (§ 23 Eingliederungshilfeverordnung).

### Beihilfen

### Eingliederungshilfe- Verordnung

### **Persönliches Budget**

Leistungsberechtigte nach § 53 SGB XII können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. § 17 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 SGB IX sind insofern anzuwenden (§ 57 SGB XII).

### **Nachrang der Leistungen**

#### ***Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen können Teilhabeleistungen/Eingliederungshilfe der Sozialhilfe erbracht werden?***

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 2 Abs. 1 SGB XII).

Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind (§ 2 Abs. 2 SGB XII).

Die Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen jedoch Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII – Kinder und Jugendliche – vor (§ 10 Abs. 4 SGB VIII). Das bedeutet zugleich, dass Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen sind (siehe Kapitel 6.9).

### **Eingeschränkte Bedürftigkeitsprüfung**

Leistungen der Sozialhilfe werden nur im Rahmen der Vorschriften über den Einsatz von Einkommen und Vermögen des elften Kapitels (§§ 82-96 SGB XII) erbracht; jedoch ist dieser Grundsatz durch die Sonderregelung des § 92 Abs. 2 SGB XII für Leistungen der Eingliederungshilfe weitgehend aufgehoben. Eine Bedürftigkeitsprüfung findet in diesen Fällen für die in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen nicht statt. Diesen ist danach die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten, und zwar

- in Höhe der ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt:

#### **Eingeschränkte Bedürftigkeitsprüfung**

- bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
- bei der Hilfe, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn



- erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll,
- bei der Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden,
  - bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX),
  - bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX),
- in Höhe des in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalts (Mittagessen):
    - bei Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 SGB IX oder in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 56 SGB XII),
    - bei Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, soweit diese Hilfen in besonderen teilstationären Einrichtungen (i.d.R. Förder- und Betreuungsstätten) für behinderte Menschen erbracht werden.

Die Aufbringung der Mittel nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 (also für das Mittagessen) ist aus dem Einkommen nicht zumutbar, wenn das Einkommen des behinderten Menschen insgesamt einen Betrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nach § 28 Abs. 1 SGB II nicht übersteigt.

### **Beachte:**

Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die behindert im Sinne von § 53 SGB XII oder pflegebedürftig im Sinne von § 61 SGB XII ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege) geht ab dem 1.1.2009 nur in Höhe von bis zu 27,69 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) nur in Höhe von bis zu 21,30 Euro monatlich über. Daraus ergibt sich eine maximale Unterhaltsbelastung von 48,99 Euro (bis 31.12.2008 46 Euro) für Eltern von volljährigen Kindern. Die genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

Ansprüche gegen Unterhaltspflichtige gehen nicht über, soweit die unterhaltspflichtige Person Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel (Leistungen zum Lebensunterhalt) ist oder bei Erfüllung des Anspruchs würde oder der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 94 Abs. 3 SGB XII).



### **Unterhaltsanspruch gegenüber Eltern**

### Hilfe zur Pflege

#### **Weitere Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe**

- Hilfe zur Pflege

Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens (Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung) auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu leisten (§ 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege. Der Inhalt der Hilfen bestimmt sich nach den Regelungen der Pflegeversicherung für die in § 28 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 8 des SGB XI aufgeführten Leistungen, § 28 Abs. 4 SGB XI gilt entsprechend. Die Hilfe zur Pflege kann auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden (§ 61 Abs. 2 SGB XII).

Reicht häusliche Pflege nicht aus, soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird. Die Leistungen werden nicht in stationären oder teilstationären Einrichtungen erbracht, wohl aber bei vorübergehenden Aufenthalten in einem Krankenhaus nach § 108 SGB V, soweit Pflegebedürftige ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen. (§ 63 Satz 1, 3 und 4 SGB XII).

Der Wortlauf des § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist hinsichtlich des Personenkreises identisch mit dem des § 14 Abs. 1 SGB XI. Zudem besteht nach § 62 SGB XII eine Bindung des Sozialhilfeträgers an die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit.

Der Sozialhilfeträger hat jedoch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII für die pflegebedürftigen Personen zu erbringen, die keine Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI haben (z. B. Pflegebedürftigkeit unterhalb Pflegestufe I), bei denen die Leistungen der Pflegeversicherung im Einzelfall den nachgewiesenen Bedarf nicht abdecken oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach § 61 Abs. 5 SGB XII bedürfen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

- Blindenhilfe

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe nach den Grundsätzen der Nachrangigkeit (Einsatz von

### Blindenhilfe

Vermögen und Einkommen, Vorrang anderer Sozialleistungsträger) gewährt (§ 72 Abs. 1 SGB XII).

Allerdings ist zu beachten, dass gleichartige Leistungen nach den Landesblindengesetzen der Länder Vorrang haben vor Blindenhilfe nach dem SGB XII. Diese Landesgesetze sehen teilweise höhere Leistungen und höhere Einkommens- und Vermögensgrenzen vor, oder die Leistungen werden ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht.

### **Wie ist das Verfahren geregelt?**

Für die Gewährung von Sozialhilfe ist kein Antrag erforderlich. Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 Abs. 1 SGB XII).

In der Regel wird dem Sozialamt die Hilfebedürftigkeit jedoch durch einen schriftlichen oder mündlichen Antrag des Hilfesuchenden oder eines Angehörigen bekannt. Ein solcher Antrag ist an keine Voraussetzungen gebunden. Ein Antrag kann beim Sozialamt, aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern, bei Gemeinden oder bei einer Service-stelle für Rehabilitation gestellt werden.

## Verfahren

### Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger

### Ziel der Leistungen

### Anspruchsberechtigte

#### 6.9 Öffentliche Jugendhilfe

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten als Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach den Bestimmungen des SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII).

#### **Was ist das Ziel der Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe der öffentlichen Jugendhilfe?**

Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist es, entsprechend der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII eine drohende seelische Behinderung zu verhüten oder eine seelische Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1 und den §§ 54, 56 und 57 SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden (§ 35a Abs. 3 SGB VIII).

In Abweichung von § 53 Abs. 1 SGB XII ist nach dem Gesetzeswortlaut des SGB VIII eine „wesentliche“ Beeinträchtigung der Teilhabe nicht erforderlich. Allerdings genügen nicht schon geringfügige Einschränkungen, sondern erforderlich ist vielmehr eine nachhaltige Beeinträchtigung der sozialen Funktionstüchtigkeit, um Leistungen der Eingliederungshilfe zu beanspruchen.

#### **Wer kann Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe erhalten?**

Kinder und Jugendliche (bzw. junge Volljährige im Sinne des § 41 Abs. 1 SGB VIII), die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht sind im Sinne des SGB VIII Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (§ 35a Abs. 1 SGB VIII).

Die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe erfolgt zweigliedrig.

- Feststellung des Zustands der seelischen Gesundheit/Abweichung vom für das Lebensalter typischen Gesundheitszustand:

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

- eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen (§ 35a Abs. 1a SGB VIII).

Für die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit muss die Diagnostik auf der Grundlage der ICD 10 in deutscher Fassung erfolgen. Die diagnostizierende Institution bzw. Person soll nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein.

- Feststellung der (zu erwartenden) Beeinträchtigung der Teilhabefähigkeit durch Fachkräfte des Jugendamtes:

Die Abweichung der seelischen Gesundheit allein begründet noch keinen Eingliederungshilfebedarf. Jugendhilfeleistungen kommen nur bei einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in Betracht. Die Feststellung der Beeinträchtigung der Teilhabefähigkeit und des Eingliederungshilfebedarfs sowie die Ausgestaltung der Hilfe erfolgt im Rahmen eines Hilfeplanungsprozesses durch Fachkräfte des Jugendamtes (gem. der §§ 35a, 36, 36a SGB VIII).

Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden. Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch das SGB VIII nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach SGB VIII entsprechende Leistungen vorgesehen sind (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

Die Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendliche gehen Leistungen nach dem SGB XII vor. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder mehrfachbehindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach dem SGB VIII vor. Landesrecht kann regeln, dass Maßnahmen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern erbracht werden (§ 10 Abs. 4 SGB VIII).

### **Feststellung des Gesundheitszustandes**

### **Feststellung der Beeinträchtigung der Teilhabefähigkeit**

### Teilhabeleistungen/ Eingliederungshilfe

#### **Welche Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe werden erbracht?**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII. Diese umfassen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie weitere Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können über das SGB VIII in besonders gelagerten Einzelfällen ausnahmsweise erbracht werden, wenn keine Krankenversicherung besteht und auch die erforderlichen Vorversicherungszeiten der Rentenversicherung nicht erfüllt sind.

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet (§ 35a Abs. 2 SGB VIII).

### Heranziehung zu den Kosten

Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern werden zu den Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) herangezogen (§ 91 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII). Im Verhältnis zu der Vorschrift des § 92 Abs. 2 SGB XII, die bei der Eingliederungshilfe die Kostenheranziehung auf die häusliche Ersparnis begrenzt, führt die Kostenregelung des SGB VIII teilweise für die Kostenpflichtigen zu einer stärkeren Belastung.

### Verfahren

#### **Wie ist das Verfahren geregelt?**

Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe setzen ein, wenn den zuständigen Trägern der Jugendhilfe die Leistungsvoraussetzungen bekannt werden, der Bedarf von Amts wegen festgestellt worden ist und die eindeutige Willensbekundung des Personensorgeberechtigten vorliegt.

In den einzelnen Bundesländern sind die Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche der Sozial- und Jugendhilfe unterschiedlich geregelt (z.B. Frühförderung behinderter Kinder). Diese landesrechtlichen Regelungen sind im Einzelfall entsprechend zu beachten.

### Abkürzungsverzeichnis

ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BKV	Berufskrankheitenverordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
HHG	Häftlingshilfegesetz
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KFürsV	Verordnung zur Kriegsofferfürsorge
KfzHV	Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
RehaAnglG	Rehabilitations-Angleichungsgesetz
SchwAbV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch VI – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch VII – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
UBG	Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen
ZDG	Zivildienstgesetz

### Abkürzungen

### Informationen über die BAR

### *Aktuelle Veröffentlichungen der BAR*

- Orientierungsrahmen für die Arbeit der BAR von 2013-2015
- Geschäftsberichte
- Reha-Info (Informationsdienst der BAR)
- BAR-Faltblatt (auch in Englisch)

### Wegweiser

- Wegweiser - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 15. Auflage 2013
- Wegweiser für Ärzte und weitere Fachkräfte der Rehabilitation, 3. Auflage 2005, Bezugsquelle: Deutscher Ärzte-Verlag GmbH, Buchverlag, Postfach 40 02 65, 50832 Köln
- Rehabilitation of Disabled People – Impairment – Diagnostics – Therapy – Follow-up Treatment, A Guide for Physicians and other Rehabilitation Professionals, 2nd Completely Revised German Edition, 1st English Edition

### Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation

- Handbuch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation, 2. Auflage 2009, Bezugsquelle: Georg Thieme Verlag KG, Rüdigerstraße 14, 70469 Stuttgart
- Rahmenvereinbarung Gemeinsame Servicestellen 2010
- Qualitätssicherung in den Gemeinsamen Servicestellen, 2013
- Faltblatt „Beratung aus einer Hand“
- Faltblatt „Unterstützung und Teilhabe – Informationen in leichter Sprache“

### Gemeinsame Empfehlungen

- GE „Zuständigkeitsklärung“
- GE „Einheitlichkeit/ Nahtlosigkeit“
- GE „Teilhabeplan“
- GE „Qualitätssicherung“
- GE „Begutachtung“
- GE „Verbesserung Information/Kooperation“



## WEITERE MATERIALIEN

# BESTELLUNGEN UND DOWNLOADS AUF [BAR-FRANKFURT.DE](http://BAR-FRANKFURT.DE)

ODER TELEFONISCH:

**069 6050180**

- GE „Selbsthilfe“
  - GE „Prävention“
  - GE „Frühzeitige Bedarfserkennung“
  - GE „Integrationsfachdienste“
  - GE „Sozialdienste“
  - GE „Unterstützte Beschäftigung“
  - GE „Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“
- 
- Rahmenempfehlungen zur ambulanten kardiologischen Rehabilitation
  - Rahmenempfehlungen zur ambulanten neurologischen Rehabilitation
  - Rahmenempfehlungen zur ambulanten Rehabilitation bei muskuloskeletalen Erkrankungen
  - Rahmenempfehlung zur ambulanten dermatologischen Rehabilitation
  - Rahmenempfehlung zur ambulanten onkologischen Rehabilitation
  - Rahmenempfehlung zur ambulanten Rehabilitation bei psychischen und psychosomatischen Erkrankungen
  - Rahmenempfehlung zur ambulanten pneumologischen Rehabilitation
- 
- Empfehlungen zur Neurologischen Rehabilitation von Patienten mit schweren und schwersten Hirnschädigungen in den Phasen B und C
  - Empfehlungen zur stationären Langzeitpflege und Behandlung von Menschen mit schweren und schwersten Schädigungen des Nervensystems in der Phase F
  - Empfehlungen zur medizinisch-beruflichen Rehabilitation in der Neurologie, 2011
- 
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation schädel-hirnverletzter Kinder und Jugendlicher | Nr. 1
  - Arbeitshilfe für die Rehabilitation Koronarkrankter | Nr. 2
  - Arbeitshilfe für die Rehabilitation von Schlaganfallpatienten | Nr. 4

**Rahmen-  
empfehlungen  
zur ambulanten  
Rehabilitation**

**Empfehlungen  
zur neurologischen  
Rehabilitation**

**Arbeitshilfen**

## WEITERE MATERIALIEN

### Weitere Empfehlungen und Vereinbarungen

- Arbeitshilfe für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Erkrankungen der Bewegungsorgane (rheumatische Erkrankungen) | Nr. 5
- Arbeitshilfe zur geriatrischen Rehabilitation | Nr. 6
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation Krebskranker | Nr. 7
- Arbeitshilfe für die stufenweise Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess | Nr. 8
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation psychisch kranker und behinderter Menschen | Nr. 9
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation von chronisch Nierenkranken, dialysepflichtigen und Nierentransplantierten | Nr. 10
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen | Nr. 12
- Arbeitshilfe für die Rehabilitation von Menschen mit allergischen Hauterkrankungen | Nr. 13
- Gemeinsames Rahmenkonzept der gesetzlichen Krankenkassen und der gesetzlichen Rentenversicherung für die Durchführung stationärer medizinischer Leistungen der Vorsorge und Rehabilitation für Kinder und Jugendliche
- Konzept zur trägerübergreifenden umfassenden Behandlung und Rehabilitation querschnittgelähmter Menschen
- Rahmenvereinbarung „Rehabilitationssport und Funktionstraining“
- Qualifikationsanforderungen Übungsleiter Rehabilitationssport
- RPK – Empfehlungsvereinbarung und Handlungsempfehlungen für die praktische Umsetzung

**BESTELLUNGEN UND  
DOWNLOADS AUF [BAR-FRANKFURT.DE](http://BAR-FRANKFURT.DE)**

**ODER TELEFONISCH:  
069 6050180**

## WEITERE MATERIALIEN

- Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein persönliches Budget“
- ICF-Praxisleitfaden 1 (Zugang zur Rehabilitation)
- ICF-Praxisleitfaden 2 (Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation)
- ICF-Praxisleitfaden 3 (Krankenhausteam)
- Praxisleitfaden - Strategien zur Sicherung der Nachhaltigkeit von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
  
- „Die 10 Gebote der Barrierefreiheit“ (auch in Braille-Schrift und in leichter Sprache verfügbar)
- Maßnahmen der Rehabilitationsträger zur Umsetzung der UN-Konvention
- Faltblatt „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ – Hilfestellung für Unternehmen
- Faltblatt „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ – Hilfestellung bei der Auswahl von Dienstleistern
- Faltblatt „BAR-Verzeichnis von stationären Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation“
- „Wirklich Teilhaben – 3 Schritte vor und keinen zurück!“ (Zusammenfassung einer Veranstaltung in Stuttgart mit Materialsammlung) 2011
- Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach §20 Abs.2a SGB IX (nur als download verfügbar)

**Fast alle der aufgeführten Publikationen können auch von den BAR-Internetseiten heruntergeladen werden ([www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)).**

### Praxishilfen/ -leitfäden

### Sonstige Veröffentlichungen

### Internet

# ADRESSEN

## Anschriften der gesetzlichen Krankenversicherung

### GKV-Spitzenverband

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
☎ 0 30/20 62 88-0  
☎ 0 30/20 62 88-88  
✉ kontakt@gkv-spitzenverband.de  
🌐 www.gkv-spitzenverband.de

### AOK-Bundesverband

Rosenthaler Straße 31  
10178 Berlin  
☎ 0 30/3 46 46-0  
☎ 0 30/3 46 46-25 02  
✉ AOK-Bundesverband@bv.aok.de  
🌐 www.aok.de

### BKK Bundesverband

Kronprinzenstraße 6  
45128 Essen  
☎ 02 01/1 79-01  
☎ 02 01/1 79-10 00  
✉ info@bkk-bv.de  
🌐 www.bkk.de

### IKK e.V.

Hegelplatz 1  
10117 Berlin  
☎ 0 30/20 24 91-0  
☎ 0 30/20 24 91-50  
✉ info@ikkev.de  
🌐 www.ikkev.de

### Knappschaft

Knappschaftstraße 1  
44799 Bochum  
☎ 02 34/3 04-0  
☎ 02 34/3 04-5 30 50  
✉ krankensicherung@kbs.de  
🌐 www.kbs.de

### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel  
☎ 05 61/93 59-0  
☎ 05 61/93 59-2 17  
✉ info@svlfg.de  
🌐 www.svlfg.de

### Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Askanischer Platz 1  
10963 Berlin  
☎ 0 30/2 69 31-0  
☎ 0 30/2 69 31-29 00  
✉ info@vdek.com  
🌐 www.vdek.com

# ADRESSEN

## Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin  
☎ 0 30/86 50  
☎ 0 30/86 52 72 40  
✉ drv@drv-bund.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung.de

## Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Standort Karlsruhe  
Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
☎ 07 21/8 25-0  
☎ 07 21/8 25-21 22 9  
✉ post@drv-bw.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

## Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Standort Stuttgart  
Adalbert-Stifter-Straße 105  
70437 Stuttgart  
☎ 07 21/6 14 66-0  
☎ 07 21/6 14 66-1 90  
✉ post@drv-bw.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

## Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Standort Landshut  
Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
☎ 08 71/81-0  
☎ 08 71/81-21 40  
✉ service@drv-bayernsued.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

## Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Standort München  
Thomas-Dehler-Straße 3  
81737 München  
☎ 0 89/67 81-0  
☎ 0 89/67 81-23 45  
✉ service@drv-bayernsued.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

## Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Standort Berlin  
Knobelsdorffstraße 92  
14059 Berlin  
☎ 0 30/30 02-0  
☎ 0 30/30 02-10 09  
✉ post@drv-berlin-brandenburg.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de

## Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Standort Frankfurt (Oder)  
Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
☎ 03 35/5 51-0  
☎ 03 35/5 51-12 95  
✉ post@drv-berlin-brandenburg.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de

## Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Standort Braunschweig  
Kurt-Schumacher-Straße 20  
38091 Braunschweig  
☎ 05 31/70 06-0  
☎ 05 31/70 06-4 25  
✉ info@drv-bsh.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de

## Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Standort Laatzen  
Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
☎ 05 11/8 29-0  
☎ 05 11/8 29-26 35  
✉ info@drv-bsh.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de

## Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelsstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
☎ 0 69/60 52-0  
☎ 0 69/60 52-16 00  
✉ kundenservice-in-hessen@drv-hessen.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de

## Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Standort Erfurt  
Kranichfelderstraße 3  
99097 Erfurt  
☎ 03 61/4 82-0  
☎ 03 61/4 82-22 99  
✉ service@drv-md.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de

## Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Standort Halle  
Paracelsusstraße 21  
06114 Halle/Saale  
☎ 03 45/2 13-0  
☎ 03 45/2 02-33 14  
✉ service@drv-md.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de

## Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Standort Leipzig  
Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
☎ 03 41/5 50-55  
☎ 03 41/5 50-59 00  
✉ service@drv-md.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de

## Deutsche Rentenversicherung Nord

Standort Hamburg  
Friedrich-Ebert-Damm 245  
22159 Hamburg  
☎ 0 40/53 00-1 49 99  
☎ 0 40/53 00-1 49 99  
✉ info@drv-nord.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

## Deutsche Rentenversicherung Nord

Standort Lübeck  
Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
☎ 04 51/4 85-0  
☎ 04 51/4 85-1 53 33  
✉ info@drv-nord.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

## Deutsche Rentenversicherung Nord

Standort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
☎ 03 95/3 70-0  
☎ 03 95/3 70-14 5 55  
✉ info@drv-nord.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

## Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Standort Bayreuth  
Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
☎ 09 21/6 07-0  
☎ 09 21/6 07-03 98  
✉ info@drv-nordbayern.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de

## Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Standort Würzburg  
Friedensstraße 12/14  
97072 Würzburg  
☎ 09 31/8 02-0  
☎ 09 31/8 02-2 43  
✉ info@drv-nordbayern.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de

## Anschriften der gesetzlichen Rentenversicherung

# ADRESSEN

## ... Anschriften der gesetzlichen Rentenversicherung

### Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
☎ 04 41/9 27-0  
☎ 04 41/9 27-25 63  
✉ presse@drv-oldenburg-bremen.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-  
oldenburg-bremen.de

### Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
☎ 02 11/9 37-0  
☎ 02 11/9 37-30 96  
✉ post@drv-rheinland.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-  
rheinland.de

### Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4 - 6  
67346 Speyer  
☎ 0 62 32/17-0  
☎ 0 62 32/17-25 89  
✉ service@drv-rlp.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de

### Deutsche Rentenversicherung Saarland

Martin-Luther-Straße 2 - 4  
66111 Saarbrücken  
☎ 06 81/30 93-0  
☎ 06 81/30 93-1 99  
✉ presse@drv-saarland.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-  
saarland.de

### Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
☎ 08 21/5 00-0  
☎ 08 21/5 00-10 00  
✉ info@drv-schwaben.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-  
schwaben.de

### Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Gartenstraße 194  
48147 Münster/Westfalen  
☎ 02 51/2 38-0  
☎ 02 51/2 38-29 60  
✉ pressestelle@drv-westfalen.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-  
westfalen.de

### Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Pieperstraße 14 - 28  
44789 Bochum  
☎ 02 34/3 04-0  
☎ 02 34/3 04-6 60 50  
✉ rentenversicherung@kbs.de  
🌐 www.deutsche-rentenversicherung-  
knappschaft-bahn-see.de

### Sozialversicherung für Landwirt- schaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel  
☎ 05 61/93 59-0  
☎ 05 61/93 59-2 17  
✉ poststelle@svlfg.de  
🌐 www.svlfg.de

# ADRESSEN

## Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51  
10117 Berlin-Mitte  
☎ 0 30/28 87 63-8 00  
☎ 0 30/28 87 63-8 08  
✉ info@dguv.de  
🌐 www.dguv.de

## Gewerbliche Berufsgenossenschaften

### Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Hildegardstraße 28 - 30  
10715 Berlin  
☎ 0 30/8 57 81-0  
☎ 0 30/8 57 81-5 00  
✉ info@bgbau.de  
🌐 www.bgbau.de

### Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
☎ 02 21/37 78-0  
☎ 02 21/37 78-11 99  
✉ info@bgetem.de  
🌐 www.bgetem.de

### Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Poppelallee 33/35/37  
22089 Hamburg  
☎ 0 40/2 02 07-0  
☎ 0 40/2 02 07-24 95  
✉ info@bgw-online.de  
🌐 www.bgw-online.de

### Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

M 5, 7  
68161 Mannheim  
☎ 06 21/1 83-0  
☎ 06 21/1 83-51 91  
✉ direktion-mannheim@bghw.de  
🌐 www.bghw.de

### Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15  
55130 Mainz  
☎ 0 61 31/8 02-0  
☎ 0 61 31/8 02-1 94 00  
✉ servicehotline@bghm.de  
🌐 www.bghm.de

### Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Dynamostraße 7 - 11  
68165 Mannheim  
☎ 06 21/44 56-0  
☎ 06 21/44 56-15 54  
✉ info@bgn.de  
🌐 www.bgn.de

### Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Kurfürsten-Anlage 62  
69115 Heidelberg  
☎ 0 62 21/51 08-0  
☎ 0 62 21/51 08-48 5 49  
✉ info@bgrci.de  
🌐 www.bgrci.de

### Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Offenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg  
☎ 0 40/39 80-0  
☎ 0 40/39 80-16 66  
✉ info@bg-verkehr.de  
🌐 www.bg-verkehr.de

### Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VGB)

Deelbögenkamp 4  
22297 Hamburg  
☎ 0 40/51 46-0  
☎ 0 40/51 46-21 46  
✉ hv.hamburg@vbg.de  
🌐 www.vbg.de

### Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand BUNDESWEIT

#### Eisenbahn-Unfallkasse

Salvador-Allende Straße 9  
60487 Frankfurt/Main  
☎ 0 69/4 78 63-0  
☎ 0 69/4 78 63-1 51  
✉ service@euk-info.de  
🌐 www.euk-info.de

#### Unfallkasse des Bundes

Weserstraße 47  
26382 Wilhelmshaven  
☎ 0 44 21/4 07-4 07  
☎ 0 44 21/4 07-4 00  
✉ info@uk-bund.de  
🌐 www.uk-bund.de

#### Unfallkasse Post und Telekom

Europaplatz 2  
72072 Tübingen  
☎ 0 70 71/9 33-0  
☎ 0 70 71/9 33-43 98  
✉ info@ukpt.de  
🌐 www.ukpt.de

## REGIONAL

### Baden-Württemberg Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Straße 700  
70329 Stuttgart  
☎ 07 11/93 21-0  
☎ 07 11/93 21-5 00  
✉ info@ukbw.de  
🌐 www.ukbw.de

## Bayern

### Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstraße 71  
80805 München  
☎ 0 89/3 60 93-0  
☎ 0 89/3 60 93-3 79  
✉ post@bayerluk.de  
🌐 www.guvv-bayern.de

### Kommunale Unfallversicherung Bayern

Ungererstraße 71  
80805 München  
☎ 0 89/3 60 93-0  
☎ 0 89/3 60 93-1 35  
✉ post@kuvb.de  
🌐 www.kuvb.de

## Berlin

### Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2  
12277 Berlin  
☎ 0 30/76 24-0  
☎ 0 30/76 24-11 09  
✉ unfallkasse@unfallkasse-berlin.de  
🌐 www.unfallkasse-berlin.de

## Brandenburg

### Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75  
15236 Frankfurt/Oder  
☎ 03 35/52 16-0  
☎ 03 35/54 73 39  
✉ info@ukbb.de  
🌐 www.ukbb.de

## Bremen

### Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

Konsul-Smidt-Straße 76 a  
28217 Bremen  
☎ 04 21/3 50 12-0  
☎ 04 21/3 50 12-14  
✉ office@unfallkasse.bremen.de  
🌐 www.unfallkasse.bremen.de

## Hamburg

### Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Berliner Tor 49  
20099 Hamburg  
☎ 0 40/3 09 04-92 89  
☎ 0 40/3 09 04-91 81  
✉ info@hfuk-nord.de  
🌐 www.hfuknord.de

### Unfallkasse Nord

Spohrstraße 2  
22083 Hamburg  
☎ 0 40/2 71 53-0  
☎ 0 40/2 71 53-10 00  
✉ ukn@uk-nord.de  
🌐 www.uk-nord.de

## Anschriften der gesetzlichen Unfallversicherung

# ADRESSEN

## ... Anschriften der gesetzlichen Unfallversicherung

### Hessen

**Unfallkasse Hessen**  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt/Main  
☎ 0 69/2 99 72-4 40  
☎ 0 69/2 99 72-5 88  
✉ ukh@ukh.de  
🌐 www.unfallkasse-hessen.de

**Mecklenburg-Vorpommern**  
**Hanseatische**  
**Feuerwehr-Unfallkasse Nord**  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin  
☎ 03 85/51 81-0  
☎ 03 85/51 81-1 11  
✉ info@hfuk-nord.de  
🌐 www.hfuk-nord.de

**Unfallkasse**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
Wismarsche Straße 199  
19053 Schwerin  
☎ 03 85/51 81-0  
☎ 03 85/51 81-1 11  
✉ postfach@uk-mv.de  
🌐 www.uk-mv.de

**Niedersachsen**  
**Braunschweigischer**  
**Gemeinde-Unfallversicherungs-**  
**verband**  
Berliner Platz 1 c (Ring-Center)  
38102 Braunschweig  
☎ 05 31/2 73 74-0  
☎ 05 31/2 73 74-30  
✉ info@guv-braunschweig.de  
🌐 www.guv-braunschweig.de

**Feuerwehr-Unfallkasse**  
**Niedersachsen**  
Bertastraße 5  
30159 Hannover  
☎ 05 11/98 95-5 55  
☎ 05 11/98 95-4 33  
✉ info@fuk.de  
🌐 www.fuk.de

**Gemeinde-Unfallversicherungs-**  
**verband Hannover**  
Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
☎ 05 11/87 07-0  
☎ 05 11/87 07-1 88  
✉ info@guvh.de  
🌐 www.guvh.de

**Gemeinde-Unfallversicherungs-**  
**verband Oldenburg**  
Gartenstraße 9  
26122 Oldenburg  
☎ 04 41/7 79 09-0  
☎ 04 41/7 79 09-50  
✉ info@guv-oldenburg.de  
🌐 www.guv-oldenburg.de

**Landesunfallkasse Niedersachsen**  
Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
☎ 05 11/87 07-0  
☎ 05 11/87 07-1 88  
✉ info@lukn.de  
🌐 www.lukn.de

**Nordrhein-Westfalen**  
**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**  
Sankt Franziskusstraße 146  
40470 Düsseldorf  
☎ 02 11/90 24-0  
☎ 02 11/90 24-1 80  
✉ info@unfallkasse-nrw.de  
🌐 www.unfallkasse-nrw.de

**Rheinland-Pfalz**  
**Unfallkasse Rheinland-Pfalz**  
Orensteinstraße 10  
56626 Andernach  
☎ 0 26 32/9 60-0  
☎ 0 26 32/9 60-1 00  
✉ info@ukrlp.de  
🌐 www.ukrlp.de

**Saarland**  
**Unfallkasse Saarland**  
Beethovenstraße 41  
66125 Saarbrücken  
☎ 0 68 97/97 33-0  
☎ 0 68 97/97 33-37  
✉ poststelle@uks.de  
🌐 www.uks.de

**Sachsen**  
**Unfallkasse Sachsen**  
Rosa-Luxemburg-Straße 17 a  
01651 Meißen  
☎ 0 35 21/7 24-0  
☎ 0 35 21/7 24-2 22  
✉ sekretariat@unfallkassesachsen.com  
🌐 www.unfallkassesachsen.de

**Sachsen-Anhalt**  
**Feuerwehr-Unfallkasse Mitte**  
**Geschäftsstelle Magdeburg**  
Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg  
☎ 03 91/6 22 48 73  
☎ 03 91/5 44 59-22  
✉ sachsen-anhalt@fuk-mitte.de  
🌐 www.fuk-mitte.de

**Unfallkasse Sachsen-Anhalt**  
Käuperstraße 31  
39261 Zerbst  
☎ 0 39 23/7 51-0  
☎ 0 39 23/7 51-3 33  
✉ info@ukst.de  
🌐 www.ukst.de

**Schleswig-Holstein**  
**Hanseatische**  
**Feuerwehr-Unfallkasse Nord**  
Hopfenstraße 2 d  
24114 Kiel  
☎ 04 31/6 03-21 12  
☎ 04 31/6 03-13 95  
✉ info@hfuk-nord.de  
🌐 www.hfuk-nord.de

**Unfallkasse Nord**  
**Schleswig-Holstein**  
Seekoppelweg 5 a  
24113 Kiel  
☎ 04 31/64 07-0  
☎ 04 31/64 07-2 50  
✉ ukn@uk-nord.de  
🌐 www.uk-nord.de

**Thüringen**  
**Feuerwehr-Unfallkasse Mitte**  
**Geschäftsstelle Thüringen**  
Magdeburger Allee 4  
99086 Erfurt  
☎ 03 61/55 18-201  
☎ 03 61/55 18-2 21  
✉ thueringen@fuk-mitte.de  
🌐 www.fuk-mitte.de

**Unfallkasse Thüringen**  
Humboldtstraße 111  
99867 Gotha  
☎ 0 36 21/7 77-0  
☎ 0 36 21/7 77-1 11  
✉ info@ukt.de  
🌐 www.ukt.de

**Sozialversicherung für Landwirt-**  
**schaft, Forsten und Gartenbau**  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel  
☎ 05 61/93 59-0  
☎ 05 61/93 59-2 17  
🌐 www.svlfq.de



# ADRESSEN

**Baden-Württemberg**  
**Regierungspräsidium Stuttgart**  
**Landesversorgungsamt**  
Ruppmanstraße 21  
70565 Stuttgart  
☎ 07 11/9 04-0  
☎ 07 11/9 04-1 11 90  
✉ poststelle@rps.bwl.de  
🌐 www.rp.baden-wuerttemberg.de

**Bayern**  
**Zentrum Bayern Familie und Soziales**  
**Region Mittelfranken**  
Bärenschanzstraße 8 a  
90429 Nürnberg  
☎ 09 11/9 28-0  
☎ 09 11/9 28-19 01  
✉ poststelle.mfr@zbfbs.bayern.de  
🌐 www.zbfs.bayern.de

**Zentrum Bayern Familie und Soziales**  
**Region Niederbayern**  
Friedhofstraße 7  
84028 Landshut  
☎ 08 71/8 29-0  
☎ 08 71/8 29-1 88  
✉ poststelle.ndb@zbfbs.bayern.de  
🌐 www.zbfs.bayern.de

**Zentrum Bayern Familie und Soziales**  
**Region Oberbayern I**  
Richelstraße 17  
80634 München  
☎ 0 89/1 89 66-0  
☎ 0 89/1 89 66-24 89  
✉ poststelle.obb1@zbfbs.bayern.de  
🌐 www.zbfs.bayern.de

**Zentrum Bayern Familie und Soziales**  
**Region Oberbayern II**  
Bayerstraße 32  
80335 München  
☎ 0 89/1 89 66-0  
☎ 0 89/1 89 66-14 99  
✉ poststelle.obb2@zbfbs.bayern.de  
🌐 www.zbfs.bayern.de

**Zentrum Bayern Familie und Soziales**  
**Region Oberfranken**  
Hegelstraße 2  
95447 Bayreuth  
☎ 09 21/6 05-1  
☎ 09 21/6 05 29 00  
✉ poststelle.obf@zbfbs.bayern.de  
🌐 www.zbfs.bayern.de

**Zentrum Bayern Familie und Soziales**  
**Region Oberpfalz**  
Landshuter Straße 55  
93053 Regensburg  
☎ 09 41/78 09-0  
☎ 09 41/78 09-13 04  
✉ poststelle.opf@zbfbs.bayern.de  
🌐 www.zbfs.bayern.de

**Zentrum Bayern Familie und Soziales**  
**Region Schwaben**  
Morellstraße 30  
86159 Augsburg  
☎ 08 21/57 09-01  
☎ 08 21/57 09-50 00  
✉ poststelle.schw@zbfbs.bayern.de  
🌐 www.zbfs.bayern.de

**Zentrum Bayern Familie und Soziales**  
**Region Unterfranken**  
Georg-Eydel-Straße 13  
97082 Würzburg  
☎ 09 31/41 07-01  
☎ 09 31/41 07-2 22  
✉ poststelle.ufr@zbfbs.bayern.de  
🌐 www.zbfs.bayern.de

**Berlin**  
**Landesamt für Gesundheit und Soziales**  
**Berlin**  
Versorgungsamt  
Sächsische Straße 28  
10707 Berlin  
☎ 0 30/9 02 29-0  
☎ 0 30/9 02 29-60 95  
✉ poststelle@lageso.berlin.de  
🌐 www.berlin.de/lageso

**Brandenburg**  
**Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg**  
Lipezker Straße 45, Haus 6  
03048 Cottbus  
☎ 03 55/28 93-0  
☎ 03 55/28 93-2 11  
✉ post@lasv.brandenburg.de  
🌐 www.lasv.brandenburg.de

**Landesamt für Soziales und Versorgung Außenstelle Frankfurt/Oder**  
Robert-Havemann-Straße 4  
15236 Frankfurt/Oder  
☎ 03 35/55 82-0  
☎ 03 35/55 82-2 85  
✉ post-f@lasv.brandenburg.de  
🌐 www.lasv.brandenburg.de

**Landesamt für Soziales und Versorgung Außenstelle Potsdam**  
Zeppelinstraße 48  
14471 Potsdam  
☎ 03 31/27 61-0  
☎ 03 31/27 61-4 99  
✉ post-p@lasv.brandenburg.de  
🌐 www.lasv.brandenburg.de

**Bremen**  
**Versorgungsamt Bremen**  
Friedrich-Rauers-Straße 26  
28195 Bremen  
☎ 04 21/3 61-55 41  
☎ 04 21/3 61-53 26  
✉ office@versorgungsamt.bremen.de  
🌐 www.versorgungsamt.bremen.de

**Hamburg**  
**Behörde für Arbeit, Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg**  
Adolph-Schönfelder-Straße 5  
22083 Hamburg  
☎ 0 40/4 28 63-0  
☎ 0 40/4 28 63-10 00  
✉ versorgungsamt@basfi.hamburg.de  
🌐 www.hamburg.de/versorgungsamt

**Hessen**  
**Hessisches Landesamt für Versorgung und Soziales**  
**Regierungspräsidium Gießen**  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7  
35390 Gießen  
☎ 06 41/3 03-0  
☎ 06 41/3 03-21 97  
✉ rp-giessen@rpgi.hessen.de  
🌐 www.rp-giessen.hessen.de

**Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt**  
Schottener Weg 3  
64289 Darmstadt  
☎ 0 61 51/7 38-0  
☎ 0 61 51/7 38-1 33  
✉ poststelle@havs-dar.hessen.de  
🌐 www.rp-giessen.hessen.de

**Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt/Main**  
Walter-Möller-Platz 1  
60439 Frankfurt/Main  
☎ 0 69/15 67-1  
☎ 0 69/15 67-2 34  
✉ post@havs-fra.hessen.de  
🌐 www.rp-giessen.hessen.de

**Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda**  
Washingtonallee 2  
36041 Fulda  
☎ 06 61/62 07-0  
☎ 06 61/62 07-3 25  
✉ postmaster@havs-ful.hessen.de  
🌐 www.rp-giessen.hessen.de

**Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen**  
Südanlage 14 a  
35390 Gießen  
☎ 06 41/79 36-0  
☎ 06 41/79 36-1 17  
✉ postmaster@havs-gie.hessen.de  
🌐 www.rp-giessen.hessen.de

**Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel**  
Frankfurter Straße 84 a  
34121 Kassel  
☎ 05 61/20 99-0  
☎ 05 61/20 99-2 40  
✉ info@havs-kas.hessen.de  
🌐 www.rp-giessen.hessen.de

**Anschriften der für die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden zuständigen Verwaltungsbehörden**

**... Anschriften der für die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden zuständigen Verwaltungsbehörden**

## Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden

Mainzer Straße 35  
65185 Wiesbaden  
☎ 06 11/71 57-0  
☎ 06 11/71 57-41 77  
✉ poststelle@havs-wie.hessen.de  
🌐 www.rp-giessen.hessen.de

## Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock  
☎ 03 81/3 31-59 0 00  
☎ 03 81/3 31-59 0 45  
✉ poststelle.va.hro@lagus.mv-regierung.de  
🌐 www.lagus.mv-regierung.de

## Landesamt für Gesundheit und Soziales Greifswald

Lange Reihe 2  
17489 Greifswald  
☎ 03 8 34/8 90-2 01  
☎ 03 8 34/8 90-1 44  
🌐 www.lsjv.rlp.de

## Landesamt für Gesundheit und Soziales Versorgungsamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg  
☎ 03 95/3 80-59 6 00  
☎ 03 95/3 80-59 7 30  
🌐 www.lagus.mv-regierung.de

## Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern-Neustrelitz

Schloßstraße 8  
17235 Neustrelitz  
☎ 03 9 81/2 72-1 41  
☎ 03 9 81/2 04-5 45  
🌐 www.lagus.mv-regierung.de

## Landesamt für Gesundheit und Soziales Versorgungsamt Schwerin

Friedrich-Engels-Straße 47  
19061 Schwerin  
☎ 03 85/39 91-1 18  
☎ 03 85/39 91-1 05  
🌐 www.lagus.mv-regierung.de

## Landesamt für Gesundheit und Soziales Versorgungsamt Stralsund

Frankendamm 17  
18439 Stralsund  
☎ 0 38 31/26 97-59 8 00  
☎ 0 38 31/26 97-59 8 66  
🌐 www.lagus.mv-regierung.de

## Niedersachsen

### Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Domhof 1  
31134 Hildesheim  
☎ 0 51 21/3 04-0  
☎ 0 51 21/3 04-6 11  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

### Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Braunschweig

Schillstraße 1  
38102 Braunschweig  
☎ 05 31/70 19-0  
☎ 05 31/70 19-1 99  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

### Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Hannover

Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover  
☎ 05 11/1 06-0  
☎ 05 11/1 06-26 70  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

### Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg

Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg  
☎ 0 41 31/15 0  
☎ 0 41 31/15-32 95  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

### Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Oldenburg

Moslestraße 1  
26122 Oldenburg  
☎ 04 41/22 29-0  
☎ 04 41/22 29-74 70  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

### Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Osnabrück

Iburger Straße 30  
49082 Osnabrück  
☎ 05 41/58 45-0  
☎ 05 41/58 45-2 97  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

### Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Verden

Marienstraße 8  
27283 Verden/Aller  
☎ 0 42 31/14-0  
☎ 0 42 31/14-1 53  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

## Nordrhein-Westfalen

### Landschaftsverband Rheinland (LVR)

**Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht**  
Deutzer Freiheit 77  
50679 Köln  
☎ 02 21/8 09-0  
☎ 02 21/8 09-22 00  
✉ soziales@lvr.de  
🌐 www.lvr.de

### Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**LWL - Versorgungsamt Westfalen**  
Von-Vincke-Straße 23 - 25  
48143 Münster  
☎ 02 51/5 91-01  
☎ 02 51/5 91-81 97  
✉ versorgungsamt@lwl.org  
🌐 www.lwl.org

## Rheinland-Pfalz

### Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Baedekerstraße 2 - 20  
56073 Koblenz  
☎ 02 61/40 41-1  
☎ 02 61/40 41-4 07  
✉ poststelle-ko@lsjv.rlp.de  
🌐 www.lsjv.rlp.de

### Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Rheinallee 97 - 101  
55118 Mainz  
☎ 0 61 31/96 70  
☎ 0 61 31/96 73 10  
✉ poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
🌐 www.lsjv.rlp.de

### Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz

Schießgartenstraße 6  
55116 Mainz  
☎ 0 61 31/2 64-0  
☎ 0 61 31/2 64-6 67  
✉ poststelle@lsjv.rlp.de  
🌐 www.lsjv.rlp.de

### Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau

Reiterstraße 16  
76829 Landau i.d.Pf.  
☎ 0 63 41/26-1  
☎ 0 63 41/26-2 87  
✉ poststelle-ld@lsjv.rlp.de  
🌐 www.lsjv.rlp.de

### Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Trier

Moltkestraße 19  
54292 Trier  
☎ 06 51/14 47-0  
☎ 06 51/2 75 44  
✉ poststelle-tr@lsjv.rlp.de  
🌐 www.lsjv.rlp.de

# ADRESSEN

## Saarland

### Landesamt für Soziales (LAS)

Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
☎ 06 81/99 78-0  
☎ 06 81/99 78-22 99  
✉ poststelle@las.saarland.de  
🌐 www.saarland.de/landesamt\_soziales.htm

## Sachsen

### Kommunaler Sozialverband

#### Sachsen

Reichsstraße 3  
09112 Chemnitz  
☎ 03 71/5 77-5 72  
☎ 03 71/5 77-2 82  
✉ post@ksv-sachsen.de  
🌐 www.ksv-sachsen.de

## Sachsen-Anhalt

### Landesverwaltungsamt Referat Versorgungsamt

Maxim-Gorki-Straße 7  
06114 Halle/Saale  
☎ 03 45/5 14-0  
☎ 03 45/5 14-14 44  
✉ poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de  
🌐 www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

### Landesverwaltungsamt Referat Versorgungsamt

Olvenstedter Straße 1 - 2  
39108 Magdeburg  
☎ 03 91/5 67-02  
☎ 03 91/5 67-26 96  
✉ poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de  
🌐 www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

## Schleswig-Holstein

### Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein

Steinmetzstraße 1 - 11  
24534 Neumünster  
☎ 0 43 21/9 13-5  
☎ 0 43 21/1 33 38  
✉ post.nms@lasd.landsh.de  
🌐 www.lasd-sh.de

### Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

#### Außenstelle Heide

Neue Anlage 9  
25746 Heide  
☎ 04 81/6 96-0  
☎ 04 81/6 96-1 99  
✉ post.hei@lasd.landsh.de  
🌐 www.lasd-sh.de

### Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

#### Außenstelle Kiel

Gartenstraße 7  
24103 Kiel  
☎ 04 31/98 27-0  
☎ 04 31/98 27-25 15  
✉ post.ki@lasd.landsh.de  
🌐 www.lasd-sh.de

### Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Große Burgstraße 4  
23552 Lübeck  
☎ 04 51/14 06-0  
☎ 04 51/14 06-4 99  
✉ post.hl@lasd.landsh.de  
🌐 www.lasd-sh.de

### Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Seminarweg 6  
24837 Schleswig  
☎ 0 46 21/8 06-0  
☎ 0 46 21/2 95 83  
✉ post.sl@lasd.landsh.de  
🌐 www.lasd-sh.de

## Thüringen

### Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. VI Versorgung und Integration

Karl-Liebknecht-Straße 4  
98527 Suhl  
☎ 0 36 81/73 0  
☎ 0 36 81/73 32 02  
✉ poststelle.suhl@tlvwa.thueringen.de  
🌐 www.thueringen.de/tlvwa

**... Anschriften der  
für die soziale Ent-  
schädigung bei  
Gesundheitsschä-  
den zuständigen  
Verwaltungsbehör-  
den**

## Anschriften der Bundesagentur für Arbeit

### Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg  
☎ 09 11/1 79-0  
☎ 09 11/1 79-21 23  
✉ zentrale@arbeitsagentur.de  
🌐 www.arbeitsagentur.de

### Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Villemombler Str. 76  
53123 Bonn  
☎ 02 28/7 13-13 13  
☎ 02 28/7 13-27 0 11 11  
✉ zav-bonn@arbeitsagentur.de  
🌐 www.arbeitsagentur.de

### Regionaldirektion Baden-Württemberg

Hölderlinstraße 36  
70174 Stuttgart  
☎ 07 11/9 41-0  
☎ 07 11/9 41-16 40  
✉ Baden-Wuerttemberg@arbeitsagentur.de  
🌐 www.arbeitsagentur.de

### Agentur für Arbeit Aalen

Julius-Bausch-Straße 12  
73430 Aalen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 0 73 61/5 75-5 45  
🌐 www.arbeitsagentur.de/aalen

### Agentur für Arbeit Balingen

Stingstraße 17  
72336 Balingen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 0 74 33/9 51-2 52  
🌐 www.arbeitsagentur.de/balingen

### Agentur für Arbeit Freiburg i. Br.

Lehener Straße 77  
79106 Freiburg i. Br.  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 07 61/27 10-4 99  
🌐 www.arbeitsagentur.de/freiburg

### Agentur für Arbeit Göppingen

Mörkestraße 15  
73033 Göppingen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 0 71 61/97 70-6 06  
🌐 www.arbeitsagentur.de/goeppingen

### Agentur für Arbeit Heidelberg

Kaiserstraße 69 - 71  
69115 Heidelberg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 0 62 21/5 24-7 39  
🌐 www.arbeitsagentur.de/heidelberg

### Agentur für Arbeit Heilbronn

Rosenbergstraße 50  
74074 Heilbronn  
☎ 01 8 01/55 51 11  
☎ 0 71 31/9 69-4 48  
🌐 www.arbeitsagentur.de/heilbronn

### Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt

Brauerstraße 10  
76135 Karlsruhe  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 07 21/8 23-20 00  
🌐 www.arbeitsagentur.de/karlsruhe

### Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg

Stromeyersdorfstraße 1  
78467 Konstanz  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 0 75 31/5 85-5 29  
🌐 www.arbeitsagentur.de/konstanz

### Agentur für Arbeit Lörrach

Brombacher Straße 2  
79539 Lörrach  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 0 76 21/1 78-3 24  
🌐 www.arbeitsagentur.de/loerrach

### Agentur für Arbeit Ludwigsburg

Stuttgarter Straße 53  
71638 Ludwigsburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 0 71 41/1 37-5 50  
🌐 www.arbeitsagentur.de/ludwigsburg

### Agentur für Arbeit Mannheim

M 3 A  
68161 Mannheim  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 06 21/1 65-5 30  
🌐 www.arbeitsagentur.de/mannheim

### Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim

Bahnhofstraße 37  
72202 Nagold  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 0 74 52/8 29-6 99  
🌐 www.arbeitsagentur.de/nagold

### Agentur für Arbeit Offenburg

Weingartenstraße 3  
77654 Offenburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 07 81/93 93-2 23  
🌐 www.arbeitsagentur.de/offenburg

### Agentur für Arbeit Reutlingen

Albstraße 83  
72764 Reutlingen  
☎ 01 8 01/55 51 11  
☎ 0 71 21/3 09-3 06  
🌐 www.arbeitsagentur.de/reutlingen

### Agentur für Arbeit Rottweil-Villingen-Schwenningen

Lantwattenstraße 2  
78050 Villingen-Schwenningen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 00 49/77 21 20 92 00  
🌐 www.arbeitsagentur.de/villingen-schwenningen

### Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim

Bahnhofstraße 18  
74523 Schwäbisch Hall  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 00 49/79 19 75 82 09  
🌐 www.arbeitsagentur.de/schwaebisch-hall

### Agentur für Arbeit Stuttgart

Nordbahnhofstraße 30 - 34  
70191 Stuttgart  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 00 49/71 19 20 38 83  
🌐 www.arbeitsagentur.de/stuttgart

### Agentur für Arbeit Ulm

Wichernstraße 5  
89073 Ulm  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 00 49/73 11 60 4 99  
🌐 www.arbeitsagentur.de/ulm

### Agentur für Arbeit Waiblingen

Mayenner Straße 60  
71332 Waiblingen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 00 49/71 51 95 19 91 02 66  
🌐 www.arbeitsagentur.de/waiblingen

### Regionaldirektion Bayern

Regensburger Straße 100/104  
90478 Nürnberg  
☎ 09 11/1 79-0  
☎ 09 11/1 79-42 02  
✉ Bayern@arbeitsagentur.de  
🌐 www.arbeitsagentur.de

### Agentur für Arbeit Ansbach-Weißenburg

Schalkhäuser Straße 40  
91522 Ansbach  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 09 81/1 82-91 04 56  
🌐 www.arbeitsagentur.de/ansbach

### Agentur für Arbeit Aschaffenburg

Memeler Straße 15  
63739 Aschaffenburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 60 21/3 90-91 02 63  
🌐 www.arbeitsagentur.de/aschaffenburg

### Agentur für Arbeit Augsburg

Wertachstraße 28  
86153 Augsburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 08 21/31 51-4 99  
🌐 www.arbeitsagentur.de/augsburg

### Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg

Kanonienweg 25  
96050 Bamberg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 09 5 61/93-2 83  
🌐 www.arbeitsagentur.de/coburg

## Agentur für Arbeit Bayreuth-Hof

Äußere Bayreuther Straße 2  
95032 Hof  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 09 2 81/78 5-91 03 80  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/hof](http://www.arbeitsagentur.de/hof)

## Agentur für Arbeit Deggendorf

Hindenburgstraße 32/34  
94469 Deggendorf  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 00 49/99 13 10 12 06  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/deggendorf](http://www.arbeitsagentur.de/deggendorf)

## Agentur für Arbeit Donauwörth

Zirgesheimer Straße 9  
86609 Donauwörth  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 09 06/7 88-2 30  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/donauwoerth](http://www.arbeitsagentur.de/donauwoerth)

## Agentur für Arbeit Freising

Parkstraße 11  
85356 Freising  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 81 61/1 71-2 08  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/freising](http://www.arbeitsagentur.de/freising)

## Agentur für Arbeit Ingolstadt

Heydeckplatz 1  
85049 Ingolstadt  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 08 41/93 38-9 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/ingolstadt](http://www.arbeitsagentur.de/ingolstadt)

## Agentur für Arbeit Kempten-Memmingen

Rottachstraße 26  
87439 Kempten  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 08 31/20 56-3 56  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/kempten](http://www.arbeitsagentur.de/kempten)

## Agentur für Arbeit Landshut-Pfarrkirchen

Leinfelder Straße 6  
84034 Landshut  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 08 71/6 97-3 60  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/landshut](http://www.arbeitsagentur.de/landshut)

## Agentur für Arbeit München

Kapuzinerstraße 26  
80337 München  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 89/51 54-66 69  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/muenchen](http://www.arbeitsagentur.de/muenchen)

## Agentur für Arbeit Nürnberg

Richard-Wagner-Platz 5  
90443 Nürnberg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 09 11/5 29-29 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/nuernberg](http://www.arbeitsagentur.de/nuernberg)

## Agentur für Arbeit Passau

Innstraße 30  
94032 Passau  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 08 51/5 08-4 40  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/passau](http://www.arbeitsagentur.de/passau)

## Agentur für Arbeit Regensburg

Galgenbergstraße 24  
93053 Regensburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 09 41/78 08-91 02 22  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/regensburg](http://www.arbeitsagentur.de/regensburg)

## Agentur für Arbeit Rosenheim

Wittelsbacher Straße 57  
83022 Rosenheim  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 80 31/2 02-4 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/rosenheim](http://www.arbeitsagentur.de/rosenheim)

## Agentur für Arbeit Schwandorf

Wackersdorfer Straße 4  
92421 Schwandorf  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 94 31/2 00-91 02 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/schwandorf](http://www.arbeitsagentur.de/schwandorf)

## Agentur für Arbeit Schweinfurt

Kornacherstraße 6  
97421 Schweinfurt  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 97 21/5 47-91 06 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/schweinfurt](http://www.arbeitsagentur.de/schweinfurt)

## Agentur für Arbeit Traunstein

Chiemseestraße 35  
83278 Traunstein  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 08 61/7 03-5 50  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/traunstein](http://www.arbeitsagentur.de/traunstein)

## Agentur für Arbeit Weiden

Weigelstraße 24  
92637 Weiden  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 09 61/4 09-55 78  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/weiden](http://www.arbeitsagentur.de/weiden)

## Agentur für Arbeit Weilheim

Karwendelstraße 1  
82362 Weilheim  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 08 81/9 91-1 46  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/weilheim](http://www.arbeitsagentur.de/weilheim)

## Agentur für Arbeit Würzburg

Schießhausstraße 9  
97072 Würzburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66  
☎ 09 31/79 49-7 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/wuerzburg](http://www.arbeitsagentur.de/wuerzburg)

## Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

Friedrichstraße 34  
10969 Berlin  
☎ 0 30/5 55 55  
☎ 0 30/55 55 99-49 99  
✉ [berlin.brandenburg.geschäftsführung@arbeitsagentur.de](mailto:berlin.brandenburg.geschäftsführung@arbeitsagentur.de)  
🌐 [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Charlottenstraße 87 - 90  
10969 Berlin  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 30/55 55 99-40 60  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/berlin-mitte](http://www.arbeitsagentur.de/berlin-mitte)

## Agentur für Arbeit Berlin Nord

Königin-Elisabeth-Straße 49  
14059 Berlin  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 30/55 55 70-44 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/berlin-nord](http://www.arbeitsagentur.de/berlin-nord)

## Agentur für Arbeit Berlin Süd

Sonnenallee 282  
12057 Berlin  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 30/55 55 77-44 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/berlin-sued](http://www.arbeitsagentur.de/berlin-sued)

## Agentur für Arbeit Cottbus

Bahnhofstraße 10  
03046 Cottbus  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 55/6 19-19 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/cottbus](http://www.arbeitsagentur.de/cottbus)

## Agentur für Arbeit Eberswalde

Bergerstraße 30  
16225 Eberswalde  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 33 34/37-47 01  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/eberswalde](http://www.arbeitsagentur.de/eberswalde)

## Agentur für Arbeit Frankfurt/Oder

Heilbronner Straße 24  
15230 Frankfurt/Oder  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber) ☎  
☎ 03 35/5 70-49 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/frankfurt-oder](http://www.arbeitsagentur.de/frankfurt-oder)

## Anschriften der Bundesagentur für Arbeit

# ADRESSEN

## ... Anschriften der Bundesagentur für Arbeit

### Agentur für Arbeit Neuruppin

Trenckmannstraße 15  
16816 Neuruppin  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 33 91/69-2 80 42 55  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/neuruppin](http://www.arbeitsagentur.de/neuruppin)

### Agentur für Arbeit Potsdam

Horstweg 102 - 108  
14478 Potsdam  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 31/8 80-44 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/potsdam](http://www.arbeitsagentur.de/potsdam)

### Regionaldirektion Hessen

Saonestraße 2 - 4  
60528 Frankfurt/Main  
☎ 00 49/69 66 7 00  
☎ 00 49/69 66 7 04 59  
✉ [Hessen@arbeitsagentur.de](mailto:Hessen@arbeitsagentur.de)  
🌐 [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### Agentur für Arbeit Bad Hersfeld-Fulda

Rangstraße 4  
36037 Bad Hersfeld  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 61/17 91 03 03  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bad-hersfeld](http://www.arbeitsagentur.de/bad-hersfeld)

### Agentur für Arbeit Bad Homburg

Ober-Eschenbacher-Straße 109  
61352 Bad Homburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 1 72/48 69 60  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bad-homburg](http://www.arbeitsagentur.de/bad-homburg)

### Agentur für Arbeit Darmstadt

Groß Gerauer Weg 7  
64295 Darmstadt  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 61 51/3 04-6 66  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/darmstadt](http://www.arbeitsagentur.de/darmstadt)

### Agentur für Arbeit Frankfurt/Main

Fischerfeldstraße 10 - 12  
60311 Frankfurt/Main  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 69/21 71-24 30  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/frankfurt](http://www.arbeitsagentur.de/frankfurt)

### Agentur für Arbeit Gießen

Nordanlage 60  
35390 Gießen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 41/93 93-4 48  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/giessen](http://www.arbeitsagentur.de/giessen)

### Agentur für Arbeit Hanau

Am Hauptbahnhof 1  
63450 Hanau  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 61 81/6 72-6 53  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/hanau](http://www.arbeitsagentur.de/hanau)

### Agentur für Arbeit Kassel

Grüner Weg 46  
34117 Kassel  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 05 61/7 01-29 10  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/kassel](http://www.arbeitsagentur.de/kassel)

### Agentur für Arbeit Korbach

Louis-Peter-Straße 49 - 51  
34497 Korbach  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 56 31/9 57-5 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/korbach](http://www.arbeitsagentur.de/korbach)

### Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar

Ste-Foy-Straße 23  
65549 Limburg/Lahn  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 64 31/2 09-4 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/limburg](http://www.arbeitsagentur.de/limburg)

### Agentur für Arbeit Marburg

Afföllerstraße 25  
35039 Marburg/Lahn  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 64 21/6 05-3 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/marburg](http://www.arbeitsagentur.de/marburg)

### Agentur für Arbeit Offenbach

Domstraße 68  
63067 Offenbach/Main  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 69/8 29 97-6 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/offenbach](http://www.arbeitsagentur.de/offenbach)

### Agentur für Arbeit Wiesbaden

Klarenthaler Straße 34  
65197 Wiesbaden  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 11/94 94-4 81  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/wiesbaden](http://www.arbeitsagentur.de/wiesbaden)

### Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen

Altenbekener Damm 82  
30173 Hannover  
☎ 05 11/98 85-0  
☎ 05 11/98 85-77 77  
✉ [niedersachsen-bremen@arbeitsagentur.de](mailto:niedersachsen-bremen@arbeitsagentur.de)  
🌐 [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar

Cyriaksring 10  
38118 Braunschweig  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 05 31/2 07-18 50  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/braunschweig](http://www.arbeitsagentur.de/braunschweig)

### Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven

Doventorsteinweg 48 - 52  
28195 Bremen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 04 21/1 78-24 50  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bremen](http://www.arbeitsagentur.de/bremen)

### Agentur für Arbeit Celle

Georg-Wilhelm-Straße 14  
29223 Celle  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 51 41/9 61-7 13  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/celle](http://www.arbeitsagentur.de/celle)

### Agentur für Arbeit Emden-Leer

Jahnstraße 6  
26789 Leer  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0491/92 70-8 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/leer](http://www.arbeitsagentur.de/leer)

### Agentur für Arbeit Göttingen

Bahnhofsallee 5  
37081 Göttingen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 05 51/5 20-5 50  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/goettingen](http://www.arbeitsagentur.de/goettingen)

### Agentur für Arbeit Hameln

Süntelstraße 6  
31785 Hameln  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 51 51/9 09-2 54  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/hameln](http://www.arbeitsagentur.de/hameln)

### Agentur für Arbeit Hannover

Brühlstraße 4  
30169 Hannover  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 05 11/9 19-17 02  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/hannover](http://www.arbeitsagentur.de/hannover)

### Agentur für Arbeit Helmstedt

Magdeburger Tor 18  
38350 Helmstedt  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 53 51/5 22-1 76  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/helmstedt](http://www.arbeitsagentur.de/helmstedt)

### Agentur für Arbeit Hildesheim

Am Marienfriedhof 3  
31134 Hildesheim  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 51 21/9 69-3 60  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/hildesheim](http://www.arbeitsagentur.de/hildesheim)

### Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen

An den Reeperbahnen 2  
21335 Lüneburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 41 31/7 45-3 42  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/lueneburg](http://www.arbeitsagentur.de/lueneburg)



## Agentur für Arbeit Nienburg-Verden

Lindhooperstraße 9  
27283 Verden/Aller  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 04 2 31/8 09-2 32  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/verden](http://www.arbeitsagentur.de/verden)

## Agentur für Arbeit Nordhorn

Stadtring 9 - 15  
48527 Nordhorn  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 59 21/8 70-3 50  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/nordhorn](http://www.arbeitsagentur.de/nordhorn)

## Agentur für Arbeit Oldenburg-Wilhelmshaven

Stau 70  
26122 Oldenburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 04 41/2 28-11 09  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/oldenburg](http://www.arbeitsagentur.de/oldenburg)

## Agentur für Arbeit Osnabrück

Johannistorwall 56  
49080 Osnabrück  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 05 41/9 80-91 07 65  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/osnabrueck](http://www.arbeitsagentur.de/osnabrueck)

## Agentur für Arbeit Stade

Am Schwingedeich 2  
21680 Stade  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 41 41/9 26-3 91  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/stade](http://www.arbeitsagentur.de/stade)

## Agentur für Arbeit Vechta

Rombergstraße 1  
49377 Vechta  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 44 41/9 46-9 10 13 29  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/vechta](http://www.arbeitsagentur.de/vechta)

## Regionaldirektion Nord

Projensdorfer Straße 82  
24106 Kiel  
☎ 04 31/33 95-0  
☎ 04 31/33 95-99 99  
✉ [nord@arbeitsagentur.de](mailto:nord@arbeitsagentur.de)  
🌐 [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Agentur für Arbeit Bad Oldesloe

Berliner Ring 8 - 10  
23843 Bad Oldesloe  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 45 31/1 67-4 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/badoldesloe](http://www.arbeitsagentur.de/badoldesloe)

## Agentur für Arbeit Elmshorn

Bauerweg 23  
25335 Elmshorn  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 41 21/4 80-5 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/elmshorn](http://www.arbeitsagentur.de/elmshorn)

## Agentur für Arbeit Flensburg

Waldstraße 2  
24939 Flensburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 04 61/8 19-3 45  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/flensburg](http://www.arbeitsagentur.de/flensburg)

## Agentur für Arbeit Greifswald

Am Gorzberg Haus 7  
17489 Greifswald  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 8 34/51 72 72 2 03  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/greifswald](http://www.arbeitsagentur.de/greifswald)

## Agentur für Arbeit Hamburg

Kurt-Schumacher-Allee 16  
20097 Hamburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 40/24 85-25 03  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/hamburg](http://www.arbeitsagentur.de/hamburg)

## Agentur für Arbeit Heide

Rungholtstraße 1  
25746 Heide  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 04 81/98-2 75  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/heide](http://www.arbeitsagentur.de/heide)

## Agentur für Arbeit Kiel

Adolf-Westphal-Straße 2  
24143 Kiel  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 04 31/7 09-15 61  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/kiel](http://www.arbeitsagentur.de/kiel)

## Agentur für Arbeit Lübeck

Hans-Böckler-Straße 1  
23560 Lübeck  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 04 51/5 88-5 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/luebeck](http://www.arbeitsagentur.de/luebeck)

## Agentur für Arbeit Neubrandenburg

Ponyweg 37 - 43  
17034 Neubrandenburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 95/7 66-4 90 29 50  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/neubrandenburg](http://www.arbeitsagentur.de/neubrandenburg)

## Agentur für Arbeit Neumünster

Wittorfer Straße 22 - 26  
24534 Neumünster  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 43 21/9 43-4 76  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/neumuenster](http://www.arbeitsagentur.de/neumuenster)

## Agentur für Arbeit Rostock

Kopernikusstraße 1 a  
18057 Rostock  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 81/8 04-2 60 40 09  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/rostock](http://www.arbeitsagentur.de/rostock)

## Agentur für Arbeit Schwerin

Am Margaretenhof 14 - 16  
19057 Schwerin  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 85/4 50-60 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/schwerin](http://www.arbeitsagentur.de/schwerin)

## Agentur für Arbeit Stralsund

Carl-Heydemann-Ring 98  
18437 Stralsund  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 38 31/2 59-27 02 03  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/stralsund](http://www.arbeitsagentur.de/stralsund)

## Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

Josef-Gockeln-Straße 7  
40474 Düsseldorf  
☎ 02 11/43 06-0  
☎ 02 11/43 06-3 77  
✉ [nordrhein-westfalen@arbeitsagentur.de](mailto:nordrhein-westfalen@arbeitsagentur.de)  
🌐 [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Agentur für Arbeit Aachen-Düren

Roermonder Straße 51  
52072 Aachen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 41/8 97-95 20  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/aachen](http://www.arbeitsagentur.de/aachen)

## Agentur für Arbeit Ahlen-Münster

Martin Luther King Weg 22  
48155 Münster  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 51/6 98-3 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/muenster](http://www.arbeitsagentur.de/muenster)

## Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach

Bensberger Straße 85  
51465 Bergisch Gladbach  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 22 02/93 33-6 35  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bergisch-gladbach](http://www.arbeitsagentur.de/bergisch-gladbach)

## ... Anschriften der Bundesagentur für Arbeit

## ... Anschriften der Bundesagentur für Arbeit

### Agentur für Arbeit Bielefeld

Werner-Bock-Straße 8  
33602 Bielefeld  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 05 21/5 87-19 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bielefeld](http://www.arbeitsagentur.de/bielefeld)

### Agentur für Arbeit Bochum

Universitätsstraße 66  
44789 Bochum  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 34/3 05-13 49  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bochum](http://www.arbeitsagentur.de/bochum)

### Agentur für Arbeit Bonn

Villemombler Straße 101  
53104 Bonn  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 28/9 24-14 37  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bonn](http://www.arbeitsagentur.de/bonn)

### Agentur für Arbeit Brühl

Wilhelm-Kamm-Straße 1  
50321 Brühl  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 22 32/94 61-2 40  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bruehl](http://www.arbeitsagentur.de/bruehl)

### Agentur für Arbeit Coesfeld

Holtwicker Straße 1  
48653 Coesfeld  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 25 41/9 19-2 54  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/coesfeld](http://www.arbeitsagentur.de/coesfeld)

### Agentur für Arbeit Detmold

Wittekindstraße 2  
32758 Detmold  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 52 31/6 10-9 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/detmold](http://www.arbeitsagentur.de/detmold)

### Agentur für Arbeit Dortmund

Steinstraße 39  
44147 Dortmund  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 31/8 42-16 20  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/dortmund](http://www.arbeitsagentur.de/dortmund)

### Agentur für Arbeit Duisburg

Wintgensstraße 29 - 33  
47058 Duisburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 03/3 02-351  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/duisburg](http://www.arbeitsagentur.de/duisburg)

### Agentur für Arbeit Düsseldorf

Grafenberger Allee 300  
40237 Düsseldorf  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 11/6 92-4 10 16 10  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/duesseldorf](http://www.arbeitsagentur.de/duesseldorf)

### Agentur für Arbeit Essen

Berliner Platz 10  
45127 Essen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 01/1 81-44 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/essen](http://www.arbeitsagentur.de/essen)

### Agentur für Arbeit Gelsenkirchen

Vattmannstraße 12  
45879 Gelsenkirchen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 09/1 64-4 63  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/gelsenkirchen](http://www.arbeitsagentur.de/gelsenkirchen)

### Agentur für Arbeit Hagen

Körnerstraße 98 - 100  
58095 Hagen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 23 31/2 02-5 45  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/hagen](http://www.arbeitsagentur.de/hagen)

### Agentur für Arbeit Hamm

Bismarckstraße 2  
59065 Hamm  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 23 81/9 10-26 26  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/hamm](http://www.arbeitsagentur.de/hamm)

### Agentur für Arbeit Herford

Hansastraße 33  
32049 Herford  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 52 21/9 85-91 05 91  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/herford](http://www.arbeitsagentur.de/herford)

### Agentur für Arbeit Iserlohn

Friedrichstraße 59/61  
58636 Iserlohn  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 23 71/9 05-3 97  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/iserlohn](http://www.arbeitsagentur.de/iserlohn)

### Agentur für Arbeit Köln

Luxemburger Straße 121  
50939 Köln  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 21/94 29-41 23  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/koeln](http://www.arbeitsagentur.de/koeln)

### Agentur für Arbeit Krefeld

Philadelphiastraße 2  
47799 Krefeld  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 21 51/92-24 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/krefeld](http://www.arbeitsagentur.de/krefeld)

### Agentur für Arbeit Meschede-Soest

Heinsbergplatz 6  
59494 Soest  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 29 21/9 10-66 66  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/soest](http://www.arbeitsagentur.de/soest)

### Agentur für Arbeit Mettmann

Ötzbachstraße 1  
40822 Mettmann  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 1 04/92 93 4 14 89  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/mettmann](http://www.arbeitsagentur.de/mettmann)

### Agentur für Arbeit Mönchengladbach

Lürriper Straße 78 - 80  
41065 Mönchengladbach  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 21 61/4 04-10 15  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/moenchengladbach](http://www.arbeitsagentur.de/moenchengladbach)

### Agentur für Arbeit Oberhausen

Mülheimer Straße 36  
46045 Oberhausen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 08/85 06-8 70  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/oberhausen](http://www.arbeitsagentur.de/oberhausen)

### Agentur für Arbeit Paderborn

Bahnhofstraße 26  
33102 Paderborn  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 52 51/1 20-6 66  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/paderborn](http://www.arbeitsagentur.de/paderborn)

### Agentur für Arbeit Recklinghausen

Görresstraße 15  
45657 Recklinghausen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 23 61/40-29 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/recklinghausen](http://www.arbeitsagentur.de/recklinghausen)

### Agentur für Arbeit Rheine

Dutumer Straße 5  
48431 Rheine  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 59 71/9 30-9 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/rheine](http://www.arbeitsagentur.de/rheine)

### Agentur für Arbeit Siegen

Emilienstraße 45  
57072 Siegen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 71/23 01-4 48  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/siegen](http://www.arbeitsagentur.de/siegen)

### Agentur für Arbeit Solingen-Wuppertal

Hünefeldstraße 3 - 17  
42285 Wuppertal  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 02/28 28-4 46  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/wuppertal](http://www.arbeitsagentur.de/wuppertal)



# ADRESSEN

## Agentur für Arbeit Wesel

Reeser Landstraße 61  
46483 Wesel  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 81/96 20-4 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/wesel](http://www.arbeitsagentur.de/wesel)

## Regionaldirektion Rheinland-Pfalz / Saarland

Eschberger Weg 68  
66121 Saarbrücken  
☎ 06 81/8 49-0  
☎ 06 81/8 49-1 80  
✉ [rheinland-pfalz-saarland@arbeitsagentur.de](mailto:rheinland-pfalz-saarland@arbeitsagentur.de)  
🌐 [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Agentur für Arbeit Bad Kreuznach

Bosenheimer Straße 16/26  
55543 Bad Kreuznach  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 71/8 50-4 85  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bad-kreuznach](http://www.arbeitsagentur.de/bad-kreuznach)

## Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens

AugustasträÙe 6  
67655 Kaiserslautern  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 31/36 41-5 35  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/kaiserslautern](http://www.arbeitsagentur.de/kaiserslautern)

## Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen

Rudolf-Virchow-StraÙe 5  
56073 Koblenz  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 61/4 05-8 73  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/koblenz](http://www.arbeitsagentur.de/koblenz)

## Agentur für Arbeit Landau

Johannes-Kopp-StraÙe 2  
76829 Landau i.d.Pf.  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 31/41 9 58-4 66  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/landau](http://www.arbeitsagentur.de/landau)

## Agentur für Arbeit Ludwigshafen

Berliner Straße 23 a  
67059 Ludwigshafen/Rhein  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 21/59 93-4 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/ludwigshafen](http://www.arbeitsagentur.de/ludwigshafen)

## Agentur für Arbeit Mainz

Untere Zahlbacher Straße 27  
55131 Mainz  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 31/2 48-91 02 48  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/mainz](http://www.arbeitsagentur.de/mainz)

## Agentur für Arbeit Montabaur

Tonnerrestraße 1  
56410 Montabaur  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 26 02/1 23-2 01  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/montabaur](http://www.arbeitsagentur.de/montabaur)

## Agentur für Arbeit Neuwied

Julius-Remy-StraÙe 4  
56564 Neuwied  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 02 26 31/8 91-91 09 50  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/neuwied](http://www.arbeitsagentur.de/neuwied)

## Agentur für Arbeit Saarland

Hafenstraße 18  
66111 Saarbrücken  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 81/9 44-9 10 50 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/saarbruecken](http://www.arbeitsagentur.de/saarbruecken)

## Agentur für Arbeit Trier

Dasbachstraße 9  
54292 Trier  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 06 51/2 05-9 10 30 40  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/trier](http://www.arbeitsagentur.de/trier)

## Regionaldirektion Sachsen

Paracelsusstraße 12  
09114 Chemnitz  
☎ 03 71/91 18-0  
☎ 03 71/91 18-6 97  
✉ [Sachsen@arbeitsagentur.de](mailto:Sachsen@arbeitsagentur.de)  
🌐 [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Agentur für Arbeit Annaberg- Buchholz

Paulus-Jenisius-StraÙe 43  
09456 Annaberg-Buchholz  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 37 33/1 33-61 33  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/annaberg-buchholz](http://www.arbeitsagentur.de/annaberg-buchholz)

## Agentur für Arbeit Bautzen

Neusalzaer Straße 2  
02625 Bautzen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 59 1/66-24 90  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bautzen](http://www.arbeitsagentur.de/bautzen)

## Agentur für Arbeit Chemnitz

Heinrich-Lorenz-StraÙe 20  
09120 Chemnitz  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 71/5 67-21 11  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/chemnitz](http://www.arbeitsagentur.de/chemnitz)

## Agentur für Arbeit Dresden

Budapester Straße 30  
01069 Dresden  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 51/4 75-14 04  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/dresden](http://www.arbeitsagentur.de/dresden)

## Agentur für Arbeit Hainichen

Bahnhofstraße 22  
09661 Hainichen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 72 07/89 31 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/hainichen](http://www.arbeitsagentur.de/hainichen)

## Agentur für Arbeit Leipzig

Georg-Schumann-StraÙe 150  
04159 Leipzig  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 41/9 13-44 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/leipzig](http://www.arbeitsagentur.de/leipzig)

## Agentur für Arbeit Oschatz

Oststraße 3  
04758 Oschatz  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 34 35/9 80-1 93  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/oschatz](http://www.arbeitsagentur.de/oschatz)

## Agentur für Arbeit Pirna

Seminarstraße 9  
01796 Pirna  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 501/7 91-3 33  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/pirna](http://www.arbeitsagentur.de/pirna)

## Agentur für Arbeit Plauen

Engelstraße 8  
08523 Plauen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 41/23-9 15 01  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/plauen](http://www.arbeitsagentur.de/plauen)

## Agentur für Arbeit Riesa

Rudolf-Breitscheid-StraÙe 35  
01587 Riesa  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 35 25/7 11-6 32  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/riesa](http://www.arbeitsagentur.de/riesa)

## Agentur für Arbeit Zwickau

Pölbitzer Straße 9 a  
08058 Zwickau  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 75/3 14-27 77  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/zwickau](http://www.arbeitsagentur.de/zwickau)

## ... Anschriften der Bundesagentur für Arbeit

# ADRESSEN

## ... Anschriften der Bundesagentur für Arbeit

### Regionaldirektion Sachsen-Anhalt / Thüringen

Frau-von-Selmnitz-Straße 6  
06110 Halle/Saale  
☎ 03 45/13 32-0  
☎ 03 45/13 32-5 55  
✉ sachsen-anhalt-thueringen@arbeitsagentur.de  
🌐 [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### Agentur für Arbeit Altenburg-Gera

Reichsstraße 15  
07545 Gera  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 65/8 57-21 04 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/gera](http://www.arbeitsagentur.de/gera)

### Agentur für Arbeit Bernburg

Kalistraße 11  
06406 Bernburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 72 07/89 31 44  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/bernburg](http://www.arbeitsagentur.de/bernburg)

### Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg

Seminarplatz 1  
06846 Dessau-Roßlau  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 40/5 02-29 99  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/dessau](http://www.arbeitsagentur.de/dessau)

### Agentur für Arbeit Erfurt

Max-Reger-Straße 1  
99096 Erfurt  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 61/3 02-27 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/erfurt](http://www.arbeitsagentur.de/erfurt)

### Agentur für Arbeit Gotha

Schöne Aussicht 5  
99867 Gotha  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 36 21/42-22 55  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/gotha](http://www.arbeitsagentur.de/gotha)

### Agentur für Arbeit Halberstadt

Schwanebecker Straße 14  
38820 Halberstadt  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 39 41/40-2 22  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/halberstadt](http://www.arbeitsagentur.de/halberstadt)

### Agentur für Arbeit Halle/Saale

Schopenhauer Straße 2  
06114 Halle/Saale  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 45/52 49-71 00  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/halle](http://www.arbeitsagentur.de/halle)

### Agentur für Arbeit Jena

Stadtrodaer Straße 1  
07749 Jena  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 36 41/3 79-8 88  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/jena](http://www.arbeitsagentur.de/jena)

### Agentur für Arbeit Magdeburg

Hohepfortestraße 37  
39104 Magdeburg  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 03 91/2 57-14 32  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/magdeburg](http://www.arbeitsagentur.de/magdeburg)

### Agentur für Arbeit Nordhausen

Uferstraße 2  
99734 Nordhausen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber) 📞  
☎ 0 36 31/6 50-3 88  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/nordhausen](http://www.arbeitsagentur.de/nordhausen)

### Agentur für Arbeit Sangerhausen

Baumschulenweg 1  
06526 Sangerhausen  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 34 64/5 54-4 90  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/sangerhausen](http://www.arbeitsagentur.de/sangerhausen)

### Agentur für Arbeit Stendal

Stadtseeallee 71  
39576 Stendal  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 39 31/6 40-6 66  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/stendal](http://www.arbeitsagentur.de/stendal)

### Agentur für Arbeit Suhl

Werner-Seelenbinder-Straße 8  
98529 Suhl  
☎ 01 8 01/55 51 11 (Arbeitnehmer)  
☎ 01 8 01/66 44 66 (Arbeitgeber)  
☎ 0 36 81/82-25 96  
🌐 [www.arbeitsagentur.de/suhl](http://www.arbeitsagentur.de/suhl)

# ADRESSEN

## **Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)**

Hermann-Pünder-Straße 1  
50679 Köln-Deutz  
☎ 02 21/8 09-7361  
☎ 02 21/8 09-44 02  
✉ bih@integrationsaemter.de  
🌐 www.integrationsaemter.de

## **Baden-Württemberg**

### **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg**

Integrationsamt  
Erzbergerstraße 119  
76133 Karlsruhe  
☎ 07 21/81 07-0  
☎ 07 21/81 07-9 75  
✉ info@kvjs.de  
🌐 www.kvjs.de

### **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg**

Integrationsamt  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart  
☎ 07 11/63 75-0  
☎ 07 11/63 75-1 08  
✉ info@kvjs.de  
🌐 www.kvjs.de

### **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Regionalbüro Freiburg**

Integrationsamt  
Kaiser-Joseph-Straße 170  
79098 Freiburg i. Br.  
☎ 07 61/27 19-0  
☎ 07 61/27 19-60  
✉ info@kvjs.de  
🌐 www.kvjs.de

## **Bayern**

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales**

Hegelstraße 2  
95447 Bayreuth  
☎ 09 21/6 05-03  
☎ 09 21/6 05-29 00  
✉ integrationsamt@zbf.bayern.de  
🌐 www.zbf.bayern.de

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Mittelfranken**

Integrationsamt  
Bärenschanzstraße 8a  
90429 Nürnberg  
☎ 09 11/9 28-0  
☎ 09 11/9 28-23 98  
✉ integrationsamt.mfr@zbf.bayern.de  
🌐 www.zbf.bayern.de/poststelle

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern**

Integrationsamt  
Friedhofstraße 7  
84028 Landshut  
☎ 08 71/8 29-0  
☎ 08 71/8 29-4 80  
✉ integrationsamt.ndb@zbf.bayern.de  
🌐 www.zbf.bayern.de/integrationsamt

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberbayern**

Integrationsamt  
Richelstraße 17  
80634 München  
☎ 0 89/1 89 66-0  
☎ 0 89/1 89 66-24 89  
✉ integrationsamt.obb@zbf.bayern.de  
🌐 www.zbf.bayern.de/integrationsamt

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberfranken**

Integrationsamt  
Hegelstraße 2  
95447 Bayreuth  
☎ 09 21/6 05-01  
☎ 09 21/6 05-29 00  
✉ integrationsamt.ofr@zbf.bayern.de  
🌐 www.zbf.bayern.de/integrationsamt

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz**

Integrationsamt  
Landshuter Straße 55  
93053 Regensburg  
☎ 09 41/78 09-00  
☎ 09 41/78 09-13 04  
✉ integrationsamt.opf@zbf.bayern.de  
🌐 www.zbf.bayern.de/integrationsamt

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Schwaben**

Integrationsamt  
Morellstraße 30  
86159 Augsburg  
☎ 08 21/57 09-01  
☎ 08 21/57 09-50 00  
✉ integrationsamt.schw@zbf.bayern.de  
🌐 www.zbf.bayern.de/integrationsamt

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Unterfranken**

Integrationsamt  
Georg-Eydel-Straße 13  
97082 Würzburg  
☎ 09 31/41 07-01  
☎ 09 31/41 07-2 22  
✉ integrationsamt.ufr@zbf.bayern.de  
🌐 www.zbf.bayern.de/integrationsamt

## **Berlin**

### **Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin**

Integrationsamt  
Turmstraße 21, Haus A  
10559 Berlin  
☎ 0 30/9 02 29-0  
☎ 0 30/9 02 29-33 99  
✉ poststelle@lageso.berlin.de  
🌐 www.lageso.de

### **Brandenburg Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg**

Integrationsamt  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus  
☎ 03 55/28 93-0  
☎ 03 55/28 93-3 95  
✉ post@LASV.brandenburg.de  
🌐 www.lasv.brandenburg.de

## **Bremen**

### **Versorgungsamt Bremen**

Doventorscontrescarpe 172 - Block D  
28195 Bremen  
☎ 04 21/3 61-51 38  
☎ 04 21/3 61-55 02  
✉ office@versorgungsamt.bremen.de  
🌐 www.bremen.de/integrationsamt

## **Hamburg**

### **Behörde für Soziales, Familie und Integration**

Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg  
☎ 0 40/42 86 3-39 53  
☎ 0 40/42 86 3-28 47  
✉ integrationsamt@basfi.hamburg.de  
🌐 www.hamburg.de/integrationsamt

## **Hessen**

### **Landeswohlfahrtsverband Hessen Hauptverwaltung**

Ständeplatz 6 - 10  
34117 Kassel  
☎ 05 61/10 04-0  
☎ 05 61/10 04-26 50  
✉ kontakt-integrationsamt@lwv-hessen.de  
🌐 www.integrationsamt-hessen.de

### **Landeswohlfahrtsverband Hessen Regionalverwaltung Darmstadt**

Steubenplatz 16  
64293 Darmstadt  
☎ 0 61 51/8 01-0  
☎ 0 61 51/8 01-2 34  
✉ kontakt-integrationsamt@lwv-hessen.de  
🌐 www.integrationsamt-hessen.de

### **Landeswohlfahrtsverband Hessen Regionalverwaltung Kassel**

Kölnische Straße 30  
34117 Kassel  
☎ 05 61/10 04-0  
☎ 05 61/10 04-15 24  
✉ kontakt-integrationsamt@lwv-hessen.de  
🌐 www.integrationsamt-hessen.de

## **Anschriften der Integrationsämter und Hauptfürsor- gestellen**

# ADRESSEN

## ... Anschriften der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

**Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Regionalverwaltung Wiesbaden**  
Frankfurter Straße 44  
65189 Wiesbaden  
☎ 06 11/1 56-0  
☎ 06 11/1 56-2 09  
✉ kontakt-integrationsamt@lhw-hessen.de  
🌐 www.integrationsamt-hessen.de

**Mecklenburg-Vorpommern  
Landesamt für  
Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock  
☎ 03 81/3 31 59 0 00  
☎ 03 81/1 22-28 59  
✉ poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de  
🌐 www.ina-mv-regierung.de

**Landesamt für Gesundheit und  
Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle  
Fachbereich Neubrandenburg  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg  
☎ 03 95/3 80-59 7 29  
☎ 03 95/3 80-28 00  
✉ poststelle.ina.nb@lagus.mv-regierung.de  
🌐 www.ina-mv-regierung.de

**Landesamt für Gesundheit und  
Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle  
Fachbereich Schwerin  
Friedrich-Engels-Straße 47  
19061 Schwerin  
☎ 03 85/39 91-3 03  
☎ 03 85/39 91-3 05  
✉ poststelle.ina.sn@lagus.mv-regierung.de  
🌐 www.ina-mv-regierung.de

**Niedersachsen  
Niedersächsisches Landesamt für  
Soziales, Jugend und Familie**  
Integrationsamt  
Domhof 1  
31134 Hildesheim  
☎ 0 51 21/3 04-0  
☎ 0 51 21/3 04-6 11  
✉ poststellehildesheim@ls.niedersachsen.de  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Landesamt für  
Soziales, Jugend und Familie**  
Integrationsamt  
Moslestraße 1  
26122 Oldenburg  
☎ 04 41/22 29  
☎ 04 41/22 29 74 70  
✉ in1soldenburg@ls.niedersachsen.de  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

**Nordrhein-Westfalen  
Landschaftsverband Rheinland**  
Integrationsamt  
Hermann-Pünder-Straße 1  
50679 Köln  
☎ 02 21/8 09-0  
☎ 02 21/8 09-44 02  
✉ integrationsamt@lvr.de  
🌐 www.integrationsamt.lvr.de

**Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe**  
Integrationsamt  
Von-Vincke-Straße 23 - 25  
48143 Münster/Westfalen  
☎ 02 51/5 91-01  
☎ 02 51/5 91-58 06  
✉ integrationsamt@lwl.org  
🌐 www.lwl.org/lwl/soziales/  
integrationsamt

**Rheinland-Pfalz  
Landesamt für Soziales, Jugend  
und Versorgung Rheinland-Pfalz**  
Rheinallee 97 - 101  
55118 Mainz  
☎ 0 61 31/9 67-0  
☎ 0 61 31/9 67-3 53  
✉ pressestelle@lsjv.rlp.de  
🌐 www.landesjugendamt.de

**Landesamt für Soziales, Jugend  
und Versorgung  
Zweigstelle Integrationsamt beim  
Amt für soziale Angelegenheiten**  
Schießgartenstraße 6  
55116 Mainz  
☎ 0 61 31/2 64-0  
☎ 0 61 31/2 64-6 68  
✉ integrationsamta-mainz@lsjv.rlp.de  
🌐 www.landesjugendamt.de

**Landesamt für Soziales, Jugend  
und Versorgung  
Zweigstelle Integrationsamt beim  
Amt für soziale Angelegenheiten**  
Baedekerstraße 2 - 10  
56073 Koblenz  
☎ 02 61/40 41-0  
☎ 02 61/40 41-3 06  
✉ integrationsamtaakoblenz@lsjv.rlp.de  
🌐 www.landesjugendamt.de

**Landesamt für Soziales, Jugend  
und Versorgung  
Zweigstelle Integrationsamt beim  
Amt für soziale Angelegenheiten**  
Reiterstraße 16  
76829 Landau i. d. Pf.  
☎ 0 63 41/26-1  
☎ 0 63 41/26-2 87  
✉ IntegrationsamtAsALandau@lsjv.rlp.de  
🌐 www.landesjugendamt.de

**Landesamt für Soziales, Jugend  
und Versorgung  
Zweigstelle Integrationsamt beim  
Amt für soziale Angelegenheiten**  
In der Reichsabtei 6  
54292 Trier  
☎ 06 51/14 47-0  
☎ 06 51/14 47-2 53  
✉ integrationsamtasatrier@lsjv.rlp.de  
🌐 www.landesjugendamt.de

**Saarland  
Landesamt für Soziales**  
Integrationsamt  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
☎ 06 81/99 78-0  
☎ 06 81/99 78-22 99  
✉ poststelle@las.saarland.de  
🌐 www.integrationsamt-saarland.de

**Sachsen  
Kommunaler Sozialverband  
Sachsen**  
Reichsstraße 3  
09112 Chemnitz  
☎ 03 71/5 77-0  
☎ 03 71/5 77-2 82  
✉ post@ksv-sachsen.de  
🌐 www.ksv-sachsen.de

**Sachsen-Anhalt  
Landesverwaltungsamt  
Sachsen-Anhalt**  
Integrationsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle/Saale  
☎ 03 45/5 14-0  
☎ 03 45/5 14-16 09  
✉ renete.neuhofer@ivwa.sachsen-anhalt.de  
🌐 www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**Landesverwaltungsamt  
Sachsen-Anhalt  
Nebenstelle Magdeburg**  
Olvenstedter Straße 1 - 2  
39108 Magdeburg  
☎ 03 91/5 67-24 77  
☎ 03 91/5 67-23 52  
✉ martina.heimmueller@lvwa-sachsen-anhalt.de  
🌐 www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**Schleswig-Holstein  
Ministerium für Soziales, Gesund-  
heit, Familie und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein**  
Integrationsamt  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel  
☎ 04 31/9 88-0  
☎ 04 31/9 88-36 34  
✉ post.ina@lasd.landsh.de  
🌐 www.sozialministerium.schleswig-holstein.de

# ADRESSEN

## Thüringen

### Thüringer Landesverwaltungsamt

Integrationsamt  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera  
☎ 03 65/82 23-13 07  
☎ 03 65/82 23-16 11  
✉ [poststelle@tlvwa.thueringen.de](mailto:poststelle@tlvwa.thueringen.de)  
🌐 [www.thueringen.de/tlvwa](http://www.thueringen.de/tlvwa)

### Thüringer Landesverwaltungsamt

Integrationsamt  
Karl-Liebknecht-Straße 4  
98527 Suhl  
☎ 0 36 81/73 36 96  
☎ 0 36 81/73 33 66  
✉ [poststelle@tlvwa.thueringen.de](mailto:poststelle@tlvwa.thueringen.de)  
🌐 [www.thueringen.de/tlvwa](http://www.thueringen.de/tlvwa)

### Thüringer Landesverwaltungsamt

Integrationsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar  
☎ 0 36 1/37 70-0  
☎ 0 36 1/37 73-71 90  
✉ [poststelle@tlvwa.thueringen.de](mailto:poststelle@tlvwa.thueringen.de)  
🌐 [www.thueringen.de/tlvwa](http://www.thueringen.de/tlvwa)

... Anschriften der  
Integrationsämter  
und Hauptfürsor-  
gestellen

# ADRESSEN

## Anschriften der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

### Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Warendorfer Straße 26 · 28  
48145 Münster/Westfalen  
☎ 02 51/5 91-65 30  
☎ 02 51/5 91-65 39  
✉ bag@wvl.org  
🌐 www.bagues.de

### Baden-Württemberg Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart  
☎ 07 11/63 75-0  
☎ 07 11/63 75-3 09  
✉ info@kvjs.de  
🌐 www.kvjs.de

### Bayern Bezirk Mittelfranken

Danziger Straße 5  
91522 Ansbach  
☎ 09 81/46 64-0  
☎ 09 81/46 64-20 99  
✉ sozialreferat@bezirk-mittelfranken.de  
🌐 www.bezirk-mittelfranken.de

### Bezirk Niederbayern

Gestütstraße 10  
84028 Landshut  
☎ 08 71/8 08-01  
☎ 08 71/8 08-19 39  
✉ sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de  
🌐 www.bezirk-niederbayern.de

### Bezirk Oberbayern

Prinzregentenstraße 14  
80538 München  
☎ 0 89/21 98-01  
☎ 0 89/21 98-11 90  
✉ poststelle-bv@bezirk-oberbayern.de  
🌐 www.bezirk-oberbayern.de

### Bezirk Oberfranken

Cottenbacher Straße 23  
95445 Bayreuth  
☎ 09 21/78 46-0  
☎ 09 21/78 46-1 11  
✉ sozialverwaltung@bezirk-oberfranken.de  
🌐 www.bezirk-oberfranken.de

### Bezirk Oberpfalz

Ludwig-Thoma-Straße 14  
93051 Regensburg  
☎ 09 41/91 00-0  
☎ 09 41/91 00-1 99  
✉ sozialverwaltung@bezirk-oberpfalz.de  
🌐 www.bezirk-oberpfalz.de

### Bezirk Schwaben

Hafnerberg 10  
86152 Augsburg  
☎ 08 21/31 01-0  
☎ 08 21/31 01-2 78  
✉ vorzimmer.shv@bezirk-schwaben.de  
🌐 www.bezirk-schwaben.de

### Bezirk Unterfranken

Silcherstraße 5  
97074 Würzburg  
☎ 09 31/7 95 91-0  
☎ 09 31/7 95 91-9 48  
✉ sozialverwaltung@bezirk-unterfranken.de  
🌐 www.bezirk-unterfranken.de

### Berlin

#### Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Oranienstraße 106  
10969 Berlin  
☎ 0 30/90 28-0  
☎ 0 30/90 28-20 70  
✉ poststelle@sengsv.verwalt-berlin.de  
🌐 www.berlin.de/sen/guv

### Brandenburg

#### Landesamt für Soziales und Ver- sorgung des Landes Brandenburg

Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus  
☎ 03 55/28 93-0  
☎ 03 55/28 93-3 79  
✉ landessozialamt@lasv.brandenburg.de  
🌐 www.lasv.brandenburg.de

### Bremen

#### Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen  
☎ 04 21/3 61-0  
☎ 04 21/3 61-22 75  
✉ office@soziales.bremen.de  
🌐 www.soziales.bremen.de

### Hamburg

#### Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg  
☎ 0 40/4 28 63-0  
☎ 0 40/4 28 63-22 86  
✉ poststelle@basfi.hamburg.de  
🌐 www.fhh.hamburg.de

### Hessen

#### Landeswohlfahrtsverband Hessen

Ständeplatz 6 - 10  
34117 Kassel  
☎ 05 61/10 04-0  
☎ 05 61/10 04-26 50  
✉ luk@lww-hessen.de  
🌐 www.lww-hessen.de

### Mecklenburg-Vorpommern

#### Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Am Grünen Tal 19  
19063 Schwerin  
☎ 03 85/39 68 99 10  
☎ 03 85/39 68 99 19  
✉ glueck@ksv-mv.de  
🌐 www.ksv-mv.de

### Niedersachsen

#### Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Domhof 1  
31134 Hildesheim  
☎ 0 51 21/3 04-2 49  
☎ 0 51 21/3 04-6 84  
✉ irene.weiss@nlzsa.niedersachsen.de  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

### Nordrhein-Westfalen

#### Landchaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2  
50663 Köln  
☎ 02 21/8 09-0  
☎ 02 21/8 09-65 50  
✉ soziales@lvr.de  
🌐 www.lvr.de

### Landchaftsverband

#### Westfalen-Lippe LWL-Behindertenhilfe Westfalen

Warendorfer Straße 26 - 28  
48133 Münster/Westfalen  
☎ 02 51/5 91-01  
☎ 02 51/5 91-2 76  
✉ marita.brown@lwl.org  
🌐 www.bagues.de

### Rheinland-Pfalz

#### Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
☎ 0 61 31/9 67-0  
☎ 0 61 31/9 67-5 16  
✉ poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
🌐 www.lsjv.de

### Saarland

#### Landesamt für Soziales (LAS)

Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
☎ 06 81/99 78-0  
☎ 06 81/99 78-22 99  
✉ poststelle@las.saarland.de  
🌐 www.las.saarland.de

### Sachsen

#### Kommunaler Sozialverband Sachsen

Thomasiusstraße 1  
04109 Leipzig  
☎ 03 41/12 66-0  
☎ 03 41/12 66-7 00  
✉ post@ksv-sachsen.de  
🌐 www.ksv-sachsen.de

### Sachsen-Anhalt

#### Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Neustädter Passage 15  
06122 Halle/Saale  
☎ 03 45/68 15-8 90  
☎ 03 45/68 15-8 03  
✉ post@sozag.ms.lsa-net.de  
🌐 www.sachsen-anhalt.de

# ADRESSEN

## Schleswig-Holstein

### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

☎ 04 31/9 88-0

☎ 04 31/9 88-54 16

✉ [poststelle@sozmi.landsh.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de)

🌐 [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

## Thüringen

### Thüringer Landesverwaltungsamt

Charlottenstraße 2  
98617 Meiningen

☎ 0 36 93/4 60-0

☎ 0 36 93-4 60-2 00

✉ [poststelle.meiningen@tlvwa.thueringen.de](mailto:poststelle.meiningen@tlvwa.thueringen.de)

🌐 [www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Anschriften der  
überörtlichen  
Träger der  
Sozialhilfe**

## Kommunale Spitzenverbände

### **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**

**Ernst-Reuter-Haus**  
Straße des 17. Juni 112  
10623 Berlin  
☎ 0 30/3 77 11-0  
☎ 0 30/3 77 11-9 99  
✉ post@staedetag.de  
🌐 www.staedetag.de

### **Deutscher Landkreistag**

Lennéstraße 11  
10785 Berlin  
☎ 0 30/59 00 97-3 09  
☎ 0 30/59 00 97-4 00  
✉ info@landkreistag.de  
🌐 www.landkreistag.de

### **Deutscher Städte- und Gemeindebund**

Marienstraße 6  
12207 Berlin  
☎ 0 30/77 30 7-0  
☎ 0 30/77 30 7-2 00  
✉ dstgb@dstgb.de  
🌐 www.dstgb.de

### **Deutscher Städtetag**

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
☎ 0 30/3 77 11-0  
☎ 0 30/3 77 11-9 99  
✉ post@staedtetag.de  
🌐 www.staedtetag.de



# ADRESSEN

## **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter**

c/o Landesjugendamt Rheinland-Pfalz  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versor-  
gung Rheinland-Pfalz  
Rheinallee 97 - 101  
55118 Mainz  
☎ 0 61 31/9 67-2 90  
☎ 0 61 31/9 67-3 65  
✉ bagljae@lsjv.rlp.de  
🌐 www.bagljae.de

## **Baden-Württemberg Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg**

Landesjugendamt  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart  
☎ 07 11/63 75-0  
☎ 07 11/63 75-4 49  
✉ roland.kaiser@kvjs.de  
🌐 www.kvjs.de

## **Bayern Zentrum Bayern Familie und Soziales**

Bayerisches Landesjugendamt  
Marsstraße 46  
80335 München  
☎ 0 89/12 61-04  
☎ 0 89/12 61-22 80  
✉ poststelle@zbfbs-blja.bayern.de  
🌐 www.blja.bayern.de

## **Berlin Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft**

Landesjugendamt  
Bernhard Weißstraße 6  
10178 Berlin  
☎ 0 30/90 2 27-50 50  
☎ 0 30/90 2 27-53 15  
✉ briefkasten@senbwf.berlin.de  
🌐 www.berlin.de/sen/jugend

## **Brandenburg Landesjugendamt des Landes Brandenburg**

Hans-Wittwer-Straße 6  
16321 Bernau  
☎ 0 33 38/7 01-8 01  
☎ 0 33 38/7 01-8 02  
✉ poststelle@lja.brandenburg.de  
🌐 www.lja.brandenburg.de

## **Bremen Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen**

Landesjugendamt  
Bahnhofplatz 29  
28195 Bremen  
☎ 04 21/3 61-0  
☎ 04 21/3 61-21 55  
✉ landesjugendamt@soziales.bremen.de  
🌐 www.jugendinfo.de/landesjugendamt

## **Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Fami- lie und Integration**

Landesjugendamt  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg  
☎ 0 40/4 28 63-0  
☎ 0 40/4 28 63-34 46  
✉ poststelle@basfi.hamburg.de  
🌐 www.hamburg.de

## **Hessen Hessisches Sozialministerium**

Landesjugendamt  
Abt. II - Familie  
Dostojewskistraße 4  
65187 Wiesbaden  
☎ 06 11/8 17-0  
☎ 06 11/8 17-3 32 60  
✉ poststelle@hsm.hessen.de  
🌐 www.sozialministerium.hessen.de

## **Mecklenburg-Vorpommern Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern**

Landesjugendamt  
Am Grünen Tal 19  
19063 Schwerin  
☎ 03 85/39 68 99 10  
☎ 03 85/39 68 99 19  
✉ info@ksv-mv.de  
🌐 www.ksv-mv.de

## **Niedersachsen Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie**

Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie  
Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover  
☎ 05 11/1 06-0  
☎ 05 11/1 06-26 70  
✉ poststelleshannover@ls.niedersachsen.de  
🌐 www.soziales.niedersachsen.de

## **Nordrhein-Westfalen Landschaftsverband Rheinland**

Landesjugendamt  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln  
☎ 02 21/8 09-0  
☎ 02 21/8 09-22 00  
✉ landesjugendamt@lvr.de  
🌐 www.jugend.lvr.de

## **Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

Landesjugendamt  
Warendorfer Straße 21-27  
48145 Münster/Westfalen  
☎ 02 51/5 91-2 26  
☎ 02 51/5 91-2 75  
✉ lja@lwl.org  
🌐 www.lwl-landesjugendamt.de

## **Rheinland-Pfalz Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz**

Landesjugendamt  
Rheinallee 97 - 101  
55118 Mainz  
☎ 0 61 31/9 67-2 90  
☎ 0 61 31/9 67-3 65  
✉ landesjugendamt@lsjv.rlp.de  
🌐 www.lsjv.rlp.de

## **Saarland Ministerium für Soziales, Gesund- heit, Frauen und Familie**

Landesjugendamt  
Heuduckstraße 1  
66119 Saarbrücken  
☎ 06 81/5 01-20 82  
☎ 06 81/5 01-34 16  
✉ m.blum@soziales.saarland.de  
🌐 www.landesamt.saarland.de

## **Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**

Landesjugendamt  
Parkstraße 28  
09120 Chemnitz  
☎ 03 71/2 40 81-1 00  
☎ 03 71/2 40 81-1 98  
✉ landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de  
🌐 www.sms.sachsen.de/lja

## **Sachsen-Anhalt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Landesjugendamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06122 Halle/Saale  
☎ 03 45/5 14-16 25  
☎ 03 45/5 14-10 12  
✉ andreas.gramatke@lvwa.sachsen-  
anhalt.de  
🌐 www.sachsen-anhalt.de/lpsa

## **Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales, Gesund- heit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein**

Landesjugendamt  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel  
☎ 04 31/9 88-0  
☎ 04 31/9 88-26 18  
✉ poststelle@sozmi.landsh.de  
🌐 www.schleswig-holstein.de

## **Thüringen Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit**

Landesjugendamt  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt  
☎ 03 61/3 79 83 00  
☎ 03 61/3 79 88 30  
✉ martina.reinhardt@tmsfg.thueringen.de  
🌐 www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/  
landesjugendamt

## **Anschriften der Landesjugendämter**

## Anschriften der Verbände der Freien Wohlfahrts- pflege

### Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Oranienburger Straße 13 - 14  
10178 Berlin  
☎ 0 30/2 40 89-0  
☎ 0 30/2 460 89-1 34  
✉ info@bag-wohlfahrt.de  
🌐 www.bagfw.de

### AWO Bundesverband e.V.

Blücherstraße 62/63  
10961 Berlin  
☎ 0 30/2 63 09-0  
☎ 0 30/2 63 09-3 25 99  
✉ info@awo.org  
🌐 www.awo.org

### Deutscher Caritasverband e.V.

Karlstraße 40  
79104 Freiburg i. Br.  
☎ 07 61/2 00-0  
☎ 07 61/2 00-5 41  
✉ info@caritas.de  
🌐 www.caritas.de

### Deutscher Paritätischer - Gesamtverband e.V.

Oranienburger Straße 13 - 14  
10178 Berlin  
☎ 0 30/2 46 36-0  
☎ 0 30/2 46 36-1 10  
✉ info@paritaet.org  
🌐 www.paritaet.org

### Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
☎ 0 30/85 40 40  
☎ 0 30/85 40 44 50  
✉ drk@drk.de  
🌐 www.drk.de

### Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
☎ 0 30/65 2 11-0  
☎ 0 30/65 2 11-33 33  
✉ diakonie@diakonie.de  
🌐 www.diakonie.de

### Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Hebelstraße 6  
60318 Frankfurt/Main  
☎ 0 69/94 43 71-0  
☎ 0 69/49 48 17  
✉ zentrale@zwst.org  
🌐 www.zwst.org

## Anschriften der Einrichtungen der Berufsbildung, Berufsförderung und der Werkstätten für behinderte Menschen

### Bundesarbeitsgemeinschaft Beruflicher Trainingszentren BTZ Duisburg

Schifferstraße 22  
47059 Duisburg  
☎ 02 03/3 18 01-0  
☎ 02 03/3 18 01-50  
✉ info@btz-duisburg.de  
🌐 www.btz-duisburg.de

### Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) e. V.

Kurfürstenstraße 131  
10785 Berlin  
☎ 0 30/26 39 80-9 90  
☎ 0 30/26 39 80-9 99  
✉ info@bagbbw.de  
🌐 www.bagbbw.de

### Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM)

Sonnemannstraße 5  
60314 Frankfurt/Main  
☎ 0 69/94 33 94-0  
☎ 0 69/94 33 94-25  
✉ info@bagwfbm.de  
🌐 www.bagwfbm.de

### Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V. (BAG UB e.V.)

Schulterblatt 36  
20357 Hamburg  
☎ 0 40/4 32 53 12-3  
☎ 0 40/4 32 53 12-5  
✉ info@bag-ub.de  
🌐 www.bag-ub.de

### Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e.V.

Nikolaus-Otto Straße 8  
55129 Mainz  
☎ 06 1 31/60 3-55 20  
☎ 06 1 31/60 3-55 21  
✉ sekretariat@bag-if.de  
🌐 www.bag-if.de

### Bundesarbeitsgemeinschaft medizinisch-beruflicher Rehabilitations-Einrichtungen e.V. (Phase II)

Buchenhöhe 46  
83471 Berchtesgaden  
☎ 0 86 52/60 00-1 11  
☎ 0 86 52/60 00-2 73  
🌐 www.mbreha.de

### Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen (BAG RPK) beta Reha

Calenberger Straße 34  
30169 Hannover  
☎ 05 11/3 49 25-0  
☎ 05 11/3 49 25-24  
✉ theissing@beta89.de  
🌐 www.bag-rpk.de

### Die Deutschen Berufsförderungswerke e. V. Arbeitsgemeinschaft

c/o Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Knobelsdorffstraße 92  
14059 Berlin  
☎ 0 30/30 02-12 53  
☎ 0 30/30 02-12 56  
✉ info@arge-bfw.de  
🌐 www.arge-bfw.de

## Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. - ABiD

Friedrichstraße 95  
10117 Berlin  
☎ 0 30/27 59 34 29  
☎ 0 30/27 59 34 30  
✉ abid.bv@t-online.de  
🌐 www.abid-ev.de

## BDH Bundesverband Rehabilitation

Eifelstraße 7  
53119 Bonn  
☎ 02 28/9 69 84-0  
☎ 02 28/9 69 84 99  
✉ info@bdh-reha.de  
🌐 www.bdh-reha.de

## Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V.

Blumenweg 6  
86420 Diedorf-Anhausen  
☎ 0 82 38/9 67 63 76  
☎ 0 82 38/38 06  
✉ info@kriegsblindenbund.de  
🌐 www.kriegsblindenbund.de

## Bund Deutscher Kriegsopfer, Körperbehinderter und Sozialrentner (BDKK) e.V.

Stintenberger Straße 16  
40822 Mettmann  
☎ 0 21 04/5 45 44  
☎ 0 21 04/80 54 56  
✉ bdkkev@t-online.de

## Deutscher Behindertensportverband e.V.

Im Haus der Gold-Kraemer-Stiftung  
Tulpenweg 2-4  
50226 Frechen  
☎ 02 2 34/60 00-0  
☎ 02 2 34/60 00-1 50  
✉ dbs@dbs-npc.de  
🌐 www.dbs-npc.de

## Deutsches Katholisches Blindenwerk

Graurheindorfer Straße 151 a  
53117 Bonn  
☎ 02 28/5 59 49-29  
☎ 02 28/5 59 49-19  
✉ info@dkbw.de  
🌐 www.blindenwerk.de

## Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL

Krantorweg 1  
13503 Berlin  
☎ 0 30/40 57-14 09  
☎ 0 30/40 57-36 85  
✉ info@isl-ev.de  
🌐 www.isl-ev.de

## NAKOS Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen

Otto-Suhr-Allee 115  
10585 Berlin-Charlottenburg  
☎ 0 30/31 01 89-60  
☎ 0 30/31 01 89-70  
✉ selbsthilfe@nakos.de  
🌐 www.nakos.de

## Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)

Siralauer Straße 63  
10179 Berlin  
☎ 0 30/76 62 22-0  
☎ 0 30/76 62 22-3 11  
✉ contact@sozialverband.de  
🌐 www.sozialverband.de

## Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Würzerstraße 4 a  
53175 Bonn  
☎ 02 28/8 20 93-0  
☎ 02 28/8 20 93-43  
✉ kontakt@vdk.de  
🌐 www.vdk.de

## Weibernetz e.V.

Kölnische Straße 99  
34119 Kassel  
☎ 05 61/7 28 85-85  
☎ 05 61/7 28 85-53  
✉ info@weibernetz.de  
🌐 www.weibernetz.de

## Anschriften von Verbänden behinderter Menschen, Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen behinderter Frauen

## Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V.

### BAG SELBSTHILFE e.V.

Kirchfeldstraße 149  
40215 Düsseldorf  
☎ 02 11/3 10 06-0  
☎ 02 11/3 10 06-48  
✉ info@bag-selbsthilfe.de  
🌐 www.bag-selbsthilfe.de

### ADHS Deutschland e.V. (Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung)

Bundesgeschäftsstelle  
Postfach 41 07 24  
12117 Berlin  
☎ 0 30/85 60 59 02  
☎ 0 30/85 60 59 70  
✉ info@adhs-deutschland.de  
🌐 www.adhs-deutschland.de

### Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen ACHSE e.V.

c/o DRK Kliniken Westend  
Sprandauer Damm 130  
14050 Berlin  
☎ 0 30/3 30 07 08-0  
☎ 01 80/58 9 89 04  
✉ info@achse-online.de  
🌐 www.achse-online.de

### Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e.V. (ASbH)

Grafenhof 5  
44137 Dortmund  
☎ 02 31/86 10 50-0  
☎ 02 31/86 10 50-50  
✉ asbh@asbh.de  
🌐 www.asbh.de

### Arbeitskreis Down-Syndrom e.V.

Gadderbaumerstraße 28  
33602 Bielefeld  
☎ 05 21/44 29 98  
☎ 05 21/94 29 04  
✉ ak@down-syndrom.de  
🌐 www.down-syndrom.de

### Arbeitskreis Kunstfehler in der Geburtshilfe e.V.

Rosa-Buchthal-Str. 79  
44135 Dortmund  
☎ 02 31/52 58 72  
☎ 02 31/52 60 48  
✉ akgev@web.de  
🌐 www.arbeitskreis-kunstfehler-geburtshilfe.de

### Autismus Deutschland e.V. Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

Rothenbaumchausee 15  
20148 Hamburg  
☎ 0 40/5 11 56 04  
☎ 0 40/5 11 08 13  
✉ info@autismus.de  
🌐 www.autismus.de

### Borreliose und FSME Bund Deutschland e.V.

Postfach 1434  
82035 Deisenhofen  
☎ 0 89/72 63 33 60  
☎ 0 89/72 63 33 59  
✉ info@borreliose-bund.de  
🌐 www.borreliose-bund.de

### Bund zur Förderung Sehbehinderter e.V. (BFS)

Graf Adolf Straße 67  
40210 Düsseldorf  
☎ 02 11/69 50 97 37  
☎ 02 11/69 50 9 00 11  
✉ info@bfs-ev.de  
🌐 www.bfs-ev.de

### Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen (BHSA) e.V.

c/o Karin Müller Schmied  
Ihringshäuser Straße 10  
34125 Kassel  
☎ 0 61 46/83 55 37  
☎ 09 11/30 84 49 99 97  
✉ info@bhsa.de  
🌐 www.bhsa.de

### Bundeselternvereinigung für antroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V.

Argentinische Allee 25  
14163 Berlin  
☎ 0 30/80 10 85 18  
☎ 0 30/80 10 85 21  
✉ info@bev-ev.de  
🌐 www.bev-ev.de

### Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter e.V. (BIG)

Enzer Straße 50  
31655 Stadthagen  
☎ 0 57 21/89 02 5 36 91  
☎  
✉ big-ev@me-post.de  
🌐 www.big-ev.de

### Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e.V.

Kirchfeldstraße 149  
40215 Düsseldorf  
☎ 02 11/30 13 14-0  
☎ 02 11/30 13 14-10  
✉ info@osteoporose-deutschland.de  
🌐 www.osteoporose-deutschland.de

### Bundesselbsthilfeverband Kleinwüchsiger Menschen e.V.

c/o Horst Stengritt  
Lieneschweg 46  
49076 Osnabrück  
☎ 05 41/13 15 14  
☎ 05 41/1 21 76 61  
✉ vkm@kleinwuchs.de  
🌐 www.kleinwuchs.de

### Bundesverband "Das frühgeborene Kind" e. V.

Speyerer Straße 5-7  
60327 Frankfurt am Main  
☎ 06 9/58 70 09 90  
☎ 06 9/58 70 09 99  
✉ info@fruehgeborene.de  
🌐 www.fruehgeborene.de

### Bundesverband Contergangeschädigter e.V.

Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter  
Schwimmbadweg 33  
89604 Allmendingen  
☎ 0 73 91/47 19  
☎ 0 73 91/75 85 04  
✉ contergan-bundesverband@web.de  
🌐 www.contergan.de

### Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V. (BAPK) Familien Selbsthilfe

Oppelner Straße 130  
53119 Bonn  
☎ 02 28/63 26 46  
☎ 02 28/65 80 63  
✉ bapk@psychiatrie.de  
🌐 www.bapk.de

### Bundesverband der Clusterkopfschmerz-Selbsthilfegruppen CSG e. V.

Bundesgeschäftsstelle  
Clemensstraße 37  
52525 Waldfeucht  
☎ 02 4 52/68 78-6 84  
☎ 02 4 52/68 78-1 51  
✉ info@clusterkopf.de  
🌐 www.clusterkopf.de

### Bundesverband der Kehlkopfsen und Kehlkopferierten e.V.

Haus der Krebs-Selbsthilfe  
Thomas-Mann-Straße 40  
53111 Bonn  
☎ 02 28/3 38 89-3 00  
☎ 02 28/3 38 89-3 25  
✉ kehlkopferiert-bv@t-online.de  
🌐 www.kehlkopferiert-bv.de

### Bundesverband der Organtransplantierten e.V. (BDO)

Paul-Rücker-Straße 22  
47059 Duisburg  
☎ 02 03/44 20 10  
☎ 02 03/44 21 27  
✉ geschaeftsstelle@bdo-ev.de  
🌐 www.bdo-ev.de

### Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.

Klosterstraße 14  
97084 Würzburg  
☎ 09 31/25 01 30-0  
☎ 09 31/25 01 30-39  
✉ info@aphasiker.de  
🌐 www.aphasiker.de

## **Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. (BVKM)**

Brehmstraße 5 - 7  
40239 Düsseldorf  
☎ 02 11/6 40 04-0  
☎ 02 11/6 40 04-20  
✉ info@bvkm.de  
🌐 www.bvkm.de

## **Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e. V.**

Kleverkamp 24  
30900 Wedemark  
☎ 08 9/4 16 17 40-10  
☎ 08 9/4 16 17 40-90  
✉ info@bmab.org  
🌐 www.ampubv.de

## **Bundesverband Gemeinnützige Selbsthilfe Schlafapnoe**

Auf dem Felde 3  
31675 Brückeberg  
☎ 05 7 22/27 02 40  
☎ 05 7 22/27 02 41  
✉ info@gsdschlafapnoe.de  
🌐 www.gsdschlafapnoe.de

## **Bundesverband Herzkranke Kinder e.V.**

Kasinostraße 84  
52066 Aachen  
☎ 02 41/91 23 32  
☎ 02 41/91 23 33  
✉ bvhk-aachen@t-online.de  
🌐 www.bvhk.de

## **Bundesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien e.V.**

Leinestraße 2  
28199 Bremen  
☎ 04 21/33 61 69-0  
☎ 04 21/33 61 69-18  
✉ info@bkmf.de  
🌐 www.bkmf.de

## **Bundesverband Niere e.V.**

Selbsthilfe Niere - Prävention, Dialyse, Transplantation  
Am Viktorstift 20 b  
55130 Mainz  
☎ 0 61 31/8 51 52  
☎ 0 61 31/83 51 98  
✉ geschaeftsstelle@bnev.de  
🌐 www.bundesverband-niere.de

## **Bundesverband Polio e.V.**

Rehaklinik Miriquidi  
Freiberger Straße 33  
09488 Thermalbad Wiesenbad  
☎ 0 37 33/5 04-11 87  
☎ 0 37 33/5 04-11 88  
✉ bundesverband@polio.sh  
🌐 www.polio.sh

## **Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.**

Alte Straße 4  
30989 Gehrden  
☎ 0 51 08/92 66 46  
☎ 0 51 08/92 66 47  
✉ info@prostatakrebs-bps.de  
🌐 www.prostatakrebs-bps.de

## **Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener Deutschland e.V.**

Wittener Straße 87  
44789 Bochum  
☎ 02 34/68 70 55 52  
☎ 02 34/6 40 51 03  
✉ vorstand@bpe-online.de  
🌐 www.bpe-online.de

## **Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.**

Altkrautheimer Straße 20  
74238 Krautheim/Jagst  
☎ 0 62 94/42 81-0  
☎ 0 62 94/42 81-79  
✉ info@bsk-ev.org  
🌐 www.bsk-ev.org

## **Bundesverband Skoliose-Selbsthilfe e.V.**

Sonnenhalde 5 a  
74838 Limbach  
☎ 01 77/7 32 33 34  
☎ 0 62 87/47 92  
✉ verwaltung@bundesverband-skoliose.de  
🌐 www.bundesverband-skoliose.de

## **Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**

Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg/Lahn  
☎ 0 64 21/4 91-0  
☎ 0 64 21/4 91-1 67  
✉ bvlh-presse@t-online.de  
🌐 www.lebenshilfe.de

## **Bundesvereinigung SeHT, Selbständigkeitshilfe bei Teilleistungsschwächen e. V.**

Zeisigweg 4  
53639 Königswinter  
☎ 02 2 44/87 33 83  
✉ bv-v@seht.de  
🌐 www.seht.de

## **Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V.**

Zülpicher Straße 58  
50674 Köln  
☎ 02 21/1 39 11-06  
☎ 02 21/1 39 13 70  
✉ info@bvss.de  
🌐 www.bvss.de

## **Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.**

Oppelner Straße 130  
53119 Bonn  
☎ 02 28/69 17 59  
☎ 02 28/65 80 63  
✉ dachverband@psychiatrie.de  
🌐 www.psychiatrie.de

## **Defibrillator (ICD) Deutschland e. V.**

Peter Estere  
Kreutzstraße 13  
85354 Freising  
☎ 08 1 61/23 28 02  
☎ 08 1 61/23 28 04  
✉ geschaeftsstelle@defibrillator-deutschland.de  
🌐 www.defibrillator-deutschland.de

## **Defibrillator (ICD) Deutschland e. V.**

Bundesverband der Defi (ICD) Selbsthilfegruppen  
Griesbergweg 5  
85354 Freising  
☎ 08 1 61/23 28 02  
☎ 08 1 61/23 28 04  
✉ geschaeftsstelle@defibrillator-deutschland.de  
🌐 www.defibrillator-deutschland.de

## **Deutsche AIDS-Hilfe e.V.**

Wilhelmstraße 138  
10963 Berlin  
☎ 0 30/69 00 87-0  
☎ 0 30/69 00 87-42  
✉ dah@aidshilfe.de  
🌐 www.aidshilfe.de

## **Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.**

Selbsthilfe Demenz  
Friedrichstraße 236  
10969 Berlin  
☎ 0 30/2 59 37 95-0  
☎ 0 30/2 59 37 95-29  
✉ sabine.jansen@deutsche-alzheimer.de  
🌐 www.deutsche-alzheimer.de

## **Deutsche Cochlear Implant Gesellschaft e.V.**

Rosenstraße 6  
89257 Illertissen  
☎ 0 73 03/39 55  
☎ 0 73 03/4 39 98  
✉ dcig@dcig.de  
🌐 www.dcig.de

## **Deutsche Dystonie Gesellschaft e.V.**

Theodorstraße 41 P  
22761 Hamburg  
☎ 0 40/87 56 02  
☎ 0 40/87 08 28 04  
✉ info@dystonie.de  
🌐 www.dystonie.de

## **... Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V.**

## ... Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V.

### Deutsche Ehlers-Danlos-Initiative e.V.

Kugelbühlstraße 1  
91154 Roth  
☎ 0 91 71/98 15 16  
☎ 0 91 71/98 15 18  
✉ info@ehlers-danlos-initiative.de  
🌐 www.ehlers-danlos-initiative.de

### Deutsche Epilepsievereinigung e.V.

Zillestraße 102  
10585 Berlin  
☎ 0 30/3 42 44 14  
☎ 0 30/3 42 44 66  
✉ info@epilepsie.sh  
🌐 www.epilepsie.sh

### Deutsche Fibromyalgie Vereinigung e.V.

Waidachshofer Straße 25  
74743 Seckach  
☎ 0 62 92/92 87 58  
☎ 0 62 92/92 87 61  
✉ info@fibromyalgie-fms.de  
🌐 www.fibromyalgie-fms.de

### Deutsche GBS Initiative e. V.

Carl-Diem-Str. 108  
41065 Mönchengladbach  
☎ 02 1 61/48 04 99  
☎ 02 1 61/48 02 05  
✉ info@gbsinfo.de  
🌐 www.gbsinfo.de

### Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten -Selbsthilfe und Fachverbände e.V.

Hollesenstraße 14  
24768 Rendsburg  
☎ 0 43 31/58 97 50  
☎ 0 43 31/58 97 51  
✉ info@deutsche-gesellschaft.de  
🌐 www.deutsche-gesellschaft.de

### Deutsche Gesellschaft für Bipolare Störungen e. V. (DGBS)

Postfach 160225  
01288 Dresden  
☎ 0 40/85 40 88 83 (DI 14:00-18:00)  
✉ info@dgbs.de  
www.dgbs.de

### Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.

Im Moos 4  
79112 Freiburg i. Br.  
☎ 0 76 65/9 44 70  
☎ 0 76 65/9 44 72-0  
✉ info@dgm.org  
🌐 www.dgm.org

### Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta (Glasknochen) Betroffene e.V.

Bei den Mühren 82  
20457 Hamburg  
☎ 0 40/6 90 87-2 00  
☎ 0 40/6 90 87-1 99  
✉ info@oi-online.de  
🌐 www.oi-gesellschaft.de

### Deutsche Hämophiliegesellschaft zur Bekämpfung von Blutungs-krankheiten e.V.

Neumann-Reichardt-Straße 34  
22041 Hamburg  
☎ 0 40/6 72 29 70  
☎ 0 40/6 72 49 44  
✉ dhg@dhg.de  
🌐 www.dhg.de

### Deutsche Heredo Ataxie Gesellschaft-Bundesverband e.V.

Hofener Straße 76  
70372 Stuttgart  
☎ 07 11/5 50 46 44  
☎ 07 11/84 96 28  
✉ dhag@ataxie.de  
🌐 www.ataxie.de

### Deutsche Huntington-Hilfe e.V.

Falkstraße 73-77  
47058 Duisburg  
☎ 02 03/2 29 15  
☎ 02 03/2 29 25  
✉ dhh@dhh-ev.de  
🌐 www.huntington-hilfe.de

### Deutsche Ileostomie-Colostomie-Urostomie-Vereinigung e.V. (ILCO)

Thomas-Mann-Straße 40  
53111 Bonn  
☎ 02 28/33 88 94-50  
☎ 02 28/33 88 94-75  
✉ info@ilco.de  
🌐 www.ilco.de

### Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V. (DIVO)

c/o Hans Buschbell  
Goethestraße 1  
52340 Düren  
☎ 0 24 21/1 23-2 11  
☎ 0 24 21/1 23-2 19  
✉ dignitas@t-online.de  
🌐 www.verkehrsunfallopfer-dignitas.de

### Deutsche Interessengemeinschaft Phenylketonurie (PKU) und verwandte angeborene Stoffwechselstörungen e.V.

c/o Hansjörg Schmidt  
Narzissenstraße 25  
90768 Fürth  
☎ 09 11/97-9 10 34  
☎ 09 11/97-6 47 17  
✉ schmidt@dig-pku.de  
🌐 www.dig-pku.de

### Deutsche Leberhilfe e.V.

Krieler Straße 100  
50935 Köln  
☎ 0221/2829980  
☎ 0221/2829981  
✉ info@leberhilfe.org  
🌐 www.leberhilfe.org

### Deutsche Leukämie und Lymphomhilfe e. V.

Geschäftsstelle  
Thomas-Mann-Straße 40  
53111 Bonn  
☎ 0228/33889-200  
☎ 0228/33889-222  
✉ info@leukaemie-hilfe.de  
🌐 www.leukaemie-hilfe.de

### Deutsche Leukämie Forschungshilfe, Aktion für krebskranke Kinder e.V.

Adenauer Allee 134  
53113 Bonn  
☎ 0228/68846-0  
☎ 0228/68846-44  
✉ bode@kinderkrebsstiftung.de  
🌐 www.kinderkrebsstiftung.de

### Deutsche Morbus Crohn / Colitis ulcerosa Vereinigung (DCCV) e.V.

Bundesverband für chronisch entzündliche Erkrankungen des Verdauungstraktes  
Inselstraße 1  
10179 Berlin  
☎ 030/2000392-0  
☎ 030/2000392-87  
✉ info@dccv.de  
🌐 www.dccv.de

### Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft e.V.

Bundesverband  
Küsterstraße 8  
30519 Hannover  
☎ 0511/96834-0  
☎ 0511/96834-50  
✉ dmsg@dmsg.de  
🌐 www.dmsg.de

### Deutsche Myasthenie Gesellschaft e.V.

Westerstraße 93  
28199 Bremen  
☎ 0421/592060  
☎ 0421/508226  
✉ dmg-info@t-online.de  
🌐 www.dmg-online.de

### Deutsche Narkolepsie-Gesellschaft e.V.

Strindbergweg 13  
42657 Solingen  
☎ 0212/230 633 45  
☎ 0212/230 633 46  
✉ dng-geschaeftsstelle@t-online.de  
🌐 www.dng-ev.de

### Deutsche Parkinson-Vereinigung Bundesverband e.V.

Moselstraße 31  
41464 Neuss  
☎ 02131/41016/17  
☎ 02131/45445  
✉ info@parkinson-vereinigung.de  
🌐 www.parkinson-vereinigung.de



## Deutsche Restless Legs Vereinigung RLS e.V.

Schüfteleinstraße 35  
80687 München  
☎ 089/55028880  
☎ 089/55028881  
✉ rls\_ev@t-online.de  
🌐 www.restless-legs.org

## Deutsche Rheuma-Liga Berlin Bundesverband e. V.

Maximilianstraße 14  
53111 Bonn  
☎ 0228/766060  
☎ 0228/7660620  
✉ bv@rheuma-liga.de  
🌐 www.rheuma-liga.de

## Deutsche Sarkoidose Vereinigung gemeinnütziger e.V.

Uerdinger Straße 43  
40668 Meerbusch  
☎ 02150/7360  
☎ 02150/7360  
✉ info@sarkoidose.de  
🌐 www.sarkoidose.de

## Deutsche Schmerzhilfe e.V.

Sietwende 20  
21720 Grünendeich  
☎ 04142/810434  
☎ 04142/810435  
✉ info@schmerzhilfe.de  
🌐 www.schmerzinfos.de

## Deutsche Schmerzliga e.V.

Adenauerallee 18  
61440 Oberursel/Ts.  
☎ 0700/375375375  
☎ 0700/37537538  
✉ info@schmerzliga.de  
🌐 www.schmerzliga.de

## Deutsche Selbsthilfe Angeborene Immundefekte e.V.

Hochschätzen 5  
63530 Schnaitsee  
☎ 08074/8164  
☎ 08074/9734  
✉ info@dsai.de  
🌐 www.dsai.de

## Deutsche Tinnitus Liga e.V. (DTL)

Am Lohsiepen 18  
42369 Wuppertal  
☎ 0202/24652-0  
☎ 0202/24652-20  
✉ dtl@tinnitus-liga.de  
🌐 www.tinnitus-liga.de

## Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V. (DVMB)

Bundesverband  
Metzgergasse 16  
97421 Schweinfurt  
☎ 09721/22033  
☎ 09721/22955  
✉ geschst@bechterew.de  
🌐 www.bechterew.de

## Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e.V.

Kupferstraße 36  
70565 Stuttgart  
☎ 0711/459981-0  
☎ 0711/459981-50  
✉ info@dzg-online.de  
🌐 www.dzg-online.de

## Deutscher Allergie- und Asthmabund e.V. (DAAB)

Fliethstraße 114  
41061 Mönchengladbach  
☎ 02161/814940  
☎ 02161/8149430  
✉ info@daab.de  
🌐 www.daab.de

## Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Rungestraße 19  
10179 Berlin  
☎ 030/285387-0  
☎ 030/285387-20  
✉ info@dbsv.org  
🌐 www.dbsv.org

## Deutscher Diabetiker Bund e.V.

Goethestraße 27  
34119 Kassel  
☎ 0561/7034770  
☎ 0561/7034771  
✉ info@diabetikerbund.de  
🌐 www.diabetikerbund.de

## Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Bundesgeschäftsstelle  
Am Zirkus 4  
10117 Berlin  
☎ 089/992698895  
☎ 089/992698895  
✉ info@gehoerlosen-bund.de  
🌐 www.gehoerlosenbund.de

## Deutscher Psoriasis Bund e.V.

Seewartenstraße 10  
20459 Hamburg  
☎ 040/223399-0  
☎ 040/223399-22  
✉ info@psoriasis-bund.de  
🌐 www.psoriasis-bund.de

## Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Breite Straße 3  
13187 Berlin  
☎ 030/475411-14  
☎ 030/475411-16  
✉ dsb@schwerhoerigen-netz.de  
🌐 www.schwerhoerigen-netz.de

## Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.-DVBS

Frauenbergstraße 8  
35039 Marburg/Lahn  
☎ 06421/94888-0  
☎ 06421/94888-10  
✉ info@dvbs-online.de  
🌐 www.dvbs-online.de

## Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.

Bernhard-Göring-Straße 152  
04277 Leipzig  
☎ 0341/3065304  
☎ 0341/3065303  
✉ info@endometriose-vereinigung.de  
🌐 www.endometriose-vereinigung.de

## Fatigatio e.V. Bundesverband chronisches Erschöpfungssyndrom (DFS/CFIDS/ME)

Albrechtstraße 15  
10117 Berlin  
☎ 030/3101889-0  
☎ 030/3101889-20  
✉ info@fatigatio.de  
🌐 www.fatigatio.de

## Fördergemeinschaft für Taubblinde e.V.

Bundeselternvertretung Deutschland  
Katteweg 23 c  
14129 Berlin  
☎ 030/54825160  
✉ cornelia.lisse@taubblinde.de  
🌐 www.taubblinde.de

## Frauenselbsthilfe nach Krebs -Bundesverband e.V.

Haus der Krebs-Selbsthilfe  
Thomas-Mann-Straße 40  
53111 Bonn  
☎ 0228/33889-400  
☎ 0228/33889-401  
✉ kontakt@frauenselbsthilfe.de  
🌐 www.frauenselbsthilfe.de

## Freundeskreis Camphill e.V.

Argentinische Allee 25  
14163 Berlin  
☎ 030/80108518  
☎ 030/80108521  
✉ bevundfkc@t-online.de  
🌐 www.freundeskreis-camphill.de

## Gaucher Gesellschaft Deutschland e.V. (GGD)

Ferschweiler Straße 15  
54668 Holsthum  
☎ 0700-44300443  
☎ 0721/151213610  
✉ mail@ggd-ev.de  
🌐 www.ggd-ev.de

## Gemeinnützige Selbsthilfe Schlafapnoe Deutschland e.V.

Auf dem Felde 3  
31675 Bückeburg  
☎ 05722/270240  
☎ 05722/270241  
✉ info@gdschlafapnoe.de  
🌐 www.gdschlafapnoe.de

## Gesellschaft für Mukopolysaccharidosen (MPS) e.V.

Pappelweg 6  
63741 Aschaffenburg  
☎ 06021/858373  
☎ 06021/858372  
✉ info@mps-ev.de  
🌐 www.mps-ev.de

## ... Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V.

# ADRESSEN

## ... Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V.

### ICA Deutschland e.V.

Untere Burg 21  
53881 Euskirchen  
☎ 0163/9084493  
✉ info@ica-ev.de  
🌐 www.ica-ev.de

### Interessengemeinschaft Arthrogryposis e.V.

Frank Große Heckmann  
In der Lohe 14  
52399 Merzenich  
☎ 02421/202424  
☎ 02421/202425  
✉ info@arthrogryposis.de  
🌐 www.arthrogryposis.de

### Interessengemeinschaft Epidermolysis Bullosa e.V. (IEB)

Mühlweg 23  
35216 Biedenkopf  
☎ 06461/9260887  
☎ 06461/9260889  
✉ ieb@ieb-debra.de  
🌐 www.ieb-debra.de

### Interessengemeinschaft Hämophiler (IGH) e.V.

Burbacher Straße 8  
53129 Bonn  
☎ 0228/4298955  
☎ 0228/4298966  
✉ mail@igh.info  
🌐 www.igh.info

### IVTS - Interessenverband Tic & Tourette Syndrom e.V.

Wittentalstr. 34  
79346 Endingen  
☎ 07642/930038  
☎ 07642/930037  
✉ info@iv-ts.de  
🌐 www.iv-ts.de

### Kinder in schwieriger Ernährungssituation e.V. K.i.s.E.

Anije Feldtmann-Korn  
Jettkorn 1  
24146 Kiel  
☎ 0431/729963-00  
☎ 0431/729963-01  
✉ info@kise-ev.de  
🌐 www.kise-ev.de

### Kinder mit Deletionssyndrom 22q11 (KiDS-22q11) e.V.

Blumenweg 2  
87448 Waltenhofen  
☎ 08379/1350  
☎ 08379/1353  
✉ info@kids-22q11.de  
🌐 www.kids-22q11.de

### Lebertransplantierte Deutschland e. V.

Mai Blumenstraße 12  
74626 Breitzfeld  
☎ 07946/940187  
☎ 07946/940186  
✉ info@lebertransplantation.de  
🌐 www.lebertransplantation.de

### Lernen fördern - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderung e.V.

Gerberstraße 17  
70178 Stuttgart  
☎ 0711/6338438  
☎ 0711/6338439  
✉ post@lernen-foerdern.de  
🌐 www.lernen-foerdern.de

### Lupus Erythematoses Selbsthilfegemeinschaft e.V.

Döppersberg 20  
42103 Wuppertal  
☎ 0202/4968797  
☎ 0202/4968798  
✉ lupus@rheumanet.org  
🌐 www.lupus-rheumanet.org

### Marfan Hilfe (Deutschland) e.V.

Plöner Straße 19 a  
23701 Eutin  
☎ 0700/22334000  
☎ 0700/22334001  
✉ kontakt@marfan.de  
🌐 www.marfan.de

### Morbus Wilson e.V.

c/o Beate Rasp  
Leiblstraße 2  
83024 Rosenheim  
☎ 08031/249230  
☎ 08031/43876  
✉ morbus.wilson@t-online.de  
🌐 www.morbus-wilson.de

### Mukoviszidose e.V. Bundesverband Selbsthilfe bei Cystischer Fibrose (CF)

In den Daunen 6  
53117 Bonn  
☎ 0228/98780-0  
☎ 0228/98780-77  
✉ info@muko.info  
🌐 www.muko.info

### NCL-Gruppe Deutschland e.V.

Wilhelm Rütter  
Am Waldbach 23  
32339 Espelkamp  
☎ 05771/3255  
☎ 05771/607221  
✉ wilhelm\_rueter@ncl-deutschland.de  
🌐 www.ncl-deutschland.de

### Netzwerk Hypophysen- & Nebennierenerkrankungen e.V.

Waldstraße 53  
90763 Fürth  
☎ 0911/9792009-0  
☎ 0911/9792009-79  
✉ netzwerk-erlangen@glandula-online.de  
🌐 www.glandula-online.de

### Ohne Schilddrüse leben e. V.

Rungestraße 12  
10179 Berlin  
☎ 01805/646373  
✉ info@sd-krebs.de  
🌐 www.sd-krebs.de

### Phoenix Deutschland Hilfe für Brandverletzte e.V.

Dorfstraße 12  
19273 Amt Neuhaus - Sückau  
☎ 038841/61180  
☎ 038841/61181  
✉ ikoch@phoenix-deutschland.de  
🌐 www.phoenix-deutschland.de

### PRO RETINA Deutschland e.V.

Vaalsen Straße 108  
52074 Aachen  
☎ 0241/870018  
☎ 0241/873961  
✉ info@pro-retina.de  
🌐 www.pro-retina.de

### Pulmonale Hypertonie (PH) e.V.

Wormser Straße 20  
76287 Rheinstetten  
☎ 0721/3528381  
☎ 0721/3528880  
✉ info@phev.de  
🌐 www.phev.de

### Schädel-Hirnpatienten in Not e.V.

Deutsche Wachkoma Gesellschaft  
Bayreuther Straße 33  
92224 Amberg  
☎ 09621/63666  
☎ 09621/63663  
✉ zentrale@schaedel-hirnpatienten.de  
🌐 www.schaedel-hirnpatienten.de

### Schilddrüsen Liga Deutschland e.V.

Evang. Krankenhaus Bad Godesberg  
Waldstraße 73  
53177 Bonn  
☎ 0228-3869060  
✉ info@schilddruesenliga.de  
🌐 www.schilddruesenliga.de

### Schutzverband für Impfgeschädigte e.V.

Beethovenstraße 27  
58840 Plettenberg  
☎ 02391/10626  
☎ 02391/609366  
✉ info@impfschutzverband.de  
🌐 www.impfschutzverband.de

### Selbsthilfe Ichthyose e.V.

c/o Kirstin Kiekbusch  
Straße der Einheit 5 d  
15749 Mittenwalde  
☎ 033764/20457  
☎ 033764/20459  
✉ m.kiekbusch@t-online.de  
🌐 www.ichthyose.de

### Selbsthilfegruppe für PXE-Erkrankte Deutschlands 1999 e.V.

c/o Janina Jännert  
Bismarckweg 30  
57258 Freudenberg  
☎ 02734/4957911  
☎ 02734/4957910  
✉ info-pxe@t-online.de  
🌐 www.pxe-groenblad.de



## ADRESSEN

### **Selbsthilfegruppe Glykogenose Deutschland e.V.**

c/o Gerda Kalle-Menne  
Birkenbusch 11  
45770 Marl  
☎ 02365/931406  
✉ g.kalle-menne@glykogenose.de  
🌐 www.glykogenose.de

### **Selbsthilfe-Initiative HFI e.V.**

Kreislauf - Stoffwechsel - Atemwege  
Postfach 30 04 40  
40404 Düsseldorf  
☎ 0211/592127  
☎ 0211/592494  
✉ info@hf-initiative.de  
🌐 www.hf-initiative.d

### **Selbsthilfevereinigung für Lippen- Gaumen-Fehlbildungen e.V.**

Wolfgang Rosenthal Gesellschaft  
Hauptstraße 184  
35625 Hüttenberg  
☎ 06403/5575  
☎ 06403/5575  
✉ wrg-huettenberg@t-online.de  
🌐 www.lkg-selbsthilfe.de

### **Sklerodermie Selbsthilfe e.V.**

Am Wollhaus 2  
74072 Heilbronn  
☎ 07131/3902425  
✉ sklerodermie@t-online.de  
🌐 www.sklerodermie-selbsthilfe.de

### **Verein für von der von-Hippel- Lindau-Erkrankung betroffene Familien e.V.**

Gerhard Alsmeier  
Rembrandtstraße 2  
49716 Meppen  
☎ 05931/929552  
☎ 05931/929136  
✉ g.alsmeier@hippel-lindau.de  
🌐 www.hippel-lindau.de

### **Von Recklinghausen-Gesellschaft e.V.**

#### **Bundesverband Neurofibromatose**

Martinistraße 52/Haus O 54  
20246 Hamburg  
☎ 040/46092414  
☎ 040/5277462  
✉ vr.ges@aol.com  
🌐 www.lagh-hamburg.de

**... Mitgliedsverbände  
der Bundesar-  
beitsgemeinschaft  
Selbsthilfe e.V.**

## Ausgewählte Institutionen

### Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V.

Friedrichstraße 60  
10117 Berlin  
☎ 030/2400899-0  
☎ 030/2400899-30  
✉ post@bdpk.de  
🌐 www.bdpk.de

### Bundesverband NeuroRehabilitation (BRN) e.V.

Geschäftsstelle  
Waldstraße 2 - 10  
53177 Bonn  
☎ 0228/381-226  
☎ 0228/381-640  
✉ r.radzuweit@bv-neuroreha.de  
🌐 www.bv-neuroreha.de

### Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Ostmerheimer Straße 220  
51109 Köln  
☎ 0221/8992-0  
☎ 0221/8992-300  
✉ poststelle@bzga.de  
🌐 www.bzga.de

### Deutsche Gesellschaft für medizini- sche Rehabilitation e.V. (DEGEMED)

Fasanenstraße 5  
10623 Berlin  
☎ 030/284496-6  
☎ 030/284496-70  
✉ degemed@degemed.de  
🌐 www.degemed.de

### Deutsche Gesellschaft für Präven- tion und Rehabilitation von Herz- Kreislauf-Erkrankungen e.V.

Friedrich-Ebert-Ring 38  
56068 Koblenz  
☎ 0261/309231  
☎ 0261/309232  
✉ info@dgpr.de  
🌐 www.dgpr.de

### Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP)

Zeltinger Straße 9  
50969 Köln  
☎ 0221/511002  
☎ 0221/529903  
✉ dgsp@netcologne.de  
🌐 www.psychiatrie.de

### Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V.

Westenwall 4  
59065 Hamm  
☎ 02381/90150  
☎ 02381/901530  
✉ info@dhs.de  
🌐 www.dhs.de

### Deutsche Krebsgesellschaft e.V.

Straße des 17. Juni 106 - 108  
10623 Berlin  
☎ 030/32293290  
☎ 030/322932966  
✉ service@krebsgesellschaft.de  
🌐 www.krebsgesellschaft.de

### Deutsche Krebshilfe e.V.

Buschstraße 32  
53113 Bonn  
☎ 0228/72990-0  
☎ 0228/72990-11  
✉ deutsche@krebshilfe.de  
🌐 www.krebshilfe.de

### Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR)

Friedrich-Ebert-Anlage 9  
69117 Heidelberg  
☎ 06221/187901-0  
☎ 06221/166009  
✉ info@dvfr.de  
🌐 www.dvfr.de

### Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e.V. (DVSG)

Alt-Moabit 91  
10559 Berlin  
☎ 030/394064540  
☎ 030/394064545  
✉ info@dvsg.org  
🌐 www.dvsg.org

### Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstraße 17/18  
10179 Berlin  
☎ 030/62980-0  
☎ 030/62980-150  
✉ info@deutscher-verein.de  
🌐 www.deutscher-verein.de

### Fachverband Sucht e.V.

Walramstraße 3  
53175 Bonn  
☎ 0228/261555  
☎ 0228/215885  
✉ sucht@sucht.de  
🌐 www.sucht.de

### FORUM GEHIRN e.V. Bundesver- band für Menschen mit Hirnschädi- gungen und deren Angehörige

Schnörringer Weg 1  
51597 Morsbach-Erblingen  
☎ 02294/9099922  
☎ 02294/999374  
✉ info@shv-forum-gehirn.de  
🌐 www.shv-forum-gehirn.de

### Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V.

An der Paulskirche 3  
50677 Köln  
☎ 0221/931847-0  
☎ 0221/931847-6  
✉ info@kda.de  
🌐 www.kda.de

### REHADAT - Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation Institut der Deutschen Wirtschaft Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 21  
50668 Köln  
☎ 0221/4981-812  
☎ 0221/4981-855  
✉ info@rehadat.de  
🌐 www.rehadat.de

### SRH Holding (SdbR)

Bonhoefferstraße 1  
69123 Heidelberg  
☎ 06221/8223-0  
☎ 06221/8223-109  
✉ info@srh.de  
🌐 www.srh.de

### Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Carl-Miele-Straße 210  
33311 Gütersloh  
☎ 01805/093093  
☎ 01805/094094  
✉ info@schlaganfall-hilfe.de  
🌐 www.schlaganfall-hilfe.de

### ZNS - Hannelore Kohl Stiftung

Rochusstraße 24  
53123 Bonn  
☎ 0228/978450  
☎ 0228/9784555  
✉ info@hannelore-kohl-stiftung.de  
🌐 www.hannelore-kohl-stiftung.de

# ADRESSEN

## **Europäische Kommission GD Beschäftigung, Soziales, Integration**

1049 Brüssel  
☎ 00 800/67 89 10 11  
🌐 ec.europa.eu

## **Europarat**

Avenue de l' Europe  
67075 Strasbourg Cedex  
☎ 00 33/3 88 41 20 00  
☎ 00 33/3 88 41 27 54  
✉ infopoint@coe.int  
🌐 www.coe.int

## **Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung (ESIP)**

Rue d' Arlon 50  
1000 Brüssel  
☎ 00 32-2/2 82 05 60  
☎ 00 32-2/2 82 05 98  
✉ esip@esip.org  
🌐 www.esip.org

## **European Disability Forum (EDF)**

Square de Meeus 35  
1000 Brüssel  
☎ 00 32-2/2 82 46 00  
☎ 00 32-2/2 82 46 09  
✉ info@edf-feph.org  
🌐 www.edf-feph.org

## **Rehabilitation International Europe (RI-Europe)**

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
☎ 0 30/28 87 63-8 10  
☎ 0 30/28 87 63-8 13  
✉ ri-europe@dguv.de  
🌐 www.riglobal.org

## **Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland**

Unter den Linden 78  
10117 Berlin  
☎ 0 30/22 80-20 00  
☎ 0 30/22 80-22 22  
✉ eu-de-kommission@ec.europa.eu  
🌐 www.ec.europa.eu/deutschland/  
index\_de

**Ansprechpartner  
auf europäischer  
Ebene**

# ADRESSEN

## Anschriften der Beauftragten für die Belange von behinderten Menschen

### Bund

#### Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Hubert Hüppe  
Mauerstraße 53  
10117 Berlin  
☎ 03018/5272944  
☎ 03018/75271871  
✉ buero@behindertenbeauftragter.de  
🌐 www.behindertenbeauftragter.de

### Baden-Württemberg

#### Beauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderung

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Gerd Weimer  
Schellingstraße 15  
70174 Stuttgart  
☎ 0711/123-3554  
☎ 0711/123-3912  
✉ poststelle@bfmb.bwl.de  
🌐 www.sozialministerium-baden-wuerttemberg.de

### Bayern

#### Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen  
Irmgard Badura  
Winzerer Straße 9  
80797 München  
☎ 089/1261-2799  
☎ 089/1261-2453  
✉ Behindertenbeauftragte@stmas.bayern.de  
🌐 www.behindertenbeauftragte.bayern.de

### Berlin

#### Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung des Landes Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Dr. Jürgen Schneider  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin  
☎ 030/9028-2917  
☎ 030/9028-2166  
✉ lfb@sengs.berlin.de  
🌐 www.berlin.de/behindertenbeauftragter

### Brandenburg

#### Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen Brandenburg

c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie  
Jürgen Dusel  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
☎ 0331/866-5241  
☎ 0331/866-5209  
✉ juergen.dusel@masf.brandenburg.de  
🌐 www.masf.brandenburg.de

### Bremen

#### Landesbehindertenbeauftragter des Landes Bremen

c/o Bremische Bürgerschaft  
Dr. Hans-Joachim Steinbrück  
Am Markt 20  
28195 Bremen  
☎ 0421/361-18181  
☎ 0421/361-18184  
✉ Joachim.Steinbrueck@Behindertenbeauftragter.Bremen.de  
🌐 www.behindertenbeauftragter.bremen.de

### Hamburg

#### Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen der Freien und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Ingrid Körner  
Osterbekstraße 96  
22083 Hamburg  
☎ 040/428635725  
☎ 040/428635727  
✉ Ingrid.Koerner@basfi.hamburg.de  
🌐 www.hamburg.de/senatskordinatorin-fuer-die-gleichstellung-behinderter-menschen

### Hessen

#### Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Maren Müller-Erichsen  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden  
☎ 0611/353-1417  
☎ 0611/353-1699  
✉ LBA@hmdis.hessen.de

### Mecklenburg-Vorpommern

#### Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Matthias Crone  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin  
☎ 0385/525-2709  
☎ 0385/525-2744  
✉ post@buergerbeauftragter-mv.de  
🌐 www.buergerbeauftragter-mv.de

#### Vorsitzende des Integrationsförderrates

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern  
Gudrun Schöfer  
Friedrich-Engels-Straße 47  
19061 Schwerin  
☎ 0385/5889192  
☎ 0385/5889046  
✉ ifr@sm.mv-regierung.de

### Niedersachsen

#### Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen des Landes Niedersachsen

Sozialministerium  
Karl Finke  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2  
30159 Hannover  
☎ 0511/120-4007  
☎ 0511/120-4290  
✉ karl.finke@ms.niedersachsen.de  
🌐 www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de

### Nordrhein-Westfalen

#### Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen  
Norbert Killewald  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
☎ 0211/855-3008  
☎ 0211/855-3037  
✉ lbb@lbb.nrw.de  
🌐 www.lbb.nrw.de

### Rheinland-Pfalz

#### Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz  
Matthias Rösch  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
☎ 06131/16-5342  
☎ 06131/16-175342  
✉ lb@msgd.rlp.de  
🌐 www.behindertenbeauftragter.rlp.de

### Saarland

#### Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport  
Wolfgang Gütlein  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
☎ 0681/501-3253  
☎ 0681/501-4592  
✉ w.guetlein@justiz-soziales.saarland.de  
🌐 www.saarland.de/73535.htm

### Sachsen

#### Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Stephan Pöhler  
Albertstraße 10  
01097 Dresden  
☎ 0351/564-5920  
☎ 0351/5645924  
✉ Poehler@beauftragter.sms.sachsen.de  
🌐 www.soziales.sachsen.de/4674.html

# ADRESSEN

## Sachsen-Anhalt

### Der Beauftragte der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Ministerium für Arbeit und Soziales  
Adrian Maerevoet  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
☎ 0391/567-4564  
☎ 0391/567-4052  
✉ behindertenbeauftragter@ms.sachsen-anhalt.de  
🌐 [www.behindertenbeauftragter.sachsen-anhalt.de](http://www.behindertenbeauftragter.sachsen-anhalt.de)

## Schleswig-Holstein

### Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Schleswig-Holsteinischer Landtag Landeshaus  
Dr. Ulrich Hase  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
☎ 0431/988-1620  
☎ 0431/988-1621  
✉ lb@landtag.ltsh.de  
🌐 [www.behindertenbeauftragter.schleswig-holstein.de](http://www.behindertenbeauftragter.schleswig-holstein.de)

## Thüringen

### Beauftragter der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Dr. Paul Brockhausen  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt  
☎ 0361/3798-761  
☎ 0361/3798-826  
✉ paul.brockhausen@tmsfg.thueringen.de  
🌐 [www.thueringen.de/de/bb](http://www.thueringen.de/de/bb)

... Anschriften der Beauftragten für die Belange von behinderten Menschen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. ist die gemeinsame Repräsentanz der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Bundesländer, der Spitzenverbände der Sozialpartner, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung und Koordinierung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.